

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1950)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 21. März 1950.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates und im Einverständnis mit dem Regierungsrat ist der Beginn einer ausserordentlichen Session auf **Montag, den 3. April 1950** angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Dekrete

1. Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge; Abänderung.
2. Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungs-Beitragsklassen für die Lehrerbessoldungen.

Vorträge der Direktionen

Finanzdirektion

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Aufnahmen in die staatliche Hilfskasse.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft

1. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues bis Ende 1950.
2. Kaufmännischer Arbeitsdienst; Beitrag für die Weiterführung.
3. Neubau der Kaufmännischen Schule Langenthal; Beitrag.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Jenner-Kinderspital Bern; Vertrag.
3. Volksbeschluss betreffend den Ausbau der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee.
4. Universität; Renovation des Senatszimmers und der Räume für das Rektorat.

Direktion des Fürsorgewesens

Erziehungsheim Lerchenbühl; Baubeitrag.

Postulat, Interpellationen und Einfache Anfragen

Postulat des Herrn:

1. Etter. — Strassenbeläge.

Interpellationen der Herren:

2. Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. — Sanierung der bernischen Bahnen.

3. Schwarz. — Zinspolitik der Kantonalbank.
4. Iseli. — Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss betreffend Fahrräder mit Hilfsmotor.

Einfache Anfragen der Herren:

5. Burren (Steffisburg). — Hilfe an Pächter und Landarbeiter zur Uebernahme von Pachtgütern.
6. Kohler. — Beschäftigung von ausländischem Personal in Staatsanstalten.
7. Landry. — Kosten für die Festsetzung der amtlichen Werte.
8. Staub. — Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in der Textilindustrie.
9. Egger. — Verwendung von Kanderbriketts durch die Staatsverwaltung.
10. Egger. — Schlachtviehimport.
11. Staub. — Anhalt in Duggingen des Personenzuges Nr. 1945 Delsberg—Basel.
12. Tschannen. — Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Staatssteuern.
13. Schaer. — Wartefristen im Bahnhof Lyss.
14. Casagrande. — Arbeitslosenentschädigung.
15. Odiet. — Weisungen des Kreisforstamtes 16 betreffend Holzverkaufspreise.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Ein Ersatzmann des Obergerichtes an Stelle des zum Oberrichter gewählten Dr. P. Schaad.
2. Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen Ernst Zaugg.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Postulat, Interpellationen und Einfache Anfragen.
3. Dekret betreffend die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. E. Steinmann.

Erste Sitzung

Montag, den 3. April 1950
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Calame, Felser, Friedli (Bern), Schmidlin, Spichiger, Stucki (Steffisburg), Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Kästli, Küpfer.

Präsident. Es trifft sich, dass heute nachmittag in Biel ein früherer Ratskollege zur letzten Ruhe geleitet wird, ein Mann, der 28 Jahre dem Grossen Rat angehört und ihn auch präsiert hat. — Unserem früheren Kollegen Ernst Jakob, gewesener Lokomotivführer, ist gestern ein anderer früherer Grossratspräsident, Herr Gottlieb Rufener-Geiser, in Langenthal im hohen Alter von 88 Jahren im Tode gefolgt. Vor einiger Zeit haben wir mit tiefem Schmerz einen lieben Kollegen, Herrn Alfred Gasser in Schwarzenburg, auf seiner letzten Fahrt begleitet. Er hat während vollen zwei Jahrzehnten dem Rate angehört und im Büro trefflich mitgearbeitet. Wir werden das Andenken dieser drei Männer in Ehren halten.

Am 31. März haben zwei hochverdiente Männer den bernischen Staatsdienst nach vielen Jahrzehnten fruchtbarer Tätigkeit verlassen: Herr Seminardirektor Dr. Zürcher, der während vieler Jahrzehnte fruchtbringend gewirkt hat im Dienste der Ausbildung der Lehrer, auf dem Gebiete der Pädagogik und Herr Prof. Dr. Guggisberg, der während 39 Jahren die Leitung des kantonalen Frauenspitals innehatte und daneben eine ausgedehnte wissenschaftliche und Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Beide Herren haben den Dank der Regierung entgegengenommen, und ich schätze Sie einverstanden, wenn ich erkläre, dass sich der Grosse Rat diesem Dank anschliesst.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat sich darauf geeinigt, dass wenn möglich alle im Kreis schreiben aufgeführten Geschäfte bis Mittwoch sollten erledigt werden können. Dabei besteht die Meinung, dass morgen keine Nachmittagsitzung stattfinden soll, um Fraktionssitzungen zu ermög-

lichen; dagegen wird man damit rechnen müssen, dass je nach dem Gang der Geschäftserledigung am Mittwoch eine Nachmittagssitzung wird abgehalten werden müssen.

Die Wahlen werden auf die Vormittagssitzung vom Mittwoch angesetzt. In der Präsidentenkonferenz haben wir ferner vom Eingang einer Interpellation Althaus Kenntnis genommen. Wir sind der Meinung, dass die Interpellationsbegründung noch in dieser Session angehört werden soll, dass aber die Beantwortung auf später zu verschieben sei, weil eine Abklärung über die verwickelten rechtlichen Verhältnisse nötig ist.

Von der Traktandenliste werden folgende Geschäfte abgesetzt: Verantwortlichkeitsbeschwerde Baumann, Beiträge für die Weiterführung des Kaufmännischen Arbeitsdienstes und der Entwurf zu einem Volksbeschluss über den Ausbau der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Das Postulat Etter und die Interpellation der BGB-Fraktion, die Herr Gfeller begründen wird, werden im Anschluss an die Direktionsgeschäfte der Baudirektion behandelt. Im Anschluss an die Direktionsgeschäfte der Finanzdirektion wird Herr Grossrat Schwarz Gelegenheit zur Begründung seiner Interpellation erhalten. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Laut Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 29. Februar 1868 fand ein langwieriger Rechtsstreit der Bürger und Losholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni gegenüber der Bürgergemeinde Bern seine Erledigung.

Die Bürger von Biglen sahen sich in den letzten Jahren in ihren Rechten immer durch die Einwohnergemeinde (Gemeinderat) gekürzt.

In einer Beschwerde vom 25. Oktober 1948 suchten sie zu ihrem Rechte zu kommen. Die bernische Regierung hat in ihrer Sitzung vom 1. April 1949 oberinstanzlich zur Frage Stellung genommen und entschieden. Die Kosten wurden der Gemeinde als unterliegender Teil auferlegt. Der Entscheid wurde von beiden Parteien anerkannt und ist somit rechtskräftig geworden. Auf einen unterm 5. Mai 1949 eingereichten Vorschlag auf Schaffung einer burgerlichen Verwaltungskorporation mit einem Organisations-, Nutzungs- und Waldreglement ist der Gemeinderat nicht oder nur ungenügend eingetreten.

Die Bürger fühlen sich nach wie vor durch den Gemeinderat benachteiligt, indem sie der Auffassung sind, dieser missachte den Entscheid des Regierungsrates.

Ist die Regierung in der Lage und gewillt,

1. in dieser Sache und übrigen Fonds in der Gemeinde Biglen eine amtliche Untersuchung durchzuführen, ob in allen Teilen das Vermögen und der Nutzen der Fonds zweckentsprechend verwaltet und den Berechtigten

die ihnen zukommenden Leistungen aus diesen ausgerichtet wurden und werden?

2. Ob dem regierungsrätlichen Entscheid vom 1. April 1949 vom Gemeinderat in Biglen voll nachgelebt wurde? Wenn nicht, was gedenkt sie in diesem Fall zu tun?

20. März 1950.

Althaus.

II.

En réponse à un postulat Casagrande déposé en novembre 1949, la Direction de l'économie publique a déclaré que l'introduction de secours de crise pour les chômeurs ayant épuisé 90 jours d'indemnités se heurterait à des difficultés sur le plan fédéral et que le financement de l'aide aux chômeurs dans la gêne constituerait un empêchement majeur.

Or, depuis novembre dernier, le chômage s'est étendu dans la métallurgie et l'horlogerie, de sorte que des centaines de chômeurs dans le canton auront épuisé leurs secours réguliers avant fin avril.

Le Gouvernement est invité à faire rapport s'il ne serait pas possible, à l'instar du canton de Neuchâtel, d'introduire une aide aux chômeurs dans la gêne sur une base cantonale, avec la participation financière des communes.

3 avril 1950.

Grädel (Berne).

(In Beantwortung eines im November 1949 gestellten Postulates Casagrande erklärte die Volkswirtschaftsdirektion, dass der Ausrichtung von Krisenunterstützungen an Arbeitslose, die bereits während 90 Tagen Entschädigungen bezogen haben, auf eidgenössischem Boden Schwierigkeiten begegnen, und dass die Finanzierung der Hilfe an bedürftige Arbeitslose eine eminente Behinderung bilde.

Seit letzten November hat sich nun die Arbeitslosigkeit in der Metall- und Uhrenindustrie derart ausgedehnt, dass im Kanton Hunderte von Arbeitslosen ihre regulären Unterstützungen vor Ende April bezogen haben werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben, ob sich nicht — gleich wie im Kanton Neuenburg — eine Hilfeleistung an bedürftige Arbeitslose verwirklichen liesse auf kantonaler Grundlage mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden.)

III.

Nachdem jahrzehntelang die taubstummen Knaben in Münchenbuchsee und die taubstummen Mädchen in Wabern geschult wurden, haben die beiden Anstalten 1941 auf die Intervention von Münchenbuchsee eine Abmachung getroffen, die Taubstummenbildung künftig nicht mehr nach Geschlecht, sondern nach Bildungsfähigkeit durchzuführen.

Dabei übernahm Münchenbuchsee die bildungsfähigen, Wabern die schwachbegabten Buben und Mädchen.

Diese grundlegende Aenderung bedingt nun in beiden Anstalten bauliche Aenderungen, wofür heute

dem Grossen Rat in bezug auf Münchenbuchsee eine Kreditvorlage unterbreitet wird.

Ist der Regierungsrat bereit, die Aufgabenteilung zwischen Münchenbuchsee und Wabern so bald als möglich vertraglich festzulegen und auch der Anstalt Wabern für ihre notwendigen Umbauten finanziell in einer Form beizustehen, die ihre Selbständigkeit nicht beeinträchtigt.

3. April 1950.

Lehmann (Bern).

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Im Rahmen der Beratungen über das kantonale Strassenbauprogramm in den Jahren 1950/59 ist im Grossen Rat im Hinblick auf die Projektierung der Innerortsstrecken auf den Hauptdurchgangsstrassen auf unerlässliche Massnahmen zum Schutze der ortsansässigen Bevölkerung hingewiesen worden.

Seit Beginn der Bauarbeiten an der Bern-Thunstrasse macht sich in den Anstössergemeinden hinsichtlich der Verkehrssicherheit für die Zukunft eine wachsende Besorgnis bemerkbar und es sind namentlich auch in der Tagespresse erregte Klagen und Diskussionen geführt worden.

Es muss in diesem Zusammenhang erneut darauf verwiesen werden, dass ein genereller Ausbau auf 9 m Strassenbreite auf den meisten Dorfstrassen zu untragbaren und unverantwortlichen Zuständen führen müsste. Andererseits hat die Erfahrung gezeigt, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch den motorisierten Strassenverkehr sich in den meist dichtbesiedelten Ortschaften umso mehr erhöht, je offener und flüssiger die Ortsdurchfahrten gestaltet werden.

Ist der hohe Regierungsrat bereit und in der Lage, zur Beruhigung der vom Strassenausbau betroffenen Bevölkerung sowie im Interesse der Förderung der Verkehrssicherheit dem Grossen Rat zu Handen der Oeffentlichkeit über die bautechnischen Grundsätze sowie die vorgesehene Planung beim Ausbau der Innerortsstrecken beförderlichst Bericht und Aufschluss zu erstatten?

Für die Beantwortung wird Dringlichkeit gewünscht.

3. April 1950.

Da e p p.

Beiträge an Berufsschulbauten; Kaufmännische Schule Langenthal

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die auf Fr. 907 728. — veranschlagten Kosten für den Neubau der Kaufmännischen Schule Langenthal wird in Anwendung von

Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 ein Staatsbeitrag von 5 % mit höchstens Franken 50 000. — zugesichert. Der entsprechende Kredit ist in den Voranschlag für 1951 aufzunehmen.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung, nach Prüfung durch die Baudirektion und die Direktion der Volkswirtschaft.

Volksbeschluss

über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Grädel (Berne), rapporteur de la commission d'économie publique. Vous avez sous les yeux un projet d'arrêté populaire concernant la mise à disposition de moyens financiers pour assurer la continuation, jusqu'à la fin de 1950, des subventions à la construction de logements. Ce projet d'arrêté est la conséquence logique de la réponse que le gouvernement a donnée, au cours de la dernière session, à l'interpellation de notre collègue Lehner.

Vous vous souvenez sans doute que cette interpellation demandait au gouvernement quelles mesures il envisageait de prendre pour le cas où la votation populaire du 29 janvier serait négative et quelles dispositions il prendrait, dans un tel cas, pour continuer à encourager la construction de logements.

Vous avez d'autre part reçu un rapport très détaillé de la Direction de l'économie publique, rapport qui explique la situation dans laquelle nous nous trouvons et qui montre, avec beaucoup de raison, la nécessité de continuer l'action que le canton de Berne a menée au cours des dernières années. Un certain nombre de statistiques y sont jointes; elles montrent le bien-fondé de cette action et sa nécessité.

Ainsi que vous avez pu vous en rendre compte, le projet qui vous est soumis prévoit des mesures qui ne sont pas identiques à celles qui existent jusqu'ici. En effet une partie des mesures actuelles disparaîtront puisque subsistera seul l'encouragement à la construction de logements dits de caractère social. De même, certaines dispositions limitent les subventions aux familles de condition modeste, ayant trois enfants au moins, ou aux familles disposant de ressources limitées. Le nombre des bénéficiaires sera donc réduit. Enfin, la durée d'application est limitée à 1950 et le crédit qui vous est demandé se monte à 3 millions de francs.

Les subventions ne dépasseront pas ce que le canton a accordé par le passé, c'est-à-dire 10 à 15 % du coût de construction. La demande de notre collègue Lehner, à savoir que la subvention fédérale, soit remplacée par une subvention cantonale plus élevée, n'a pas été retenue par le gouvernement. Les subventions cantonales garderont donc

le caractère qu'elles ont eu par le passé, et surtout au cours de l'année dernière, et s'élèveront à 10 à 15 % du coût de construction, suivant la classification des communes.

L'autorisation de l'emprunt sera accordée par le Grand Conseil et la couverture sera fournie par l'arrêté populaire du 13 février 1944, chiffre 2, qui porte mise à disposition du fonds pour la création de possibilités de travail et les améliorations foncières. Le tout sera soumis à la votation populaire.

La commission d'économie publique, après avoir examiné la question, vous recommande de donner votre appui à ce projet d'arrêté et de le voter dans la forme où il vous est présenté.

M. Schlappach. Je voudrais, au sujet de l'arrêté soumis au Grand Conseil, présenter deux remarques.

Au moment où fut déposée l'interpellation Lehner, j'avais posé une simple question tendant à demander au gouvernement, de tenir compte, au cas où il présenterait un nouveau projet de subventionnement des constructions de logements, des régions qui jusqu'ici n'avaient pas été favorisées dans ce domaine. J'espère que l'Office du travail et la Direction de l'économie publique tiendront compte de ce vœu.

D'autre part, vous avez pu lire, dans le rapport présenté par le gouvernement, qu'en principe le coût d'un logement ne doit pas dépasser fr. 30 000.—

Je voudrais demander à M. le directeur de l'économie publique si les maisons familiales dont le coût ne dépasse pas fr. 30 000.— pourraient également être prises en considération lors de la mise en vigueur de l'arrêté. Il semble que seules les maisons locatives aient été prévues dans l'arrêté. Cependant, je crois que si les intéressés arrivent à construire des maisons familiales conformes aux conditions prévues dans l'arrêté, ils devraient pouvoir toucher les subventions. A la Commission d'économie publique, M. Gafner m'a déclaré qu'il demanderait l'avis de l'Office du travail à ce sujet. Je serais heureux d'entendre aujourd'hui sa réponse, qui présente une importance certaine pour bien des milieux.

Weber. Ich bin von der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beauftragt, mitzuteilen, dass wir bei diesem Geschäft Stimmfreigabe beschlossen haben. Sie werden begreifen, dass das Geschäft in unserer Fraktion sehr verschieden beurteilt worden ist, weil auch die Wohnbauverhältnisse und die Wohnungsverhältnisse zu Stadt und Land sehr verschieden sind. Wenn wir an die letzte eidgenössische Abstimmung denken, wo das Berner Volk nur mit einem Mehr von gut 4000 Stimmen der eidgenössischen Vorlage zugestimmt hat und vor allem feststellen, dass 15 Amtsbezirke abgelehnt und 15 angenommen haben, so kann man die Stellungnahme der Fraktion begreifen. Wir müssen uns gleichzeitig auch darüber Rechenschaft geben, dass bei dieser wichtigen Abstimmung nur 38 % der Bürger an die Urne gegangen sind. Man hat den Eindruck, wenn die Stimmbeteiligung eine grössere gewesen wäre, dann hätte vermutlich auch das Berner Volk nein gesagt.

Zudem sind in unserer Fraktion gewisse Bedenken über die Verteilung dieser Subvention geäussert worden. Man darf nie vergessen, dass vor allem die Städte Biel, Bern und Thun zur Hauptsache profitieren. Diese drei Städte haben rund 210 000 Einwohner, der ganze Kanton aber 790 000. Unsere Fraktion hätte es zudem noch interessiert, zu vernehmen, ob die Mittel, die man neuerdings vom Berner Volk verlangt, eventuell schon ausgegeben sind oder ob die Volkswirtschaftsdirektion schon gewisse Versprechungen in dieser Richtung gemacht hat. Ein weiterer Punkt, über den in unserer Fraktion diskutiert wurde, betrifft die etwas einseitige Verteilung der Gelder, das heisst die ausschliessliche Beschränkung auf den sozialen Wohnungsbau. Hier kann man sich schon fragen, ob gerade ausgerechnet in einer Auslaufaktion nur ein Teil profitieren soll, oder ob nicht alle sollen profitieren können.

Haldemann. Ich möchte lediglich einen Wunsch anbringen. Ich bin nicht Spezialist im Wohnungsbau, empfinde es aber als Mangel, dass heute so viele Häuser gebaut werden, zu deren Erstellung so wenig Holz gebraucht wird. Ich möchte den Wunsch anbringen, dass das Holz als Baustoff vermehrt berücksichtigt werde. Speziell beim Bau subventionierter Wohnungen ist das unbedingt am Platze. Eine bessere Berücksichtigung dieses Wunsches würde eine günstigere Stimmung im Land gegenüber diesem Kreditbegehren schaffen. Die Stimmung ist gegenwärtig nicht gut, namentlich nicht bei den Holzproduzenten. Während des Krieges musste man manche Tanne umhauen, die man ganz gut hätte stehen lassen können. Damals war die Nachfrage nach allen Holzgattungen rege. Heute, wo viele Produzenten auf das Holzgeld angewiesen sind, müssen sie erfahren, dass die Nachfrage zurückgeht. Auch die Nachfrage nach Brennholz ist stark zurückgegangen, niemand fragt mehr darnach, weil die meisten Neubauten, auch die subventionierten Wohnungsbauten, mit Oelfeuerung versehen sind. Ich bin überzeugt, dass das eine Modesache ist und dass man ganz gut Holz verwenden könnte, nicht nur bei Dachverschalung. Wenn man vielleicht in die Bunker am Gantrist Holz verbaut hätte, so hätte das vielleicht so gut gehalten wie diese Bunker aus schlechtem Zement.

Studer. Auch unsere Fraktion hat zu diesem Geschäft Stimmfreigabe beschlossen. Das ist begreiflich, haben wir doch zur eidgenössischen Vorlage seinerzeit den gleichen Beschluss gefasst. Persönlich bin ich Gegner einer neuen Vorlage, obwohl ich betonen möchte, dass ich der Regierung das Recht nicht bestreite, mit einer neuen Vorlage zu kommen, indem sich das Berner Volk mehrheitlich für die eidgenössische Vorlage ausgesprochen hat.

Ich möchte aber den Herrn Volkswirtschaftsdirektor bitten, uns näheren Aufschluss zu geben über die Gesetzmässigkeit der Vorlage. Auf Seite 5 des Vortrages heisst es, dass bis jetzt das Notrecht die gesetzliche Grundlage gewesen sei. Auf das Notrecht des Bundes haben sich auch die Kantone stützen können. Es heisst dann weiter: «Die kantonale Justizdirektion ist indessen zur

Ansicht gelangt, für einen auf das Jahr 1950 befristeten Auslauf der bisherigen Aktion lasse sich der Verzicht auf eine kantonale gesetzliche Regelung verantworten.»

Ist das aber eine gesetzliche Grundlage, wenn man sagt, es lasse sich verantworten? Wenn man durch das Land geht, bekommt man das Gefühl, dass fast noch nie so viel gebaut worden ist wie gegenwärtig. Letztes Jahr musste man bis zum 9. November die Angaben machen und sich erklären, ob man weiter bauen wolle. Es gingen sehr viele Anmeldungen ein, die Subvention wurde gesprochen, aber der Bau konnte erst in diesem Jahr beginnen. Ich habe mir sagen lassen, in Biel werden nahezu 300 Wohnungen neu geschaffen, auch bei uns in Burgdorf werden noch sehr viele Wohnungen erstellt, gestützt auf die Subventionen 1949. Und nun verlangt man 3 Millionen vom Bernervolk. Die Vorlage kann frühestens im Juni zur Abstimmung kommen. Das gibt ein Bauvolumen von 24 bis 25 Millionen. Es ist keine Rede davon, dass das in einem Jahr ausgeschöpft werden kann. Wenn es gut geht, kann es zu einem Drittel oder einem Viertel in diesem Jahr ausgeschöpft werden, das andere geht weiter ins Jahr 1951. Die Subvention muss im Jahre 1950 gesprochen werden. Ich glaube aber, man könnte doch bald zu weit gehen, und es könnte so herauskommen, wie in den Zwanzigerjahren, wo man plötzlich Wohnungsüberfluss hatte.

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass man noch sehr viele Wohnungen habe, die einfach den Verhältnissen nicht mehr genügen. Ich möchte erneut feststellen, dass verschiedene Leute eben diese ungenügenden Wohnungen gar nicht verlassen wollen. Sie zahlen lieber Fr. 40.— für eine solche Wohnung als Fr. 80.—, 90.— oder 100.— für eine moderne Wohnung mit Badzimmer und geplättelter Küche. Wir werden also auch diese Leute mit Subventionen bei weitem nicht alle erfassen können.

In der Septembersession habe ich erklärt, dass ich nie mehr einer Kreditbewilligung in Millionenhöhe zustimmen werde, bei der man das Volk umgeht. Die Regierung will nun das Volk entscheiden lassen, und der Grosse Rat hat zu entscheiden, ob das Volk dazu seine Stimme abgeben soll. Unsere Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen.

Teutschmann. Im Gegensatz zu meinen Vordnern möchte ich beantragen, für diesen Wohnbaukredit nicht 3, sondern 4 Millionen zu bewilligen, und zwar deshalb, weil der Volkswirtschaftsdirektor in der letzten Session, als wir über dieses Problem sprachen, im Zusammenhang mit der Interpellation Lehner erklärt hat, dass eine 4-Millionen-Vorlage vorbereitet gewesen sei im Zusammenhang mit der eidgenössischen Wohnbauvorlage. Nun ist diese weggefallen, das bedeutet, dass von dieser Seite kein Geld mehr kommt. Daher war ich etwas erstaunt, als nun eine Million weniger vorgeschlagen wurde, als man seinerzeit im Zusammenhang mit der eidgenössischen Vorlage projektiert hatte.

Herr Studer hat soeben ausgeführt, es bestehe die Gefahr, dass bald zuviel Wohnungen vorhanden sein könnten. Es ist tatsächlich so, dass auch in Bern einige Wohnungen leerstehen. Aber sie stehen

leer, weil die Leute das nötige Geld nicht haben, um die Mietzinse dafür aufzubringen. Es stimmt, wie im Vortrag der Regierung steht, dass diese Wohnungen pro Zimmer auf Fr. 1000.— kommen. Ein Arbeiter mit Fr. 6000.— bis Fr. 7000.— Einkommen kann nicht die Hälfte davon für Miete ausgeben.

Wir dürfen im weitem auch nicht vergessen, dass die Konjunktur zurückgegangen ist, dass man schon mit Arbeitslosigkeit rechnen muss, dass auch schon ein gewisser Lohndruck eingesetzt hat, dass die Arbeitszeit verkürzt wird. Wenn die Arbeit zurückgeht, werden auch die Löhne nicht mehr im früheren Ausmass bezahlt. Wir haben im Baugewerbe schon heute die Tatsache zu verzeichnen, dass übertarifliche Löhne nach und nach verschwinden.

Ich glaube daher nicht, dass die Arbeiterschaft in der Lage ist, teure Wohnungen zu bezahlen. Wir müssen auch einen unvermittelten Abbruch der Wohnbausubventionen vermeiden. Wir sehen auf Seite 6 des Vortrages, dass 1947 3111 Wohnungen subventioniert worden sind, 1948 noch 2438. Es ist also ein Rückgang um 673 Wohnungen zu verzeichnen und von 1948 auf 1949 ein weiterer Rückgang um 332 Wohnungen.

Wenn man auf den Vorschlag der Regierung eintreten würde, würde das bedeuten, dass 1200 bis 1300 Wohnungen weniger gebaut werden können als 1949. Daher bin ich dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, auf 4 Millionen zu gehen. Ich glaube, die Gründe, die vor der Ablehnung der eidgenössischen Wohnbauvorlage für diese Kredithöhe sprachen, gelten auch heute noch. Auch wenn diese 4 Millionen bewilligt werden, ist die Wohnbaufrage im Kanton Bern noch keineswegs geregelt. Es ist nicht so, wie Kollege Studer und andere Herren andeuten wollten. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir auch noch an die Altstadtsanierungen zu denken haben, dass dadurch vermehrte Raumbedürfnisse geschaffen werden.

Lehner. Namens der sozialdemokratischen Fraktion habe ich die Erklärung abzugeben, dass wir der Vorlage zustimmen, in der Hoffnung, dass nachher auch der Volksentscheid zustimmend ausfallen werde, auch bei einer grösseren Stimmbeteiligung als das letztmal. Es ist falsch, anzunehmen, bei grösserer Stimmbeteiligung würde die Vorlage verworfen. Es kann auch den andern Weg gehen, und wir hoffen bestimmt, dass man bei grösserer Stimmbeteiligung die Vorlage durchbringen werde.

Die Fraktion stimmt der Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form zu. Es wäre verführerisch, dem Antrag Teutschmann Folge zu leisten; wir haben uns aber verpflichtet, den Versuch zu machen, die Vorlage so durchzubringen wie sie die Regierung vorschlägt und auf alle weitergehenden Forderungen zu verzichten, damit man nicht die ganze Vorlage gefährde.

Nun noch einige Bemerkungen zur Diskussion, die wir soeben angehört haben. Es ist vorhin wieder der Anteil der Städte gegenüber demjenigen der Landschaft ausgespielt worden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat, wie in der letzten Zeit immer eine sehr wertvolle Zusammenstellung ge-

bracht. Auf Seite 3 ersehen wir, wie sich die Subventionen auf den Kanton Bern verteilen. Danach erhalten die Städte Bern, Biel und Thun 44 %, die übrigen Gemeinden 56 %. Ich habe mich schon immer dagegen wehren müssen, dass man die Prozentzahlen mit der Bevölkerungszahl der Städte und dem übrigen Teil des Kantons vergleicht. Es ist klar, dass die Städte Bern, Biel und Thun nicht 44 % der Einwohnerschaft hinter sich haben. Aber die Herren wissen, wie es gegangen ist: Die Städte waren rascher bereit, sie mussten bauen, weil bei ihnen die Wohnungsnot am grössten war. Jetzt, wo die Landschaft aufholt, sind die Prozentzahlen für das Land günstiger, früher waren sie ganz ungünstig, in der ersten Zeit und noch lange darnach haben die Städte überwogen, heute überwiegt ganz deutlich der übrige Kanton. Ich möchte auf das hinweisen, was Herr Schlappbach schon mehrmals gesagt hat: Jetzt kommt der Jura auch, der den Anschluss früher nicht gefunden hatte. Er wehrt sich nun und will ebenfalls Mittel vom Kanton erhalten.

Es gäbe noch einen andern Vergleich, den man im Grossen Rat nicht gern hört. Anstatt auf die Bevölkerungszahl abzustellen, könnte man fragen, woher die Steuergelder im Kanton Bern kommen. Wenn man die Subventionen nach den Steuereingängen verteilen würde, könnte kein Mensch mehr Einsprache erheben gegen die bisherige Art der Verteilung. Ich möchte dringend ersuchen, auf weitere Auseinandersetzungen zu verzichten und der Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen.

Trächsel. Es ist behauptet worden, in Biel seien 300 Wohnungen im Bau. Ich stelle fest, dass 79 subventionierte Wohnungen im Bau sind. Nur diese kommen für die Arbeiterschaft in Frage. Daneben gibt es allerdings noch andere Bauvorhaben. Dabei handelt es sich zum Teil um Spekulationsbauten, für die eine Subvention nicht vorgesehen ist. Dort gibt es Wohnungen, die kein Arbeiter mieten kann; sie werden nur den höchsten Beamten vorbehalten werden können.

Ich möchte bitten, dem Antrag zuzustimmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir in unserer Gemeinde wiederum einen Aufschub des Umzugstermins verlangen mussten. Im Herbst wird die Situation erneut so sein, dass es auch dann nicht möglich ist, genügend Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Ich stelle fest, dass ein Arbeiter oder Kleinhandwerker eine Wohnung mit einem Mietzins von mehr als Fr. 100.— im Monat nicht beziehen kann. Wenn der Mann 1—2 Monate arbeitslos ist, kommt er bereits in Mietzinsrückstand. Schon haben wir arbeitslose Handlanger und Holzarbeiter, die den Hauszins nicht mehr bezahlen können. Gleich ist die Lage bei verschiedenen kleingewerblichen Betrieben. Es ist doch so, dass gerade diese Gewerbetreibenden sehr froh sind, wenn Aufträge kommen. Die starke Baukonjunktur, die man gegenwärtig hat, ist einseitig begründet durch öffentliche Bauten. Wir haben heute bei uns bereits Arbeitslosigkeit und wir haben viele Leute, die bis Mitte April ihre Unterstützung, auf die sie ein Anrecht haben, bezogen haben werden. Was soll mit diesen Arbeitern geschehen? Eine Hilfe ist bis jetzt nicht vorgesehen, weder vom Kanton noch vom Bund. Es bleibt also nur die Gemeinde. Ich möchte auch

die Vertreter der Landschaft ersuchen, hier mitzuhelfen; ich stelle fest, dass eine grosse Anzahl Arbeiter aus Landgemeinden heute in Biel ihren Verdienst sucht. Da muss unsere Landschaft auch mithelfen, diesen Verdienst zu erhalten, sonst kommt es so, dass man eine Arbeitslosenkrise hat und nicht weiss, wie man die Leute beschäftigen soll.

Rupp. Ich persönlich bin auch für Weiterführung der Wohnbauvorlage, und zwar in erster Linie aus den Motiven, die mein Vorredner zuletzt angetönt hat. Es handelt sich teilweise um eine Arbeitsbeschaffungsaktion. Ich bin mir aber bewusst, dass man auch auf eine andere Art Arbeitsbeschaffung betreiben könnte. Man wird ganz sicher in nächster Zeit prüfen müssen, ob man nicht diese andern Wege beschreiten will. Wir wissen, dass wir im ganzen Kanton einen grossen Bedarf an Schulhausneubauten haben, ebenso an Renovationen. Wir haben auch eine Anzahl Kirchen, die renovationsbedürftig sind, ebenso haben wir verbesserungsbedürftige Gemeindestrassen. Für diese Sachen braucht es gewiss einmal eine Arbeitsbeschaffungsaktion. Damit können wir dem Gewerbe und Handwerk, namentlich aber auch der Arbeiterschaft im Gewerbe eine Gelegenheit bieten, sich zu betätigen.

Ich muss auf etwas anderes zurückkommen. Man sagt in der Vorlage, dass vorwiegend der soziale Wohnungsbau betrieben werden solle. Ich bin auch dieser Auffassung, aber dann wollen wir alle sozial denken. Der Herr Regierungspräsident hat in seiner wunderbaren Rede in Biel betont, der private Wohnungsbau habe vollständig versagt. Ich muss das hier widerlegen. Der private Wohnungsbau hat nicht versagt; die besten Wohnungen, die rentabelsten Wohnungen — für den Mieter, nicht für den Vermieter — sind 1935/38 gebaut worden, und zwar vom privaten Wohnungsbau, und dazu noch ohne Subvention. Eine andere Einstellung derjenigen, die in diesen Wohnungen sitzen, ist auch notwendig. Ich habe mir sagen lassen, dass sogar der bernische Regierungspräsident in einer subventionierten Wohnung wohne, aber auch bernische Obrichter. Das sind jedenfalls Leute, die es vermöchten, in Wohnungen zu wohnen, wo das Zimmer auf Fr. 1000.— im Jahr kommt. Das muss hier auch einmal gesagt sein.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf verschiedene Fragen, die gestellt worden sind, wie folgt antworten:

Herr Schlappbach hat die gleichen Wünsche vorgebracht, wie in seiner Interpellation, die während der letzten Session begründet wurde. Damals habe ich darauf geantwortet; ich möchte das nicht neuerdings tun, sondern bestätigen, was ich früher gesagt habe und was im «Tagblatt des Grossen Rates» nachzulesen ist. Neu war einzig die Frage, die er bereits in der Staatswirtschaftskommission gestellt hat: ob bei dieser neuen Wohnbauaktion Einfamilienhäuser ausgeschlossen seien, wobei er auf Seite 7 des Vortrages verweist, wo von Fr. 30 000.— Baukosten pro Wohnung die Rede ist. Da möchte ich erstens darauf hinweisen, dass an jener Stelle von durchschnittlichen Baukosten die Rede ist. Es handelt sich also nicht um eine

verbindliche Regelung im Sinne einer obern Begrenzung. Die andern Voraussetzungen des Volksbeschlusses müssen jedoch zutreffen. Zudem müssen wir die Tendenz verfolgen, beim sozialen Wohnungsbau, um den es sich hier einzig noch handelt, in erster Linie Mehrfamilienhäuser zu subventionieren, weil das billiger ist und den Verhältnissen der in Frage kommenden Leute besser entspricht. Ich kenne aber auch Verhältnisse, wo aus diesen oder jenen Gründen minderbemittelte und kinderreiche Familien nicht anders als in einem Einfamilienhaus untergebracht werden konnten. Solche Fälle kann es immer wieder geben. In der Staatswirtschaftskommission habe ich deshalb erklärt, dass ich Herrn Schlappach beruhigen könne.

Herr Weber stellt erstens die heikle Frage, ob von den 3 Millionen Franken, die wir zur Weiterführung der Wohnbauaktion vom Bernervolk verlangen, eventuell schon etwas verausgabt sei. Darauf möchte ich antworten, dass ich nicht einen Kredit, der vom Bernervolk erst noch gesprochen werden muss, schon teilweise zum voraus verausgabe. Ich kann die bestimmte Erklärung abgeben, dass von der Summe von 3 Millionen Franken nicht nur kein Franken verausgabt, sondern auch noch kein Franken zugesichert ist. Sollte das Volk diese Vorlage verwerfen, so bleiben die 3 Millionen dem Staate vollständig erhalten, wie es sich schickt. Gleichzeitig muss ich aber auch feststellen, dass wir von den frühern Krediten keinen Franken mehr in der Kasse haben, so dass wir seit Dezember keine neuen Gesuche entgegennehmen konnten. Darum diese neue Vorlage.

Zweitens wurde das Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Vorlage auf den sozialen Wohnungsbau beschränkt sei. Auch ich bedaure das, aber wir mussten uns sagen: Wenn wir dem Willen des Bernervolkes Rechnung tragen wollen, das in seiner grossen Mehrheit die Subventionierung des Wohnungsbaues nicht zur Daueraufgabe werden lassen will, sondern verlangt, dass endlich ein Abbau erfolge, so mussten wir an einem Ort mit dem Abbau beginnen. Wir haben abgebaut in dem Sinne, wie ich schon in der letzten Session erklärte: dass wir den Ausfall der Bundesbeiträge nicht zu Lasten des Kantons übernehmen, sondern dass wir nur unsere bisherigen Beiträge, und diese noch maximal begrenzt, ausrichten, so dass für den sozialen Wohnungsbau durch Kanton und Gemeinden inskünftig zusammen 25 % im Maximum ausgerichtet werden. Das lässt sich rechtfertigen, weil die Baukosten um 10 % zurückgegangen sind, so dass heute im sozialen Wohnungsbau gleich billig gebaut werden kann, wie früher mit einer Subvention von 35 %. Beim allgemeinen Wohnungsbau handelt es sich nicht um Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens drei Kindern oder um minderbemittelte Familien.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass man den Willen zum Abbauen dokumentieren muss, wenn man die Vorlage beim Volk durchbringen will, deshalb schlägt er vor, den allgemeinen Wohnungsbau nicht mehr zu berücksichtigen und sich auf den sozialen Wohnungsbau zu beschränken.

Herr Haldemann wünscht, dass bei Subventionsbauten in vermehrtem Masse Holz verwendet werden möchte. Seine Anregung ist mir sympathisch

und unser Bestreben ist schon bisher dahin gegangen, soweit uns eine Einwirkung möglich war, möglichst den Bau mit einheimischem Material zu fördern und eine Anpassung an das Landschaftsbild zu erreichen. Herr Haldemann kann versichert sein, dass wir, ohne Zwangsmöglichkeiten zu besitzen, weiter in dem von ihm gewünschten Sinne wirken werden.

Herr Studer fragt, ob es rechtlich zu verantworten sei, für die Auslaufaktion auf den Erlass eines Gesetzes zu verzichten. Ich habe über diese Frage von der Justizdirektion einen Mitbericht verlangt. Dieser Mitbericht liegt vor; in demselben stellt sich die Justizdirektion auf den Standpunkt: wenn es sich um eine neue Aufgabe handelte, würde deren Anhandnahme nur auf dem Wege eines Gesetzeserlasses möglich sein, auch dann, wenn es sich nicht um eine neue Aufgabe, aber um die dauernde Weiterführung einer bisherigen Aktion handelte, müsste man, nachdem die bisherige Rechtsgrundlage des Bundesbeschlusses dahingefallen ist, ein Gesetz erlassen. Weil es sich jedoch nur um eine Auslaufaktion einer Staatsaufgabe handle, die wir seit 1942 durchgeführt haben, lasse sich die Form eines Volksbeschlusses durchaus verantworten. Diesem Rechtsgutachten stimme ich als Jurist zu und kann beifügen, dass sich das von uns vorgeschlagene Vorgehen auch noch aus einem andern Grunde empfiehlt: Wenn wir dem Volk einen Gesetzesentwurf unterbreiten müssten, so könnte die Aktion erst 1951 wirksam werden. Damit würde eine Unterbrechung in der Wohnbauförderung eintreten, die nicht zu verantworten wäre. Der Kreditserteilung in der Form eines Volksbeschlusses kann weiter auch deshalb zugestimmt werden, weil er, wie ein Gesetz, dem Volk zum Entscheid unterbreitet wird. Der Souverän kann also in jedem Fall seinem Willen Ausdruck geben.

Herr Teutschmann beantragt Erhöhung des Kredites auf 4 Millionen Franken unter Berufung auf das, was wir beim letztjährigen Entwurf vorgesehen hatten; in unserer damaligen Vorlage war der allgemeine Wohnungsbau aber noch enthalten. Wenn wir diesen einbeziehen wollten, müssten wir wieder auf 4 Millionen gehen. Von einem solchen Ausgabenbetrag kann aber im Ernst heute nicht mehr die Rede sein; ich begrüße es deshalb, dass Herr Lehner namens seiner Fraktion Zustimmung zu unserer Vorlage erklärt hat. Es wird so noch viel Mühe kosten, vor dem Volk dieses Kreditbegehren durchzubringen.

Die Altstadtanierung ist eine Zukunftsaufgabe, die wir mit diesen 3 Millionen nicht in Angriff nehmen und erst recht nicht bewältigen können; die muss man später unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung zu lösen suchen. Im übrigen ist es bei der Altstadtanierung so, dass dadurch weniger Wohnraum geschaffen wird, indem man die ineinandergeschachtelten Wohnungen durch sonnigere und in der Umgebung freiere, somit mehr Raum beanspruchende ersetzt.

Herr Rupp stellt sich zur Vorlage unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung positiv ein; ich muss ihm aber sagen, dass das nicht die Erwägungen sind, die uns hier leiten können. Wir müssen uns bei der Durchführung des vorliegenden Volksbeschlusses an die bisherigen Vorschriften halten.

Zu dieser Vorlage, die heute vormittag in der Fraktionssitzung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei als wichtigste Vorlage dieser Session bezeichnet wurde, noch einige Bemerkungen. Es wurde gefragt, warum man nicht die neuen Möglichkeiten, die der Herr Finanzdirektor vorgeschlagen hatte: Steuererlass, Steuerermässigung, Gewährung oder Verbürgung nachrangiger Hypotheken, vorgesehen habe. Wenn man diesen Weg beschreiten wollte, wäre der Erlass eines Gesetzes nötig, so dass solche Massnahmen auch wieder erst 1951 wirksam werden könnten. Wir wollen hoffen, dann seien sie nicht mehr nötig. Deshalb wurde vom Herrn Finanzdirektor selbst betont, am Schluss einer Aktion könne man nicht neue Hilfsmöglichkeiten einführen, so dass auch er zur Ueberzeugung kam, um fertig zu machen gebe es nur den heute vorgeschlagenen Weg.

Ich möchte abschliessend auf die Feststellungen unseres kantonalen statistischen Amtes verweisen, das zum Schluss gelangt, dass, wenn auch im allgemeinen das Gleichgewicht zwischen Wohnungsproduktion und Neubedarf erreicht sei, immer noch von früher her die Mehrzahl der bernischen Gemeinden unter Wohnungsnot leide, dass immer noch ein Manko bestehe, das man ausfüllen müsse. Sodann ist nicht zu bestreiten, dass wir da und dort auf dem Lande noch Wohnverhältnisse haben, die man nicht weiter andauern lassen darf. In der ganzen Wohnbauaktion seit 1942 habe ich nie eine andere Auffassung vertreten. Wenn ich heute daher auch für diese Vorlage eintrete, so deckt sich meine Haltung mit der Stellungnahme, die ich je und je im Parlament, in Versammlungen und auch in der Presse vertreten habe. Weil wir noch viele hygienisch nicht zu verantwortende Wohnungen haben, werde ich mich, mag das nun populär sein oder nicht, in der Kampagne vor der Volksabstimmung für diesen Volksbeschluss einsetzen, sofern er im Rate, was wir hoffen wollen, durchgeht. Das Volk mag dann entscheiden; sollte es sich gegen die Vorlage aussprechen, wird man sich selbstverständlich fügen. Für heute möchte ich Sie aber bitten, die neue Kreditvorlage nicht im Grosse Rat zu begraben, sondern ihr zuzustimmen und sie mit Empfehlung dem Volk zu unterbreiten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Teutschmann . . . 3 Stimmen.

Beschluss:

1. Zur Förderung der Massnahmen der Gemeinden für die Milderung der Wohnungsnot stellt der Staat für das Jahr 1950 einen Kredit von 3 Millionen Franken zur Verfügung.

Ziffer 2.

Luder. Wir haben in der Eintretensdebatte gehört, dass die Differenz zwischen Stadt und Land etwas angefochten ist. Man hat schon das Gefühl, dass etwas zu wenig Geld auf das Land herausgekommen ist. Wenn nun etwas mehr für das Land reserviert wird, so könnte das dadurch geschehen, dass man Geld für den Umbau von unhygienischen Wohnungen zur Verfügung stellt. Ich möchte in Art. 2 einen Zusatzantrag einbringen, der dieser Sache einigermaßen Rechnung trägt. Ich beantrage folgenden Zusatz: «Beitragswürdig ist auch der Einbau von Wohnungen in bestehenden Gebäuden, sowie Instandstellung ungesunder oder unbenutzbar gewordener Wohnungen, besonders in ländlichen Verhältnissen.»

Neuenschwander (Oberdiessbach). In Ziffer 2 wird der Prozentsatz festgelegt, nämlich höchstens 10 bis 15 %. Die eidgenössische Vorlage, die im ganzen Land abgelehnt worden ist, ist im Kanton mit einem Zufallsmehr angenommen worden. Sie hatte eine Herabsetzung von 10 auf 5 % vorgesehen, trotzdem ist sie bachab geschickt worden. Nun wollen wir im Kanton weiter das Maximum von 15 % beibehalten; wir wollen weiter mit 15 % subventionieren. Bis heute betrug der Prozentsatz für den allgemeinen Wohnungsbau 7,5 %, in besonderen Fällen 10 %, für den sozialen Wohnungsbau 12 %, in besonderen Fällen 15 %. Dieses Maximum wird beibehalten. Ich habe nun das Gefühl, mit der Vorlage kommen wir im Volk nicht durch, und darum stelle ich den Antrag, mit der Subvention auf 5 % bis 10 % zu gehen. Dabei sollte man den Betrag von 3 Millionen bleiben lassen, damit mehr Wohnungen subventioniert werden können. So steuern wir der Wohnungsnot besser. Die Gemeinden wollen wir machen lassen, sie sollen 10 oder 15 %, sogar noch mehr ausrichten, wenn sie das Gefühl haben, es sollte mehr sein. Wir sollten aber dafür sorgen, dass wir mehr Wohnungen subventionieren können.

M. Grädel (Berne), rapporteur de la commission d'économie publique. Au nom de la commission d'économie publique, je vous recommande d'accepter l'amendement de M. Luder. Il permettait en effet de favoriser les rénovations d'immeubles dans les régions campagnardes, ce qui compenserait le fait que, dans certaines communes, on n'a pas construit de nouveaux logements.

Par contre la proposition consistant à ramener les subventions de 10—15 % à 5—10 % me paraît inacceptable. Une telle diminution aurait pour effet de minimiser l'aide aux constructions de caractère social. C'est en effet à favoriser de telles constructions que tend la proposition du gouvernement, les autres constructions étant laissées à l'initiative privée.

M. Landry. A la suite de la réponse donnée par M. le Directeur de l'économie publique à M. Schlappach, je pense que M. Gafner et le gouvernement seraient d'accord d'inclure dans le projet d'arrêté la disposition suivante: «entrent premièrement en considération les demandes émanant de régions ayant peu ou n'ayant pas bénéficié des subventions officielles».

Cette disposition permettrait de donner aux régions rurales l'assurance qu'elles bénéficieront des subventions à la construction de logements.

Brechbühler. Den Antrag Neuenschwander muss ich bekämpfen. Ich weiss nicht, ob Herr Neuenschwander weiss, dass Wohnungen mit kleinen Mietzinsen, auch einfache Wohnungen, die ein Arbeiter noch zahlen kann, ohne anständige Subventionen nicht erstellt werden können. Dabei haben diese Leute so gut das Recht, in anständigen Wohnungen zu wohnen wie wir alle. Wenn die Gemeinden und der Kanton nicht helfen wollen, müssen die Leute weiter in diesen Löchern bleiben. Auch wenn der Kanton seinen Subventionsansatz auf 15 % beibehält, werden die Gemeinden noch sehr viel leisten müssen, um Wohnungen herzubringen, die nicht teurer sind als Fr. 70.— bis Fr. 80.—. Ich empfehle also Zustimmung.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Luder/Jufer stimme ich zu; die Anträge Neuenschwander und Landry ersuche ich abzulehnen. Den ersten Antrag lehne ich ab, weil wir nicht feste, sondern maximale Ansätze vorsehen, in vielen Fällen aber zur Hilfe 25 % notwendig sind. Zum Antrag Landry erinnere ich, dass ich bereits in der letzten Session festgestellt habe, dass der Vorwurf, es gebe benachteiligte Gemeinden, den Kanton nicht trifft. Es handelt sich bei der Wohnbauförderung nicht um eine gleichmässige Geldverteilung, sondern wir konnten nur etwas ausrichten, wenn die Gemeinden mit einem entsprechenden Begehren an uns gelangten. Wenn in einzelnen Gegenden die Gemeinden wenig oder nichts getan haben, so ist das nicht unsere Schuld. Wenn ich dem Antrag von Herrn Landry zustimmte, so würde ich unsere bisherige Praxis desavouieren.

Abstimmung.

Für den Antrag Luder/Jufer . . . Mehrheit.

M. Landry. L'amendement Luder ayant été accepté, je retire mon propre amendement.

Für den Antrag Neuenschwander . . . Minderheit.

Beschluss:

2. Staatsbeiträge werden gewährt an die Erstellung von Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens drei Kindern oder minderbemittelte Familien (sozialer Wohnungsbau) in Gemeinden, in denen noch Wohnungsnot herrscht. Der Staatsbeitrag wird nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Bauherren beziehungsweise Mieter abgestuft und beträgt je nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden höchstens 10 bis 15 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Beitragswürdig ist auch der Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude, sowie die Instandstellung ungesunder oder unbenutzbar gewordener Wohnungen, besonders in ländlichen Verhältnissen.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften.

Ziffer 3—5.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 3 Millionen Franken auf dem Anleihsenweg zu beschaffen.

4. Für die Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung des Anleihsenbetrages findet Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Eereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Volksbeschluss

über die Eereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues bis Ende 1950.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Gesamt abstimmung:

Für Annahme des Beschluss-	
entwurfes	102 Stimmen.
Dagegen	10 Stimmen.

Vertragsgenehmigungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Beschlüsse:

I.

Der am 17. März 1950 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Paul Andrey, Bauunternehmer in Neuenstadt, das unter Nr. 49 für Fr. 46 300.— brandversicherte Wohnhaus an der Rue Beauregard in Neuenstadt mit Hausplatz von 110 m² und einem amtlichen Wert von Fr. 29 360.— zum Preis von Fr. 29 300.— erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 29. März 1950 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Jakob Stucki, Viehzüchter und Wirt zum Rotbad im

Diemtingtal, die Rotbadbesitzung mit Gebäuden, Umschwung, Weiden und zugehörigen Alpen (Riedern, Ahorni, Bruni) im Halte von 1268,17 Aren Wiesland, 201 Aren Wald, 44¼ Kuhrechte Weide und 84 Füsse Allmendrechte im amtlichen Werte von total Fr. 162 130. — zum Preise von Fr. 235 000. — nebst zugehörigem Inventar im Werte von Fr. 30 000. — gemäss Verzeichnis erwirbt, wird genehmigt.

Beschlüsse betreffend Aufnahme in die Hilfskasse

(Siehe Nr. 7, 8 und 9 der Beilagen.)

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat drei Beschlussesentwürfe, die alle die gleiche Materie beschlagen, nämlich die Aufnahme von Personal gewisser Anstalten und Institutionen in die Hilfskasse für das Staatspersonal. In Art. 3 des Hilfskassendekretes ist gesagt, dass durch Beschluss des Grossen Rates Beamte, Angestellte und Arbeiter von Anstalten und Betrieben in die Hilfskasse aufgenommen werden können, wenn die betreffenden Anstalten oder Betriebe mit dem Staat in engem Zusammenhang stehen. Wir haben zuerst diese Frage zu untersuchen; die andere Frage, ob das Personal sich anderswo versichern könne, ist ebenfalls abgeklärt worden. Dabei hat man gefunden, dass eine andere Versicherungsmöglichkeit nicht besteht, es sei denn bei einer privaten Versicherungsinstitution, beispielsweise bei der Rentenanstalt. Aber wir wissen, dass solche Versicherungen regelmässig sehr teuer kommen, namentlich wenn es sich um kleine Personalgruppen handelt.

Was nun zunächst die Anstalt Viktoria anbetrifft, so ist zu sagen, dass das wohl eine Stiftung ist, dass sie aber merkwürdigerweise Eigentum des Staates ist. Vor etwa 100 Jahren ist dem Staat von einem Herrn Schnell aus Burgdorf ein Betrag zur Verfügung gestellt worden mit der Auflage, eine Anstalt für Mädchen zu errichten. Das hat der Staat gemacht, er hat Land gekauft und die Anstalt errichtet. Die Anstalt ist zwar Eigentum des Staates, aber sie ist eine Stiftung geblieben, sie ist infolgedessen nicht eine Staatsanstalt wie die übrigen. Wenn man also fragt, ob diese Anstalt in engem Zusammenhang mit der Staatsverwaltung stehe, muss man die Frage unbedingt bejahen. Personal, Direktion und Stiftungsrat haben bereits ein Kapital von rund Fr. 30 000. — für den Einkauf angesammelt und werden diese Summe zur Verfügung stellen; der Rest wird ebenfalls noch von der Stiftung aufgebracht.

Auch die andern beiden Institutionen, nämlich der bernische Verein für Schutzaufsicht und die Heimstätte für die reformierte Jugend sind im genau gleichen Fall, man musste auch hier unbedingt zur Bejahung der Frage kommen, ob diese Institutionen in engem Zusammenhang mit der Staatsverwaltung stehen.

Verwaltungskommission der Hilfskasse, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission sind alle

zum Schlusse gekommen, dass dieses Personal Gelegenheit bekommen sollte, bei der Hilfskasse Anschluss zu finden und sich dort nach den gleichen Grundsätzen zu versichern wie das eigentliche Staatspersonal. Wir beantragen deshalb Zustimmung.

Abstimmung.

Für Annahme der Beschlussesentwürfe Grosse Mehrheit.

Beschlüsse:

I.

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme des Personals der Viktoria-Stiftung, Erziehungsheim für Mädchen in Wabern, in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Das Personal der Viktoria-Stiftung, Erziehungsheim für Mädchen in Wabern, wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hilfskasse vom 9. November 1920 und unter Vorbehalt von § 6 des nämlichen Dekretes mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1950 in die Hilfskasse aufgenommen.

2. Dem Personal, das vor dem 1. Januar 1948 in den Dienst der Viktoria-Stiftung eingetreten ist, wird die bisherige Dienstzeit von der Hilfskasse angerechnet. Das hiefür der Hilfskasse zu entrichtende Deckungskapital beziehungsweise die Beiträge belaufen sich auf Fr. 40 963.70. Diese Summe ist der Hilfskasse durch die Stiftung (Altersfürsorgefonds) und durch das Personal zu vergüten.

3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hilfskasse finden auf das Personal der Viktoria-Stiftung sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse ab 1. Januar 1950 zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Viktoria-Stiftung und von den Versicherten gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

II.

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme des Fürsorgers des Bernischen Vereins für Schutzaufsicht in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Fürsorger des Bernischen Vereins für Schutzaufsicht wird, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes vom 9. November 1920

über die Hülfskasse, in die Hülfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf diesen Fürsorger sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Bernischen Verein für Schutzaufsicht und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend die Aufnahme des Leiters der Heimstätte für die reformierte Jugend in Gwatt in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Leiter der Heimstätte für die reformierte Jugend in Gwatt wird, sofern er dem bernischen Ministerium angehört, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse, in die Hülfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Leiter der Heimstätte Gwatt sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Genossenschaft Heimstätte Gwatt und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Zinspolitik der Kantonalbank

(Siehe Seite 244 hievor.)

Schwarz. Es handelt sich hier um die wichtige Frage, ob Artikel 2 des Kantonalbankgesetzes, der seinerzeit nach ziemlicher Diskussion festgelegt worden ist, von der Kantonalbank gehalten werden soll oder ob es ihr freisteht, in dieser Hinsicht andere Wege zu gehen, als das vom Gesetzgeber seinerzeit gewünscht wurde.

Es ist bekannt, dass in diesem Artikel 2 der Satz steht; die Kantonalbank solle ihr Geld der bernischen Wirtschaft und bernischen Gemeinwesen zu möglichst billigem Zins zur Verfügung stellen. Nun ist im «Bund» schon ein Artikel erschienen, wo alles das, was in dieser Gesetzesbestimmung verlangt wird, als für die Volkswirtschaft nicht nützlich bezeichnet wird, wo alles das, was man bisher immer als richtig betrachtete, in Zweifel gezogen wird. Man lässt sogar schon im Titel des Artikels durchblicken, es sei besser, wenn man von der Kantonalbank aus und überhaupt darauf dringen würde, dass der Zins höher wäre. Nun ist es schon so, dass sich die Kantonalbank dem Willen

des Gesetzgebers unterwerfen muss, sonst hätte es keinen Sinn, dass man überhaupt gesetzliche Bestimmungen erlässt, wenn die Bank nachher doch machen kann, wie es ihr passt.

Nun ist bei Behandlung der letzten Interpellation vom Herrn Finanzdirektor eine Vernehmlassung der Kantonalbank verlesen worden, worin diese Formulierung ebenfalls vorkommt. Gegen einen Zeitungsartikel hätte ich nicht polemisieren wollen. Nachdem hier im Rat gewissermassen vorgebracht worden ist, was die Meinung der Kantonalbank darstellt, habe ich es für nötig gefunden, eine Antwort auf meine Frage zu verlangen.

Es kommt noch ein zweites dazu, das ich im Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation noch nicht kannte. Seither ist bekannt geworden, dass die Kantonalbank von Bern auch zu jenem Bankkonzern gehört, der zusammen mit den Grossbanken und andern Kantonalbanken — ohne die Kantonalbank von Zürich, das steht fest — ein gentlemen agreement abgeschlossen hat, und zwar in dem Sinne, dass sie unter keinen Umständen Kapital auf Hypotheken unter 3½ % geben wollen. Indem die Kantonalbank dort mitmacht, hat sie auch einem andern Punkt ihre Zustimmung gegeben, der allerdings verzeihlich ist, nämlich dem, dass man in der Belehnung mit I. Hypotheken unter keinen Umständen über 65 % hinausgeht.

Alles das zusammengefasst zeigt immer wieder, dass sich die Kantonalbank nicht nur dem Buchstaben, sondern auch um den Geist dieses Gesetzes nicht kümmert, sondern einfach macht, was ihr passt. Ich finde es merkwürdig, dass zum Beispiel eine Kantonalbank von Zürich nicht mitmacht, während die Kantonalbank von Bern sich hier anschliesst. Die Kantonalbank von Zürich steht im Ruf, dass sie die kapitalistischen Interessen ausserordentlich gut vertritt. Die Kantonalbank von Bern scheint sie nun gar noch übertrumpfen zu wollen. Ich will nicht darauf eingehen, obschon es verlockend wäre, zu zeigen, dass ein höherer Zinsfuß, als wir ihn heute haben, für die Volkswirtschaft ausserordentlich gefährlich wäre, gerade in der heutigen Situation. Ich will auch nicht darauf eingehen zu zeigen, dass ein tiefer Zinsfuß immer und überall die Wirtschaft enorm anregt. Da sollten nicht die Banken unter sich abmachen, sie wollen unter 3½ % keine Hypotheken gewähren. In diesem Punkte möchte ich gerne die Meinung der Regierung hören.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz stellt mir hier schon ein wenig eine Strafaufgabe; er kennt diese Zinsfußfrage ausgezeichnet, man möchte fast sagen, aus dem F. F. F. Aber die Meinungen gehen bekanntlich auch in dieser Frage auseinander und es geht vielleicht dem einen oder andern mehr um die Frage des Masses, als um diejenige der Tendenz an sich. Herr Grossrat Schwarz hat Art. 2 des Kantonalbankgesetzes richtig zitiert. Das Gesetz wurde 1942 geschaffen, zu einer Zeit, als die Zinsfußverhältnisse noch nicht von der gewaltigen Kapitalflüssigkeit beherrscht waren, wie dies heute der Fall ist. Heute begreife ich ganz gut, wenn Herr Schwarz Auskunft darüber zu erhalten wünscht, wie man diesen Art. 2 interpretieren soll. Ist der Artikel so auszulegen, dass

ein absolut möglichst tiefer Zinsfuß erstrebt werden soll, und zwar dadurch, dass man den Zustand, der sich heute zeigt und der sich ohnehin auf einer extremen Linie bewegt, noch weiter mit aller Macht fördert, oder soll der Art. 2 vielleicht mehr den Sinn haben, dass die Kantonbank unter den gegebenen Kapitalmarktverhältnissen einen möglichst billigen Zins gewähren soll, das heisst ihre eigene Spanne zwischen Passiv- und Aktivzins möglichst tief halten soll? Ich muss ehrlich gestehen, dass ich mich nicht kompetent fühle, und dass die Regierung das Problem auch nicht unter diesem Gesichtswinkel betrachtet hat. Wir können also nicht sagen, der Gesetzgeber habe das eine oder andere gewollt.

Wenn man das ganze Zinsproblem nach allen Aspekten überblickt, kann es kaum die Meinung haben, dass man die Tendenz nach dem möglichst billigen Zinsfuß so auslegt, als ob man praktisch der Zinslosigkeit entgegensteuern wollte. Eine solche Meinung hat ganz bestimmt im Jahre 1942 nicht bestanden, sondern man hatte offenbar doch einen Zinsfuß im Auge, der sowohl für Schuldner wie Gläubiger noch einigermaßen tragbar wäre. Jetzt ist es tatsächlich so, dass die Kantonbank von Bern, aber nicht nur sie, sondern auch die Nationalbank und der Bundesrat und jedenfalls die grosse Mehrzahl der Bankinstitute der Meinung sind, ein allzu tiefer Zinssatz bringe volkswirtschaftliche Nachteile mit sich, und dass man deshalb versuchen sollte, ein vernünftiges Ausmass einzuhalten.

Ich kann nicht auf alle Bestrebungen eintreten, die gegenwärtig laufen, um diese etwas verfuhrwerkte Situation auf dem Kapitalmarkt wiederum zu korrigieren. Sie gehen von der Goldsterilisierung durch den Bund über die Tendenz, neue Anleihen des Bundes aufzulegen, anstatt mit aller Entschiedenheit nach einem weiteren Schuldenabbau zu trachten. Die Leitung der Kantonbank steht wie der Bankrat auf dem Boden, dass gewisse stabile Zinssätze diesen ständigen Schwankungen vorzuziehen wären, und dass ein Zinsfuß von 3 % für mündelsichere Papiere sicher absolut angemessen wäre. Aus den angeführten Massnahmen der Nationalbank und des Bundes geht hervor, dass man auch dort das Ansteigen der Börsenkurse für 3½ %ige Anleihen bis auf 110 %, für 3¼ %ige auf 107 % und für 3 %ige bis auf 105 %, wodurch die Rendite unter 2½ % sinkt, als eine Entwicklung betrachtet, die nicht im Interesse der Sache liegt. Ich möchte feststellen, dass die Kantonbank selbstverständlich nicht in der Lage ist, den Zinsfuß allein zu gestalten. Sie ist wohl in der Lage, zwischen Soll- und Habenzins eine möglichst billige Marge einzukalkulieren, um das Geld, das bei ihr angelegt wird, dem Schuldner zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen zu können. Aber auch das hat selbstverständlich seine Grenze. Man muss hier die Steuerpflicht berücksichtigen, die gewaltigen Personalkosten in Rechnung setzen und bedenken, dass die Kantonbank sehen muss, wie sie ihre Rechnung findet, namentlich auch mit Rücksicht auf eine gewisse Reservepolitik. Die Bank ist nur Treuhänderin. Der Staat hat ihr 40 Millionen als Dotationskapital zur Verfügung gestellt; er verlangt 4 % Zins dafür. Die Bank hat noch eigene Mittel in

Form von Reserven, aber diese Reserven bleiben teilweise heute zinslos, infolge der Kapitalflüssigkeit; sie bestehen zum grössten Teil in Giro Guthaben der Kantonbank bei der Schweizerischen Nationalbank. Alles übrige sind Gläubigergelder und für diese verlangt das Kantonbankgesetz in Art. 2 eine sichere Anlage. Man muss sich fragen, ob diese sichere Anlage bei irgendeinem Zinsfuß noch gewährleistet ist, ob sie gewährleistet ist, solange überhaupt ein Zins noch bezahlt werden kann. Man trifft in Bankierkreisen ganz allgemein die Meinung an, dass Ersparnisse nur solange sinnvoll sind, als noch ein gewisser Zins für diese Ersparnisse gesichert ist. Viele Leute würden sicher den Banken ihr Geld nicht mehr zur Verfügung stellen, wenn sie gar keinen oder einen so niedrigen Zins erhielten, dass dieser praktisch nicht mehr ins Gewicht fallen würde. Wir haben heute bereits die Tendenz, dass gewisse Leute, die mit dem Zins, den sie für Sparguthaben und Kassenscheine bekommen, nicht leben können, besser rentierende Anlagen suchen und sehr oft auf Anlagepapiere stossen, die in bezug auf Sicherheit fragwürdig werden. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Zinshöhe auf der einen und Sicherheit auf der andern Seite. Man kann den Artikel 2, wenn man will, etwa auch so interpretieren, dass zu einer sicheren Anlage von Sparguthaben auch eine gewisse Mindestverzinsung gehört. Weil eine genügende Verzinsung heute nicht mehr vorhanden ist, suchen diese Leute für ihre Anlagen andere Auswege, wobei sie sich der Verlustgefahr aussetzen.

Wir vertreten die Meinung, dass der heutige Zins für den Schuldner sicher tragbar ist, wenn wir Anleihen zu 3 % auf 25 und 30 Jahre über pari auflegen können — die letzten Anleihen sind bekanntlich zu einem Kurs von 102.40 + 0.60 Stempel aufgelegt worden — kann man nicht mehr sagen, dass der Zinssatz irgendwie überhöht ist.

Herr Grossrat Schwarz hat sich allerdings nicht über dieses Problem geäussert, sondern die ganze Frage lediglich im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Art. 2 des Kantonbankgesetzes behandelt. Für den Gläubiger entsteht eine Rendite zwischen 2 und 2½ %. Wenn die Kantonbank in Verfolgung des klaren Wortlautes des Art. 2, ohne Interpretationsmöglichkeiten, die schliesslich der Grosse Rat geben müsste, nach einem möglichst tiefen Zinsfuß streben würde, so müsste dieses Streben auch von verschiedenen anderen Aspekten aus beurteilt werden. Ich habe vom Sparer gesprochen; nehmen wir aber die Rentner, die in den letzten Jahren schon nominell eine wesentliche Einkommenseinbusse erlitten haben, ganz abgesehen davon, dass die Teuerung ganz zu ihren Lasten ging. Denken wir weiter an die Fürsorgeeinrichtungen, wie wir sie heute in sehr grosser Zahl kennen. Man hatte dort früher mit einem technischen Zinsfuß von 4 % gerechnet, heute wird man im Maximum noch mit 3 % rechnen dürfen. Nur für den Staat besteht in dieser Beziehung eine etwas andere Situation. Er ist via Hypothekarkasse Schuldner für die Anlagen der Hilfskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse. Diese Guthaben werden zu 3½ beziehungsweise 3¼ % verzinst; der Staat hat andererseits noch die Garantie dafür zu übernehmen, dass die Versicherungskassen mit diesen Zinsen ihre Rechnung

finden können. Wir mussten schon wiederholt recht ansehnliche Beträge für die beiden Kassen aufwenden. Wir müssen auch die Lebensversicherungsgesellschaften berücksichtigen. Wenn der Zins allzu tief heruntergeht, haben wir die Situation, dass sie ihre Rechnung nicht mehr finden. Da ist es fraglich, ob das zulasten ihrer Rendite geht oder ob nicht eines schönen Tages Prämien erhöhungen kommen. Schliesslich möchte ich auch noch den AHV-Fonds erwähnen.

Wenn man alle diese Aspekte ins Auge fasst, halten wir dafür, dass weder ein Interesse des Staates noch ein solches der Volkswirtschaft besteht, die Zinsfußsenkungstendenz weiter mit einer aktiven Senkungspolitik von Seite der Kantonalbank zu unterstützen. Allein könnte sie das nicht machen; Nationalbank und Finanzdepartement, die dort eine Schlüsselposition haben, müssten vorgehen und die Grossbanken müssten mitmachen, ebenso der Verband der Kantonalbanken und die Lokalinstitute. Wir sind der Meinung, man solle diese Tendenz nicht fördern, sondern es sei zweckmässiger, nach einer gewissen Stabilisierung zu tendieren, wobei bis jetzt keine Massnahmen in Erwägung gezogen worden sind, um das Abgleiten des Zinsfusses in die gegenteilige Entwicklung überzuführen. Mir scheint, es sei richtig, wenn man diese beiden Gesichtspunkte mit in Erwägung ziehe. Im übrigen bin ich mit Herrn Schwarz einverstanden, dass die Kantonalbank auf das Gesetz verpflichtet ist, und wenn der Grosse Rat den Wunsch und Willen haben sollte, die Kantonalbank habe darauf hinzutendieren, die gegenwärtige Entwicklung weiter zu fördern, so ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass man seit 100 Jahren nie so tiefe Zinssätze hatte wie heute. Man müsste also darauf abstellen, ob der Grosse Rat der Kantonalbank beziehungsweise dem Regierungsrat einen bezüglichen Auftrag erteilt. Als Finanzdirektor könnte ich das Vorgehen nicht empfehlen. Auch ich bin der Meinung, dass eine gewisse Ausgeglichenheit in der Zinsfussgestaltung dem Auf und Ab vorzuziehen ist. Wenn der Zinsfuss allzutief herabgedrückt wird, hört der Kapitalzufluss auf, da dann andere Anlagen aufgesucht werden. Dann brauchen nur noch internationale Ereignisse und Abfluss des Fluchtkapitals, das in der Schweiz liegt, einzutreten, und wir haben plötzlich die umgekehrte Situation, dass wegen Kapitalmangels der Zinsfuss ins andere Extrem übergeht, das heisst das Pendel allzu weit ausschlägt.

Nun das gentlemen agreement. Es stimmt, dass tatsächlich ein solches abgeschlossen wurde, wobei ich immerhin beifügen muss, dass die Hypothekarkasse nicht beigetreten ist, aber nicht etwa in der Meinung, dass man binnen kurzem eine Senkung des Zinsfusses für I. Hypotheken vornehmen wolle, weil wir das gar nicht vermögen. Wir müssen nämlich rund 250 Millionen Fondsgelder zu einem mittleren Zinsfuss von 3,29 % verzinsen, bei einem Hypothekenbestand von etwas über 540 Millionen. Eine der Hauptkomponenten unseres Geldes ist also sehr teuer und wir haben nicht die Möglichkeit, billiges Anleihensgeld zu beschaffen, das uns erlauben würde, den Zinsfuss für die I. Hypotheken zu senken. Sonst finden wir unsere Rechnung nicht mehr. Aber wir sind dem gentlemen agreement aus bestimmten Gründen nicht beige-

treten, wie es von den Banken im Einvernehmen mit den Versicherungsgesellschaften, die auf diesem Gebiet ja ein entscheidendes Wort mitzureden haben, abgeschlossen worden ist. Dabei habe ich persönlich die Auffassung, dass ein Zinssatz von 3½ % nicht wird gehalten werden können, wenn mündelsichere Gelder auf der gegenwärtigen Rentabilitätsbasis von unter 2½ % verharren.

Aber dieses gentlemen agreement ist nicht etwa eine formell feste Vereinbarung. Diese Abmachung kann jederzeit wiederum gekündigt werden, wenn man den Eindruck hat, dass man den Zinsfuss für I. Hypotheken unter 3½ % ansetzen muss, und man das auch verantworten kann. Aus diesem Grunde habe ich im Bankrat der Kantonalbank auch nicht dagegen Opposition gemacht, dass die Kantonalbank sich anschloss, wobei ich aber ausdrücklich erklärte, dass die Hypothekarkasse nicht mitmachen werde, aus ganz bestimmten Gründen, über die hier nicht zu reden ist.

Das ist das, was ich zu diesem ganzen Problem sagen kann. Wir haben in der Regierung nicht in Erwägung gezogen, der Kantonalbank bezüglich der Zinspolitik andere Instruktionen zu geben, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Kantonalbank, auch wenn sie es wollte, nicht in der Lage wäre, den Zinsfuss willkürlich festzusetzen. Auch sie läuft im Gesamtrahmen von Angebot und Nachfrage, wie er im Handelsbank- und Hypothekengeschäft heute gegeben ist.

Schwarz. Beiriedigt.

Jenner-Kinderspital; Vertrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Freimüller, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt Kenntnis vom Entwurf zu einem Vertrag zwischen dem Staat Bern und dem Jenner-Kinderspital, welcher in der mit den Stiftungsvertretern bereinigten Fassung von der Erziehungsdirektion vorgelegt wird. Er ermächtigt den Regierungsrat, einen entsprechenden Vertrag mit der Stiftung abzuschliessen.

Erziehungsheim Lerchenbühl; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An den auf Fr. 705 000.— veranschlagten Ausbau mit Räumen für Handfertigkeit, Vorschule, Arbeitsschule, hauswirtschaftlichen Unterricht, Patronat, Versteherwohnung, einer Turnhalle

sowie verschiedener Nebenlokale wird ein fester Beitrag von $66\frac{2}{3}\%$ = Fr. 470 000.— bewilligt. Das Heim verpflichtet sich, den Restbetrag aus eigenen Mitteln sowie durch weitere Aktionen aufzubringen und das vorgelegte Bauprogramm durchzuführen.

Die Summe von Fr. 470 000.— wird aufgebracht aus:

Kranken- und Armenanstalten-Fonds, Rubrik 2500 949, Voranschlag 1950	Fr. 120 000.—
Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, Rubrik 6.0 2500 5, Voranschlag 1950	Fr. 150 000.—
Kranken- und Armenanstalten-Fonds und Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, Voranschlag 1951	Fr. 200 000.—
	<u>Fr. 470 000.—</u>

Der Beitrag kann gemäss Fortschreiten des Baues ausgerichtet werden.

Dekret

über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Vorberatung des Dekretes ist der Staatswirtschaftskommission überwiesen worden, weil man die Auffassung hatte, es lohne sich nicht, eine besondere Kommission einzusetzen und weil man fand, wenn man eine neue Kommission einsetzen wollte, könnte man das Geschäft in der gegenwärtigen Session nicht mehr behandeln. Das Geschäft ist aber als dringlich erklärt worden. Dazu ist zu sagen, dass wir für das Dekret schon Unterlagen haben, namentlich im Dekret betreffend Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 13. September 1947, wo festgelegt ist, dass die Gemeinden je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Grundbesoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 900.— bis Fr. 3700.— zu übernehmen haben. Am gleichen Ort ist festgestellt, dass die Gemeinden von den Sekundarlehrerbesoldungen Fr. 2100.— bis Fr. 4900.— zu übernehmen haben. Die Einreihung vollzieht sich in beiden Fällen nach den genau gleichen Grundsätzen.

Eigentlich hätte das Dekret schon 1949 behandelt werden sollen, und zwar auf Grund der Steuerverhältnisse der Jahre 1945/47. Aber da kam die Steuergesetzrevision mit all ihren Schwierigkeiten, die bewirkte, dass die statistischen Unterlagen einfach nicht rechtzeitig zu bekommen waren. So sind beispielsweise die Unterlagen für alle die Gemeinden, die zugleich Schulgemeinden sind, erst am 18. Dezember 1949 eingelangt, und für die Schulgemeinden, die sich nicht decken mit Ein-

wohner- oder gemischten Gemeinden, konnten die Unterlagen erst am 7. März 1950 vollständig aufgestellt werden. Wenn wir wissen, dass es im Kanton 3650 Primar- und Sekundarlehrer gibt und dazu noch 3000 Arbeitsschulklassen, dass nur 85 Gemeinden ohne Aenderung davonkommen, aber 441 Schulgemeinden entweder höher oder tiefer eingesetzt werden müssen auf Grund der neuen Steuerfaktoren, so begreift man, dass man eine solche Regelung nicht aus dem Aermel schütteln konnte.

Die Einreihung richtet sich nach bestimmten Grundsätzen. Die Steuerkraft jeder Gemeinde wird festgesetzt, der Steuerfuss spielt eine Rolle, die Zahl der Schulklassen ebenfalls. Ueber die einzelnen Punkte werde ich bei der Detailberatung Auskunft geben. Die Kosten der Lehrerbesoldungen werden zwischen Staat und Gemeinde ungefähr hälftig geteilt. Die neue Verteilung sieht vor, dass der Staat 6,7 Millionen übernehmen muss, die Gemeinden 6,77 Millionen. Die Gemeinden kommen also um etwa Fr. 70 000.— teurer weg als der Staat. Aber bei dem komplizierten System lässt sich das nicht auf den Franken genau aufteilen.

Die einzige materielle Aenderung, die die Staatswirtschaftskommission bei diesem Dekret vorschlägt, ist die, dass die Inkraftsetzung nicht auf 1. Juli 1950 erfolgen soll, sondern erst auf 1. Januar 1951, damit die Gemeinden, die schwerer belastet werden, die Möglichkeit haben, durch ihr neues Budget sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Gemeinden, die höher belastet werden, wahrscheinlich das Budget über den Haufen geworfen würde, wenn man ein solches Dekret mitten im Jahr in Kraft erklären würde. Die Gemeinden, die Vorteile zu erwarten haben, müssen sich gedulden im Interesse derjenigen, die ihnen Lasten abnehmen müssen.

Studer. Wir haben heute vormittag lange über dieses Dekret diskutiert. Dabei wurde in erster Linie bedauert, dass man die Vorlage sehr spät bekommen habe. Verschiedene Mitglieder unserer Fraktion waren der Auffassung, sie hätten sich orientieren können über die finanziellen Auswirkungen für ihre Gemeinde. Wir sind uns ganz klar, dass viele Gemeinden, arme Gemeinden, hauptsächlich Berggemeinden, besser wegkommen sollen. Wir mögen das allen diesen Gemeinden sicher gönnen. Andere Gemeinden müssen aber wesentlich mehr bezahlen, und deshalb möchte ich sehr gerne wissen, wieweit die Belastung geht. Man hat sich auch gefragt, ob nicht der Sparwille in den Gemeinden verloren gehen könnte, wenn diejenigen Gemeinden, die heute noch gut dastehen, und zwar bei relativ niedrigem Steuerfuss, nun einfach mehr belastet werden, zulasten von andern Gemeinden, die nicht so gespart haben. Werden dann nicht die Gemeinden, die gespart haben, erklären, das Sparen trage nicht mehr sehr viel ab, man nehme ihnen jetzt das weg, was sie gespart haben.

Nachdem unser Vertreter in der Staatswirtschaftskommission erklärt hat, die Regierung sei einverstanden, die Inkraftsetzung des Dekretes auf den 1. Januar 1951 zu verschieben, haben wir uns gefragt, ob man die Behandlung des Dekretes nicht besser dem neuen Grossen Rat überlassen

solle. Wir haben uns dahin entschieden, dass wir abwarten wollen, welche Mitteilungen uns der Erziehungsdirektor zu machen hat. Herr Regierungsrat Dr. Feldmann ist bereit, Auskunft zu geben, wenn hier Fragen gestellt werden. Nachher kann man sich schlüssig machen, ob man eventuell einen Antrag auf Verschiebung stellen wolle. Wir wollen uns das vorbehalten, wir haben nicht bedingungslos Eintreten beschlossen, sondern möchten zuerst die Begründung abwarten. Es ist klar, dass jeder gerne wissen möchte, wie sich seine eigene Gemeinde stellt. Wenn man die Vorlage erst am Donnerstag vor Sessionsbeginn bekommt, hat man nicht mehr viel Zeit, sich in der Gemeinde zu orientieren.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Verschiebung dieser Vorlage hätte deswegen keinen grossen Zweck, weil die Grundsätze, nach denen die Einreihung zu erfolgen hat, gesetzlich festgelegt sind, so dass daran gar nichts zu ändern ist. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. Dezember 1946 bestimmt in Art. 7 diese Grundsätze; daran ist auch der Grosse Rat gebunden. Die entscheidenden Faktoren sind: Steuerkraft, Steuerfuss, Zahl der Schulklassen; aus diesen drei Faktoren wird die Belastung der Gemeinde berechnet. Dadurch, dass man die Steueranlage in Betracht zieht, und nicht nur die Steuerkraft per Schulklasse, kommt die von Herrn Studer verlangte Ausgleichsfunktion zur Wirkung.

An den im Gesetz festgelegten Grundsätzen kann man nichts mehr ändern. Was die Gemeinde, die Herrn Studer speziell interessiert, angeht, nämlich Burgdorf, so wird dort gar nichts geändert; es bleibt bei Fr. 3700.— pro Lehrkraft. Aenderungen treten ein bei sehr stark belasteten oder bei sehr günstig gestellten Gemeinden.

Dazu kommt, dass die Vorlage ohnedies etwas verspätet erscheint; wir hätten nach Gesetz und Dekret die Vorlage schon im Jahre 1949 unterbreiten sollen. Es waren aber komplizierte Berechnungen nötig; dadurch ist eine Verzögerung eingetreten. Erst im Dezember 1949 und im März 1950 erhielten wir das Material für die Berechnung der Gemeindeanteile, so dass wir selbst unter Zeitnot standen. Aber wir bedauern, dass der Grosse Rat den Entwurf so spät bekommen hat.

Es handelt sich also um ein reines Ausführungsdekret, so dass es nichts ausmacht, ob der heutige oder der neue Grosse Rat es erlässt. Nachdem die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1951 verschoben wird, können sich die Gemeinden auf die neuen Verhältnisse einrichten; das würde ihnen eher erschwert, wenn die Dekretsberatung erst im September vorgenommen würde. Ich möchte also bitten, das Dekret heute zu verabschieden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Primarschulen.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 900.— bis Fr. 3700.— (§ 3 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrbesoldungen.).

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 29 um je Fr. 100.— aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend die Steueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 4.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird festgelegt, wie die Belastung berechnet wird, und zwar wird die gesamte Steueranlage berechnet, nicht bloss die eigentliche Gemeindesteuer in Berücksichtigung gezogen. Wo also eine besondere Kirchensteuer bezahlt werden muss oder wo Gemeinwerk zu leisten ist, wo ausserordentliche Gemeindesteuern eingezogen werden, werden diese in Berücksichtigung gezogen, so dass die Last des Steuerzahlers voll zur Anrechnung gelangt.

In lit. b) wird eine neue Redaktion vorgeschlagen. Dort wird darauf hingewiesen, dass die gleichen Grundlagen Geltung haben sollen wie in Art. 3 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947. Wir schaffen also nicht etwas ganz Neues, es wurde bei jener Gelegenheit über diese Grundlagen diskutiert. Damals war man nicht bereit, auf die Beratung einzutreten, solange man nicht wusste, was es den einzelnen Gemeinden ausmacht. Erst nachher ist das Gesetz behandelt worden. Die Lösung ist also nicht mehr neu, sondern sie entspricht dem, was auf einem andern Gebiet niedergelegt worden ist. Wir möchten aber in dieser Vorlage nicht auf ein anderes Gesetz hinweisen, sondern vorschlagen, die Bestimmung wie folgt zu fassen: «Die Steuerkraft der Gemeinden

ergibt sich durch die Teilung des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuer durch den Steueranlagesatz.» Alle Gemeindesteuererträge werden also zusammengefasst und durch den Anlagesatz geteilt; damit werden für alle Gemeinden die gleichen Voraussetzungen geschaffen. Der gesamte Steuerertrag wird für den Kanton durch den Anlagesatz von 2,5 geteilt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steueranlage gilt die in der Schulgemeinde zu entrichtende Gesamtsteueranlage der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen nach Herabsetzung infolge eines allfälligen Beitrages aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds. Die einer speziell bezogenen Kirchensteuer, dem Gemeindegewerk und anderen ausserordentlichen Gemeindesteuern entsprechende Steueranlage ist in die Gesamtsteueranlage einzubeziehen.
- b) Die Steuerkraft der Gemeinden ergibt sich durch die Teilung des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch den Steueranlagesatz. Steuerteilungen sind dabei zu berücksichtigen und der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommen- und Vermögensteuer,
- die Gewinn- und Kapitalsteuer,
- die Steuern der Holding-Gesellschaften,
- die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
- die Vermögensgewinnsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Lehrerbildungsgesetz). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird die Frage geordnet, wie die Rechnungsgrundlagen weiter festgestellt werden. Wenn die Steuerkraft für jede Gemeinde ausgerechnet ist, so wird diese geteilt durch die Anzahl der Schulklassen und diese Zahl wird geteilt durch den Steueranlagesatz. Daraus ergibt sich die Tragfähigkeit der einzelnen Gemeinden. Dann wird gesagt, dass der Mittelwert ausgerechnet wird auf die Jahre 1945 bis 1947, dass Steueranlagen mit weniger als 1 nicht berücksichtigt werden. Zum Leidwesen der Vertreter der schwerbelasteten Gemeinden möchte ich sagen, dass es eine ganze Anzahl von Gemeinden mit einem Steueransatz von 1 oder weniger gibt.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Hier haben wir die Tragfähigkeitsfaktoren pro Schulklasse, die als massgebend erklärt werden. Ich kann feststellen, dass Kenner erklärt haben, das seien spanische Dörfer und das Ergebnis werde das sein, dass wahrscheinlich die Regierung die Gemeinden auf diese Weise etwas in die Finger bekomme. Ich stelle fest, dass die Gemeindeanteile, die auszurichten sind, einen vermehrten Ausgleich bringen. Die schwächeren Gemeinden werden entlastet, die stärkeren etwas mehr belastet. Ich begreife das, aber was ich nicht begreife, ist das, dass man, nachdem man an allen Orten nivelliert hat zwischen starken und schwachen Gemeinden, nachher noch mit einem kantonalen Finanzausgleich kommt und noch einmal nivelliert. Es hat alles seine Grenzen, und die Grenze liegt dort, wo die Sparsamkeit aufhört, der Sparwille vernichtet wird. Ich mache allen Ernstes darauf aufmerksam, ohne dass ich gegen den Artikel reden möchte.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft per Schulklasse dividiert durch die mittlere Steueranlage.

Als Steuerkraft beziehungsweise Steueranlage einer Gemeinde gilt der betreffende Mittelwert der Jahre 1945, 1946 und 1947. Der in Anrechnung zu bringende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor per Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil per Lehrstelle Fr.
bis 500	1	900. —
501 — 700	2	1000. —
701 — 900	3	1100. —
901 — 1100	4	1200. —
1101 — 1300	5	1300. —
1301 — 1500	6	1400. —
1501 — 1700	7	1500. —
1701 — 1900	8	1600. —
1901 — 2100	9	1700. —
2101 — 2300	10	1800. —
2301 — 2500	11	1900. —
2501 — 2700	12	2000. —
2701 — 2900	13	2100. —
2901 — 3100	14	2200. —
3101 — 3300	15	2300. —
3301 — 3500	16	2400. —
3501 — 3700	17	2500. —
3701 — 3900	18	2600. —
3901 — 4100	19	2700. —
4101 — 4300	20	2800. —
4301 — 4500	21	2900. —
4501 — 4700	22	3000. —
4701 — 4900	23	3100. —
4901 — 5100	24	3200. —
5101 — 5300	25	3300. —
5301 — 5500	26	3400. —
5501 — 5700	27	3500. —
5701 — 5900	28	3600. —
über 5900	29	3700. —

§ 8.

M. Landry. L'article 8 prévoit que «Lorsqu'en raison des conditions particulières d'impôt, de gain, de trafic et d'existence, le classement d'une commune ne paraît pas juste, le Conseil-exécutif peut faire procéder à une enquête et, suivant les résultats de celle-ci, transférer la commune dans une classe plus élevée ou plus basse» (art. 9 de la loi sur les traitements).

Je désire demander à M. le directeur de l'Instruction publique ce que l'on entend par «conditions particulières . . . d'existence». Je voudrais savoir de quels facteurs il sera tenu compte pour placer une commune dans une classe plus élevée ou pour la déclasser. Je voudrais aussi savoir s'il ne serait pas possible, pour les communes où la différence entre l'ancien et le nouveau classement est trop grande, d'appliquer l'article 8 pour atténuer cette différence pendant un certain temps au moins. Il existe en effet parfois des différences de fr. 1100.—, fr. 1000.— ou fr. 900.— par poste d'instituteur.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage Landry kann ich wie folgt beantworten: Im Lehrerbessoldungsgesetz ist festgelegt, dass die Einreihung nicht ein für allemal erfolgen soll, sondern dass von 6 zu 6 Jahren eine Ueberprüfung stattfindet. Jede Gemeinde wird dann untersucht; es wird geprüft, ob sich in den entscheidenden Faktoren etwas geändert

habe, und je nach dem Ergebnis wird nachher die Einreihung geändert.

Wenn ich Herrn Landry richtig verstanden habe, wünscht er eine Uebergangsordnung für Gemeinden, die Schwierigkeiten haben, die neuen Beiträge aufzubringen. Nach meiner Ueberzeugung führt aber eine allgemeine Uebergangsbestimmung im neuen Dekret nicht zu einem guten Ende; sonst verlangt jede Gemeinde eine besondere Rücksichtnahme. Wenn bei einer Gemeinde wirklich ganz besonders schwere Verhältnisse vorliegen, lassen wir selbstverständlich mit uns reden. Die Verhältnisse dieser Gemeinde werden untersucht, und nachher wird geprüft, ob man dieser Gemeinde auf andere Weise helfen kann. Ich würde nicht empfehlen, in dieses Dekret, das ohnedies überfällig ist, jetzt schon eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Einbruch in die nun einmal gesetzlich festgelegten Grundsätze bedeutet. Ein entsprechender Antrag ist übrigens nicht gestellt; wenn er gestellt würde, müsste ich Ablehnung empfehlen. Ich glaube, den Erwägungen von Herrn Landry in anderer Weise Rechnung tragen zu können.

M. Landry. Je comprends la réponse à la seconde de mes questions, mais en ce qui concerne les conditions d'existence, je voudrais savoir avec exactitude les facteurs qui seront pris en considération pour le classement des communes. Sera-t-il tenu compte du fait qu'une commune est une commune de montagne, par exemple? Le mot «existence» ne me paraît pas très heureux.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Lehrerbessoldungsgesetz).

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschulen im Betrage von Fr. 700.— übernehmen die Gemeinden:

in der 1. bis 4. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 180. —;
in der 5. bis 8. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 240. —;
in der 9. bis 12. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 300. —;
in der 13. bis 17. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 360. —;
in der 18. bis 21. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 420. —;
in der 22. bis 25. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 480. —;
in der 26. bis 29. Besoldungs- beitragsklasse	Fr. 540. —.

II. Mittelschulen.

§ 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 10. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2100.— bis Fr. 4900.— (§ 11 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen).

§ 11.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 11. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1200.— mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 12.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 12. In Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 13.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 13. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzen.

§ 14.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 14. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 750.— übernehmen die Gemeinden:

- in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 210.—;
- in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 270.—;
- in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 330.—;

- in der 13. bis 17. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 390.—;
- in der 18. bis 21. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 450.—;
- in der 22. bis 25. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 510.—;
- in der 26. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 570.—.

§ 15.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier muss nun gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 1951 eingesetzt werden.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

§ 15. Dieses Dekret gilt für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Ende des Schuljahres 1955/56. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 16.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 23. Februar 1942 und der sich darauf stützende Regierungsratsbeschluss Nr. 7166 vom 18. Dezember 1947 werden aufgehoben.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 6 bis 9, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 und der §§ 3 und 11 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 17. November 1947,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Universität; Kredit für Renovationen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Renovation und teilweise Neumöblierung des Senatszimmers, der Räume für das Rektorat, das Rektoratssekretariat und der Rektoratskanzlei wird ein Kredit von Fr. 115 000. — bewilligt.

Diese Ausgabe geht zu Lasten der Budgetrubriken:

2105 705, 1950 der Baudirektion für die Baukosten von	Fr. 46 000. —
2005 770, 1951 der Erziehungsdirektion für die Einrichtungskosten von	Fr. 69 000. —

Langenthal; Turnhalle-Neubau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung einer dritten Turnhalle in Langenthal wurde von der Baudirektion und vom Turninspektorat geprüft und zur Subventionierung empfohlen.

Die veranschlagten Kosten betragen:

Turnhalle und Nebenräume	Fr. 640 000. —
Dazu kommt die Hälfte der Kosten für Heizung und Abwartwohnung	Fr. 48 000. —
Umgebungs- und Gartenarbeiten	Fr. 11 000. —
Turngeräte	Fr. 30 000. —
Gesamtkosten	Fr. 729 000. —

Für die Berechnung des ordentlichen Staatsbeitrages kommen nicht in Betracht:

Quartierraum mit W. C. und Waschraum	Fr. 76 160. —
Turngeräte	Fr. 30 000. —
Verbleiben subventionsberechtig	Fr. 622 840. —

Es werden zugesichert:

1. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 622 840. —:

- | | |
|--|----------------------|
| a) ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 % (Konto 2000 939 1), jedoch höchstens | Fr. 31 142. — |
| b) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 1 % (Konto 4 7 1905), jedoch höchstens | Fr. 6 228. — |
| Uebertrag | Fr. 37 370. — |

Uebertrag Fr. 37 370. —

2. An die beitragsberechtigten Kosten für die Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 10 % (Konto 4 7 1905), jedoch höchstens	Fr. 3 000. —
Total höchstens	Fr. 40 370. —

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Vorlage der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Plänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 4. April 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Freimüller, Hänni (Lyss), Maître, Stucki (Steffisburg), Tschumi, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flückiger, Kästli, Küpfer.

Tagesordnung:

Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom eidgenössischen Departement des Innern am 4. März 1950 genehmigte und mit 20 % subventionierte Waldwegprojekt «Varieux-Montparron» des Staates Bern, Staatswald Le Fahy, Grundbuchblatt Courchavon und Pruntrut (Nr. 424 der eidgenössischen Kontrolle), wird in Anwendung des BRB Nr. 4730 vom 12. November 1929 ein Kantonsbeitrag von 10 % der veranschlagten Kosten von Fr. 110 000.—, höchstens Fr. 11 000.—, bewilligt zu Lasten der Rubrik 2300 947. Der durch die Subventionen ungedeckte Betrag geht zu Lasten der Rubrik 2310 475 2, und bei Ueberschreitung des ordentlichen verfügbaren Kredites dieser Rubrik zu Lasten des Reservefonds der Forstverwaltung des Kantons Bern.

Kostenvoranschlag	Fr. 110 000.—
Eidgenössischer Beitrag 20 %	Fr. 22 000.—
Kantonaler Beitrag 10 % . . .	Fr. 11 000.—
Durch Subventionen ungedeckter Restbetrag zu Lasten der Rubrik 2310 745 2 oder des Reservefonds der Forstverwaltung des Kantons Bern	Fr. 77 000.—
Total	Fr. 110 000.—

Vollendungstermin: Ende 1953.

Die Beiträge werden nach den verfügbaren Krediten und nach Vorlage der Abrechnungen ausgerichtet.

Kreditbewilligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die auf insgesamt Fr. 230 000.— veranschlagten Umbaukosten der Küchen- und Oekonomieanlage des Jenner-Kinderspitals in Bern wird unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, ein Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 110 000.— bewilligt.

Dieser Beitrag wird dem Voranschlag 1950 belastet wie folgt:

Auf Konto 2005 940 4 der Erziehungsdirektion	Fr. 30 000.—
Auf Konto 1400 940 der Sanitätsdirektion, und zu Lasten des Voranschlages 1951 mit	Fr. 30 000.—
Auf Konto 2005 940 4 der Erziehungsdirektion	Fr. 50 000.—

Nach Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und Werkverträgen durch die Kantonale Baudirektion, können die Beiträge ausgerichtet werden.

Umwandlungsprojekt Staatswald «Vanel», Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion wird gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 an das unterm 13. März 1950 vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigte und subventionierte Umwandlungsprojekt «Staatswald Vanel, I. Etappe» der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern, auf Gemeindegebiet Gampelen, im Kostenvoranschlag von Fr. 40 000.— ein Kantonsbeitrag von Fr. 3864.— zu Lasten von Rubrik 2300 947 bewilligt.

Genehmigter Kostenvoranschlag	Fr. 40 000.—
Bundesbeitrag:	
20 % von Fr. 34 560.— Kulturkosten	Fr. 6 910.—
15 % von Fr. 5440.— übrige Kosten	Fr. 815.—
Kantonsbeitrag:	
10 % von Fr. 34 560.— Kulturkosten	Fr. 3 456.—
7½ % von Fr. 5440.— übrige Kosten	Fr. 408.—
Total Beiträge	Fr. 11 589.—

Uebertrag	Fr. 11 589. —
Die nach Abzug obiger Beiträge verbleibenden Kosten von . . . sind zu Lasten des Forstreservefonds der Staatsforstverwaltung zu bewilligen.	Fr. 28 411. —
Total Finanzierung	<u>Fr. 40 000. —</u>

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1966 angesetzt.

Die Beiträge werden auf Grund regelmässig vorzulegender Teilabrechnungen nach deren Genehmigung durch den Bund verrechnet.

Umbau- und Wiederherstellungsprojekt der Staatswälder des Forstkreises Aarberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Forstdirektion wird gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 an das unterm 13. März 1950 vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigte und subventionierte Umbau- und Wiederherstellungsprojekt der Staatswälder des Forstkreises XI, Aemter Aarberg, Büren und Laupen, der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern im Kostenvoranschlag von Fr. 115 000. — ein Kantonsbeitrag von Fr. 10 975. — zu Lasten der Rubrik 2300 947 bewilligt.

Genehmigter Kostenvoranschlag	<u>Fr. 115 000. —</u>
Bundesbeitrag:	
20 % von Fr. 94 003. — Kulturkosten	Fr. 18 800. —
15 % von Fr. 20 997. — übrige Arbeiten	Fr. 3 150. —
Kantonsbeitrag:	
10 % von Fr. 94 003. — Kulturkosten	Fr. 9 400. —
7½ % von Fr. 20 997. — übrige Arbeiten	Fr. 1 575. —
Total Beiträge	<u>Fr. 32 925. —</u>

Die nach Abzug obiger Beiträge verbleibenden Kosten von . . . sind zu Lasten des Forstreservefonds der Staatsforstverwaltung zu bewilligen.	Fr. 82 075. —
Total Finanzierung	<u>Fr. 115 000. —</u>

Vollendungstermin: Ende 1965.

Die Beiträge werden nach Genehmigung regelmässig vorzulegender Teilabrechnungen durch den Bund ausgerichtet.

Umwandlungsprojekt «Mooswälder I», Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion wird gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 an das unterm 13. März 1950 vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigte und subventionierte Umwandlungsprojekt «Mooswälder I» der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern, im Kostenvoranschlag von Fr. 80 000. — ein Kantonsbeitrag von Fr. 7350. — zu Lasten von Rubrik 2300 947 bewilligt.

Genehmigter Kostenvoranschlag	<u>Fr. 80 000. —</u>
Bundesbeitrag:	
20 % von Fr. 54 000. — Kulturkosten	Fr. 10 800. —
15 % von Fr. 26 000. — übrige Arbeiten	Fr. 3 900. —
Kantonsbeitrag:	
10 % von Fr. 54 000. — Kulturkosten	Fr. 5 400. —
7½ % von Fr. 26 000. — übrige Arbeiten	Fr. 1 950. —
Total Beiträge	<u>Fr. 22 050. —</u>
Die nach Abzug obiger Beiträge verbleibenden Kosten von . . . sind zu Lasten des Forstreservefonds der Staatsforstverwaltung zu bewilligen.	Fr. 57 950. —
Total Finanzierung	<u>Fr. 80 000. —</u>

Vollendungstermin: Ende 1955.

Die Beiträge werden nach Genehmigung regelmässig vorzulegender Teilabrechnung durch den Bund verrechnet.

Präsident. Wenn der Rat einverstanden ist, möchte ich in diesem Zusammenhang die Einfache Anfrage Odiet behandeln. (Zustimmung.)

Antwort auf die Einfache Anfrage Odiet

(Siehe Seite 266 hievore)

Zu Frage 1: Das Kreisforstamt in Delémont untersagte den Gemeinden den Verkauf von Nutzholz zu Globalpreisen, weil die Verordnung des Regierungsrates über die Messung und Sortierung des Holzes vom 9. Oktober 1942 dies nicht zulässt, das heisst ausdrücklich die Sortierung des Stammholzes nach Dimensionen und Qualität vorschreibt.

Zu Frage 2: Die Frage, ob die Verordnung vom 9. Oktober 1942 beibehalten werden soll, wird von den zuständigen Instanzen geprüft. Ein definitiver Entscheid wird auf den Beginn des Forstjahres 1950/51 erfolgen.

M. Odiet. Je ne suis pas satisfait et voudrais savoir pourquoi le gouvernement bernois veut maintenir une décision découlant des pleins-pouvoirs qui a été abrogée par l'autorité fédérale en octobre 1948.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einfache Anfrage Odiet bezieht sich auf ein Gebiet, wo man sich tatsächlich fragen muss, ob man die Klassierung der Hölzer, die zum Verkauf gelangen, aufrechterhalten soll. Wir können auf der Forstdirektion nicht recht verstehen, warum sich die Gemeinde Pleigne nicht auch weiterhin an diese Klassierung halten will. Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen geht klar hervor, dass die Gemeinde Pleigne aus dem Verkauf des Holzes nicht das herausholt, was möglich wäre, da es sich bei ihr in der Hauptsache um Langholz I. und II. Qualität handelt. Wenn die Aufrechterhaltung der Verordnung von den Waldbesitzern, inklusive Gemeinden, nicht mehr gewünscht wird, wollen wir nicht weiter insistieren, aber wir glauben, dass mit dem Weiterbestand dieser Verordnung eine Möglichkeit gegeben wäre, angemessene Preise zu halten, und wir sind überrascht, dass die Gemeinden gewissermassen als erste als Aussenseiter auftreten und damit die Preise senken helfen.

M. le Président. J'ai légèrement violé le règlement en faveur de M. Odiet pour lui donner une fois encore avant son départ du Grand Conseil l'occasion d'entendre la voix du directeur de l'agriculture. Peut-être M. Odiet est-il maintenant satisfait.

M. Odiet. Je suis satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Seite 170 hievor.)

Dem Regierungsrat sind die Lage auf dem Schlachtviehmarkt und die Tatsache bekannt, dass sowohl Lebendschlachtvieh in Spezialqualität als auch Fleischwaren aus dem Ausland eingeführt werden. Die Regelung der Einfuhr fällt jedoch in die Zuständigkeit der Bundesbehörden, welche sie in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) ordnen. Diese letztere ist eine Organisation, in welcher die Produzentenschaft, die Konsumentenschaft und die Verwerterschaft ihre Vertretungen besitzen, so dass eine konstruktive Zusammenarbeit aller interessierten Kreise gewährleistet sein sollte. Es ist nicht zu übersehen, dass Großschlachtvieh erster Qualität im Inland nicht in genügender Zahl vorhanden ist, und dass solche Einfuhr mit diesem Mangel begründet wird. Zudem ist zu beachten, dass die zugelassenen Einfuhren in den Rahmen der gesamtschweizerischen Ein- und Ausfuhrfähigkeit und damit in das Geschehen der gesamtschweizerischen Volkswirtschaft gestellt werden. Die in letzter Zeit von der Produzenten-seite mit den Bundesbehörden gepflogenen Unterhandlungen und die Kritiken um den 40. Geschäftsbericht des Bundesrates in der Frühjahrssession der

eidgenössischen Räte beweisen, dass dem Problem allseits grösste Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden bei 78 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr: 40, mit 64 bis 72 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. **Haller Paul**, von Reinach, AG, geboren am 18. Dezember 1905 in Bern, eidgenössischer Beamter, geschieden von Odette Marie Louise Röthlisberger seit 26. Juli 1934, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. **Luterbacher Joseph Edgar**, von Luterbach, SO, geboren am 11. August 1907 in La Reuchette, Gemeinde Péry, Apotheker, Ehemann der Susanna Elisabeth geb. Leutwyler, geboren am 16. Februar 1921 in Baden, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. **Fleig Rosa Lina** geb. Flühmann, deutsche Staatsangehörige, geboren am 17. Juli 1882 in Neuenegg, Witwe des Emil Albert Fleig seit 21. Mai 1918, Schneiderin, welcher die Einwohnergemeinde Neuenegg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin, eine gebürtige Bernerin, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1946 ist sie wieder in Neuenegg gemeldet.

4. **Hartmann Rosemarie Marguerite Ellen**, polnische Staatsangehörige, geboren am 26. März 1921 in Posen, ledig, Lehrerin/Angestellte, wohnhaft in Roggenburg, welcher die Gemeinde Roggenburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1925 in der Gemeinde Roggenburg gemeldet.

5. **Barré Achille Arthur Gustave**, französischer Staatsangehöriger, geboren am 15. September 1900 in Courtedoux, Uhrmacher, Ehemann der Pauline Fanny geb. Raval, geboren am 12. September 1904 in Pruntrut, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1920 ist er in Pruntrut gemeldet.

6. **Receveur René Julien**, französischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Juli 1901 in Vendlincourt, Angestellter, Ehemann der Marie

Rosa geb. Christe, geboren am 20. November 1894 in Bassecourt, dem die Einwohnergemeinde Bassecourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1930 ist er in Bassecourt gemeldet.

7. Rizzi Susanne Berthe, italienische Staatsangehörige, geboren am 3. Juni 1909 in Courtelary, ledig, Büroangestellte, welcher die Einwohnergemeinde Courtelary das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnte von Geburt bis 1931 in Courtelary und ist seit 1946 wieder in dieser Gemeinde gemeldet.

8. Rossi Bertha, italienische Staatsangehörige, geboren am 22. Februar 1908 in Oberhofen, ledig, Haustochter, welcher die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in Oberhofen aufgewachsen und hat mit Ausnahme von vier Jahren Englandaufenthalt immer in der Schweiz gewohnt. Seit 1946 ist sie wieder in Oberhofen gemeldet.

9. Krawiec Stanislaw, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Mai 1904 in Falzawek, Polen, Landarbeiter, Ehemann der Martha geb. Wagner, geboren am 7. Juni 1905 in Kirchberg, BE, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1941 in Kirchberg gemeldet.

10. Puchier Franz Georg, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 1. September 1912 in Vordernberg, Oe, Farbenchemiker, Ehemann der Hulda Verena geb. Marty, geboren am 20. Juni 1914 in Hergiswil, NW, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1930 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Bern gemeldet.

11. Bohner Karl, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 16. August 1932 in Eferding, Oe, ledig, Bauschlosserlehrling, dem die Einwohnergemeinde Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1938 in Wiedlisbach gemeldet.

12. Wyss Anna Klara, deutsche Staatsangehörige, geboren am 10. Januar 1928 in Britzingen, D, ledig, Bürolistin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1929 in Bern gemeldet.

13. Kragler Irmgard, österreichische Staatsangehörige, geboren am 31. März 1933 in Arriach, Oe, ledig, Hausangestellte, welcher

die Einwohnergemeinde Rapperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1937 in Rapperswil gemeldet.

14. Barba Teresa geb. Munné, spanische Staatsangehörige, geboren am 12. April 1897, Witwe des Juan Barba y Muff seit 23. November 1935, Mutter eines minderjährigen Sohnes, Wirtin, welcher der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1919 in Thun gemeldet.

15. Tautenhahn Willi Arno, staatenlos (früher deutscher Staatsangehöriger), geboren am 4. Januar 1906 in Gornsdorf, D, Musiker, Ehemann der Hildegard Agnes geb. Sturmhöfel, geboren am 21. März 1911 in Königsberg, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1933 in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grütter, Vizepräsident der Justizkommission. In einem Fall beantragt Grossrat Hirsbrunner Zurücklegung des Gesuches. In einem weiteren Fall beantragt Grossrat Zimmermann (Bümpliz) Zubilligung des bedingten Strafvollzuges. Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission und Polizeidirektor Seematter wenden sich gegen den Antrag Zimmermann; dem Verschiebungsantrag Hirsbrunner stimmen sie zu. Hierauf wird in offener Abstimmung der Verschiebungsantrag Hirsbrunner angenommen; der Antrag Zimmermann wird bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen mit 86 Stimmen angenommen. Auf den Antrag der vorberatenden Behörden entfallen 59 Stimmen.

Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Iseli und Mitunterzeichner betreffend Fahrräder mit Hilfsmotor

(Siehe Seite 266 hievore.)

Iseli. Unterm 27. Dezember 1949 ist vom Justiz- und Polizeidepartement ein Beschlussesentwurf an die kantonalen Regierungen geschickt worden, der Fahrräder mit Hilfsmotor den übrigen Fahrrädern gleichstellen will, und zwar Fahrräder mit Hilfsmotor bis zu einem Zylinderinhalt von 50 cm³. Dieses Kreisschreiben ist natürlich auch sofort in der Fachpresse veröffentlicht worden, wo man auch von verschiedenen Antworten Kenntnis nehmen konnte, bejahenden und verneinenden. Am 1. Februar 1950 hat die interkantonale Kommission für den Motorfahrzeugverkehr in Bern getagt und hat

diesen Beschlussesentwurf abgelehnt. Nachdem diese Situation klar war, hat sich in den Kreisen der Strassenverkehrsverbände eine eifrige Diskussion entwickelt, wo die Meinungen ebenfalls auseinandergingen.

Die Gleichstellung der Fahrräder mit Hilfsmotor bis zum Zylinderinhalt von 50 cm³ mit den gewöhnlichen Fahrrädern ist jedenfalls für unsere schweizerischen Verhältnisse ein grosser Schritt nach vorwärts. Es fragt sich, ob diese Neuerung angesichts der gegebenen Verhältnisse durchgeführt werden kann, ohne dass irgendwelche Schäden sich zeigen. In den Kreisen der Verkehrsverbände wird man die Stellung einnehmen, dass der Entwurf des Departementes für unsere Verhältnisse wohl etwas zu weit gehe, dass auch für Fahrräder mit Hilfsmotor bis zu einem Kubikinhalte von 50 cm³ gewisse Vorschriften noch bestehen bleiben müssen. Wir sind jedenfalls der Auffassung, dass eine gleiche Ordnung wie im Ausland bei uns nicht möglich sei, wo beispielsweise Motorräder bis zu 125 cm³ Zylinderinhalt frei sind. Angesichts der topographischen Verhältnisse unseres Landes kann man sicher nicht so weit gehen.

Nach den Diskussionen, die bereits stattgefunden haben, vertrete ich die Auffassung, dass diese Velos mit Hilfsmotor nochmals unterteilt werden sollten, wobei man auf die Geschwindigkeit abstellen sollte. Es gibt ein Modell, das von einer Genfer Firma vertrieben wird, mit einem Kubikinhalte von 45 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit von 28 bis 30 km auf ebener Strecke. Eine höhere Geschwindigkeit ist nicht möglich; es ist auch nicht möglich, Veränderungen vorzunehmen, nach der Prüfung, um die Geschwindigkeit zu steigern.

Gerade für diese Fahrzeuge, die im Rahmen der Stundengeschwindigkeit von 30 km bleiben, möchte ich um ein weitergehendes Entgegenkommen ersuchen. Wir kommen bei Behandlung des Dekretes noch darauf zurück. Als ich meine Interpellation in der letzten Session einreichte, hatte ich vom Entgegenkommen, das die Polizeidirektion vorschlägt, noch keine Kenntnis. Inzwischen haben wir den Antrag der Regierung zugestellt bekommen, worin eine wesentliche Reduktion der Steuern und Gebühren für Fahrzeuge mit Hilfsmotor vorgesehen ist. Ich möchte dieses Entgegenkommen bestens verdanken; das ist ein Schritt, der längst fällig war, der von den Besitzern und den zukünftigen Erwerbern von Fahrzeugen mit Hilfsmotor sicher dankbar entgegengenommen wird. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass die Regierung noch einmal prüfen möchte, ob nicht bei diesen Fahrzeugen, die 30 km nie überschreiten können, ein weiteres Entgegenkommen am Platze wäre. Mit gewöhnlichen Fahrrädern, wo man ohne irgendwelche Bewilligung rollt, werden heute auch 30 Stundenkilometer abgewickelt; sehen Sie nur einmal die jungen Leute auf ihren Sonntagsausflügen oder betrachten Sie die verschiedenen Veranstaltungen, die mitunter durch unser Schweizerland rollen. In beiden Fällen sind die 30 km längst überholt. Wenn man daher mit dem gewöhnlichen Fahrrad, ohne irgendwelche Bedingungen über 30 km fahren kann, ist die Frage sicher angebracht, warum man ein Fahrrad mit Hilfsmotor, das deutlich den Charakter eines Fahrrades an sich trägt, das bei ausgeschaltetem Motor ohne weiteres

als Fahrrad gebraucht werden kann, anders behandeln will als das eigentliche Fahrrad. Es ist möglich, mit diesem Vehikel auf jede Art und Weise zu fahren, aber 30 Stundenkilometer können nicht überschritten werden.

Darum möchte ich die Regierung bitten, den Versuch zu unternehmen, diesem Fahrzeug noch mehr entgegenzukommen, im Hinblick darauf, dass man im Ausland Fahrzeuge mit 125 cm³ Zylinderinhalt freihält. Dabei vertrete ich die Auffassung, dass durch diese Protektion des kleinsten der Fahrzeuge die Verkehrssicherheit in keiner Art und Weise leiden sollte. Ich bin auch der Auffassung, mit der kantonalen Strassenverkehrsliga, dass man an der theoretischen Prüfung dieser Fahrzeugführer festhalten sollte. Ein Mindestalter sollte ebenfalls festgelegt sein, damit die Schulkinder dieses Fahrzeug benutzen können. Wir denken aber beispielsweise daran, dass Lehrlinge oder Gewerbeschüler, die einen weiten Weg zurückzulegen haben, dieses Fahrzeug sollten benutzen können. Wir sind in bezug auf die Verkehrssicherheit sicher gut untermauert mit unserer Stellungnahme. Wir wünschten, dass ein Mindestalter vorgeschrieben wird, damit nicht, wie es heute vorkommt, beispielsweise bei landwirtschaftlichen Traktoren ein Kind von 12 oder 13 Jahren auf dem Führersitz angetroffen wird. Für das leichteste aller Motorfahrzeuge möchten wir ein Mindestalter gewahrt wissen. Es ist klar, dass auch eine Versicherung abgeschlossen sein muss. Eine vereinfachte Prüfung sollte genügen, damit auch die Gebühr ermässigt werden kann.

Wer sind die Interessenten an diesem Fahrzeug, das 30 Stundenkilometer nicht überschreiten kann? In der Hauptsache ältere Radfahrer, denen die topographischen Verhältnisse in unserem Land die Benützung des Fahrrades schwer machen. Sie können die Steigungen auf ihrem regelmässigen Arbeitsweg nicht mehr so leicht überwinden. Es gibt darunter Leute, die einen langen Weg zur Arbeit haben oder solche, deren Arbeitsplatz sehr fleissig wechselt. Sie können keine Tramabonnements oder Vorortsabonnements lösen, sie sind auf solche Fahrzeuge angewiesen, die mit einem Hilfsmotor betrieben werden. Es gibt ferner auch Leute, deren finanzielle Mittel zur Anschaffung eines schweren Motorrades, das Fr. 3000.— bis Fr. 4000.— kostet, nicht ausreichen. Ein Velo mit Hilfsmotor kostet ungefähr Fr. 800.—, ist also für diese Leute erschwinglich. Es gibt ferner auch Interessenten aus andern Gründen, Leute, denen das gewöhnliche Motorrad zu schwer ist, auch etwas zu viel Lärm macht, ältere Leute, die eine Abneigung gegen die geräuschvollen Maschinen haben. Diese werden sich interessieren für ein Fahrzeug, das fast gar lautlos fährt.

Wenn man alle diese Sachen in Betracht zieht, dürfte man ein weiteres Entgegenkommen als angebracht betrachten. Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit ist es zu begrüssen, wenn denjenigen Leuten, denen ein gewöhnliches Motorrad zu schwer oder zu kompliziert ist, Gelegenheit geboten wird, mit einem leichteren Fahrzeug zu fahren, wobei sie die Geschwindigkeit von 30 km nicht überschreiten können. Es ist besser, die Leute mit diesem Fahrzeug fahren zu lassen, als sie zur Anschaffung schwererer Motorräder zu zwingen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich die Regierung dringend ersuchen, bei diesen Fahrzeugen noch ein weitergehendes Entgegenkommen zu beweisen.

Präsident. Die Interpellation wird beantwortet im Zusammenhang mit der Eintretensdebatte zum Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Dekret

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940/
19. November 1947/14. November 1949.)

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Chételat, rapporteur de la commission. Le décret qui nous est soumis apporte un allègement sensible par rapport à la situation actuelle en ce qui concerne les taxes des véhicules à moteur, notamment les taxes des petits véhicules à moteur, appelés à devenir de plus en plus populaires.

C'est le 27 décembre 1949 que le Département fédéral de justice et police a soumis aux cantons le projet d'un arrêté du Conseil fédéral concernant les cycles à moteur auxiliaire et leur a demandé de se prononcer à ce sujet. Ce projet assimile, au point de vue juridique, les cycles munis d'un moteur auxiliaire aux cycles proprement dits. Il en résulterait que les examens de conduite et de véhicules de cette catégorie devraient être supprimés. En outre, il paraîtrait difficile de maintenir l'obligation de payer une taxe pour ce genre de véhicules.

La Direction de la police du canton de Berne, appuyée par les instances compétentes de plusieurs autres cantons, a pris position dans un sens négatif en invoquant des motifs de sécurité du trafic. La commission internationale de la circulation automobile a conclu également qu'il serait extrêmement dangereux d'assimiler aux cycles les véhicules munis d'un moteur auxiliaire, parce que l'on introduirait ainsi dans la circulation routière un élément de danger important. C'est pourquoi elle a recommandé au Département fédéral de justice et police de renoncer à la mise en vigueur de cet arrêté du Conseil fédéral. En même temps, cependant, elle a prié les cantons d'abaisser au strict minimum les taxes et émoluments pour cycles munis d'un moteur auxiliaire et d'organiser les examens de la manière la plus simple possible.

Les demandes d'assimilation des cycles à moteur auxiliaire aux cycles ordinaires trouvent en partie leur justification dans les examens de conduite et de véhicules. Mais il faut les attribuer d'une manière générale aux charges financières liées à l'octroi d'un permis de conduire et de circulation. Le canton de Berne a déjà partiellement tenu compte de cette circonstance puisque, dans son décret du 4 juin 1940, il a fixé la taxe pour les cycles motorisés à la moitié de celle qui est prévue par fr. 40. — pour les motocycles d'une force de 0,75 à 5,50 ch. A diverses simples questions posées

au Grand Conseil, le Conseil-exécutif avait déclaré que les taux en vigueur dans le canton de Berne n'étaient pas exagérés. Il nous apparaît toutefois plus juste, du point de vue de la sécurité du trafic, de tenir compte dans une mesure encore accrue des demandes d'allègements financiers en cette matière plutôt que de courir le danger que les cycles munis d'un moteur auxiliaire soient assimilés par le droit fédéral aux cycles ordinaires.

Le projet que nous vous soumettons amène donc, par une modification du décret sur la taxe des véhicules automobiles, une adaptation aux taxes et taux d'émolument recommandés par la Commission intercantonale de la circulation automobile.

Il conviendrait à cette occasion d'adapter aussi aux circonstances du moment l'art. 7 du décret qui se rapporte aux plaques transférables. D'après le texte actuellement en vigueur de cette disposition légale, on ne peut pas délivrer de plaques transférables pour une voiture automobile et un camion ou pour une voiture automobile et un autocar. Il existe cependant dans la pratique un besoin de supprimer cette restriction. L'Office fédéral des transports délivre d'ailleurs des cartes de transport transférables. Ensuite de la législation actuelle, il est arrivé que certains détenteurs ont fait transformer leur voiture automobile en une voiture pouvant servir à la fois comme voiture automobile et voiture de livraison. La modification proposée permettrait d'obtenir une plaque transférable pour deux véhicules à moteur quels qu'ils soient. Il n'en résulterait pas de conséquences financières de quelque importance pour l'Etat.

Nous constatons donc que le décret tel qu'il nous est proposé apporte à la situation actuelle un allègement qui nous paraît raisonnable et suffisant. Nous estimons en conséquence que la proposition que vient de faire M. Iseli ne se justifie pas. La Commission d'économie publique unanime vous recommande donc de voter le décret tel qu'il vous est soumis.

M. Landry. En relation avec le nouvel arrêté fédéral et avec celui que nous propose le gouvernement, je me permets de demander une simplification des examens de conduire en faveur des possesseurs de véhicules à moteur auxiliaire.

Jusqu'ici ces véhicules étaient assimilés aux motocyclettes et les questions posées à leurs détenteurs lors des examens de conduire étaient identiques à celles posées aux conducteurs de motos. De nombreux candidats échouaient lors du premier examen et étaient obligés de se présenter une seconde fois. Ils ignoraient en effet qu'ils auraient à répondre à des questions sur les systèmes de freinage, le nombre d'occupants d'une automobile et les prescriptions relatives aux remorques. Le nouveau décret modifie cette situation et la normalise. Je voudrais en conséquence demander à M. le directeur de la Police si les agents de police, les gendarmes et les agents de la circulation ne pourraient pas être chargés de faire passer les examens de conduire que doivent subir les détenteurs de cycles avec moteur auxiliaire. Nos gendarmes reçoivent une formation spéciale pour la police des routes; ils sont chargés

de contrôler la circulation, de vérifier si les prescriptions légales sont observées. Ils seraient donc tout à fait capables de fonctionner comme experts pour délivrer les permis de conduire aux détenteurs de cycles avec moteur auxiliaire. On réaliserait ainsi non seulement une simplification administrative, mais on éviterait des complications aux candidats, qui, à la suite du nouveau décret, seront certainement très nombreux cette année.

On a souvent déclaré que le velo-moteur constituait un danger sur la route. Ce n'est pas là mon impression. Les statistiques établies en France, où le velo-moteur est assimilé à la bicyclette, montrent que le pourcentage des accidents est moins nombreux avec les cycles à moteur qu'avec les cycles sans moteur. Cela paraît logique, car les usagers de la route accordent plus d'attention à un velo-moteur qu'à une simple bicyclette.

Tout milite donc en faveur de la simplification que je demande. Je prie M. le directeur de la Police de l'examiner avec bienveillance et de charger les agents de la circulation de fonctionner comme experts lors des examens de conduire des détenteurs d'un velo-moteur. J'ajoute que ces agents devraient être rétribués pour ce surcroît de travail.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mir vorstellen, dass die Herren Grossräte, als sie den Antrag betreffend Dekretsrevision in die Hand bekamen, sich fragten, ob denn nicht der Polizeidirektor im letzten Jahr, als das Motorfahrzeugsteuerdekret verabschiedet wurde, erklärt habe, man dürfe nichts daran ändern, da das gefährlich sei, und warum er jetzt selbst komme und mit dem Regierungsrat eine Abänderung des damals einstimmig gefassten Beschlusses beantrage. Ich kann Sie versichern, dass wir das nicht etwa aus Freude gemacht haben, sondern dass uns höhere Gewalt dazu gezwungen hat.

Das ging so: Im Jahre 1947 hat der Bundesrat gestützt auf das Motorfahrzeuggesetz von 1932 beschlossen, dass die neuen Vehikel, die Fahrräder mit Hilfsmotor, unter die Motorräder gezählt werden sollen, was heissen will, dass diese Fahrräder mit Hilfsmotor eine Motorfahrzeugsteuer zahlen und die Fahrer eine Prüfung ablegen müssen, dass sowohl das Fahrzeug wie der Fahrer geprüft werden, und zwar der Letztere theoretisch und praktisch. Sämtliche kantonalen Polizeikorps mussten neu instruiert werden über diese neuen Fahrzeuge und die Vorschriften, die zu beachten sind, über die Kontrolle, die durch die Polizei, vor allem durch die Verkehrspolizei durchzuführen ist, so dass recht viel Papier dazu aufgewendet werden musste.

Wir haben bei der letzten Revision für diese Fahrräder mit Hilfsmotor die Steuer auf die Hälfte derjenigen für Motorräder angesetzt. Die Motorräder bezahlen bekanntlich im Minimum Fr. 40.—, die Fahrräder mit Hilfsmotor schätzten wir ein mit Fr. 20.—. Von der Ueberlegung ausgehend, dass eine Prüfung sowohl theoretisch wie praktisch bei diesen neuen Fahrzeugen ebensoviel zu tun gibt wie die Prüfung eines Autofahrers oder eines Motorradfahrers, hat man die Prüfungsgebühr auf Fr. 8.— angesetzt.

Und nun kommt plötzlich Ende des letzten Jahres wie ein Blitz aus heiterem Himmel ein Entwurf zu einer neuen bundesrätlichen Verordnung, der dahin

ging, die Fahrräder mit Hilfsmotor den gewöhnlichen Fahrrädern ohne Hilfsmotor gleichzustellen. Was heisst das? Wir können keine Steuern mehr erheben, wir können keine Prüfungen mehr durchführen; wir müssen in den 25 Kantonen die Polizeikorps neu instruieren, wir müssen die Lehrbücher über Verkehrserziehung, die man mit grossen Kosten erstellt hat, ändern, weil überall das Fahrrad mit Hilfsmotor als Motorrad behandelt ist. Auch administrativ ergeben sich eine ganze Menge Änderungen, die wir einfach unseren Polizeikorps nicht mehr zumuten können, da diese so sehr mit Arbeit überlastet sind, dass wir alles fernhalten müssen, was nicht zur Verstärkung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen absolut notwendig ist.

Nun haben wir uns mit den Interessenten, die diese neue Verordnung ins Leben gerufen haben, in Verbindung gesetzt. Es ist die Fabrik Hispano Suiza in Genf, die diesen Velosolex-Motor mit einer tempierten Geschwindigkeit von 28—29 km herstellt. Interessiert hat sich auch der Touringclub, der diese Verordnung wünschte. Wir mussten erklären, dass wir genötigt seien, der bundesrätlichen Verordnung die grösste Opposition zu machen, da wir einfach nicht dulden können, dass ein Fahrzeug mit einem kleinen Motor einem gewöhnlichen Fahrrad mit Fussbetrieb gleichgestellt wird.

Deshalb wurden mit dem Bundesrat Verhandlungen geführt. Die interkantonale Motorfahrzeugkommission hat beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, auf die Inkraftsetzung dieser Verordnung zu verzichten. Der Bundesrat hat diesem Ersuchen vorläufig Folge gegeben. Um aber nun dem Begehren des Touringclubs und der Fabrik entgegenzukommen, haben wir ebenfalls sämtlichen Kantonsregierungen empfohlen, die Steuer auf Fr. 12.— herabzusetzen, auf Fr. 1.— monatlich. Wir haben im Kanton Bern den monatlichen Bezug, und wir betrachten diesen Ansatz als ein Minimum, unsomehr als ja die meisten Fahrräder mit Hilfsmotor während des Winters eingestellt werden. Wenn es kalt ist, fahren die älteren Leute nicht gerne. So haben sie also nur Fr. 7.— bis Fr. 8.— zu bezahlen. Deshalb glaubten wir, dieser Steueransatz von Fr. 12.— sei angemessen, und wir haben von der interkantonalen Kommission aus diesen Ansatz empfohlen. Bereits haben Zürich und andere Kantone diesen Empfehlungen nachgelebt, und daher würden es sicher diese andern Kantone nicht verstehen, wenn ich nun als Präsident dieser interkantonalen Kommission entgegen unserem Schreiben an die Kantonsregierungen einem Antrag zustimmen würde, der auf Herabsetzung dieser Steuer geht. Wir können das umso weniger tun, als sich die Fabrik und der Touringclub mit unserem Vorgehen einverstanden erklären. Sie sind von unserem Entgegenkommen befriedigt, wir dürfen daher umso eher auf dieser Steuer von Fr. 12.— beharren, weil wir die Prüfungsgebühr von Fr. 8.— auf Fr. 2.— herabgesetzt haben, um volle 75%, so dass der Besitzer eines Fahrrades mit Hilfsmotor, auch wenn er das ganze Jahr fährt, mit diesen Fr. 12.— plus Fr. 2.— nicht schwer belastet wird. Für diejenigen, die sich für Fr. 800.— einen Velosolex leisten können, ist die Belastung sicher tragbar. Ich will auch mitteilen, dass wir in Verbindung mit dieser

Dekretrevision die Experten im Sinne der Forderung von Herrn Landry angewiesen haben, die Prüfungen so einfach als möglich durchzuführen, namentlich bei den Leuten, die schon einen andern Motorfahrzeugausweis haben, also eine theoretische Prüfung bereits abgelegt haben. Ganz auf die Prüfung verzichten dürfen wir wohl im Interesse der Verkehrssicherheit nicht. Die Belastung für die 500 bis 600 Fahrer, die wir im Kanton Bern haben, ist nicht wesentlich; wir glauben aber, dass gerade diese Leute eine gewisse neue Gefahr bringen, mehr Gefahr als der gewöhnliche Radfahrer. Darum haben wir gefunden, sie müssten geprüft werden, wobei wir die Prüfung soviel als möglich vereinfachten.

Es ist richtig, dass der Velosolex, wie Herr Iseli ausgeführt hat, tempiert ist auf ungefähr 28 bis 29 km pro Stunde. Aber das italienische Modell Cuccioli weist heute schon in der Ebene eine Geschwindigkeit von 60 bis 70 km auf, und ich bin sicher, dass Hispano Suiza aus Konkurrenzgründen in kurzer Zeit gezwungen ist, den Velosolex ebenfalls auf Geschwindigkeiten von 50, 60 oder 70 km zu tempieren, und zwar ohne Vergrößerung des Hubraumes, der bei 50 cm³ bleibt. Mit dem 50 cm³ Modell Cuccioli fahren wir heute 60 bis 70 km in der Ebene, und dazu noch mit ziemlich starkem Lärm.

Darum ist es nach meinem Dafürhalten gar nicht gerechtfertigt, dass man für die kurze Zeit, wo die Velosolex noch mit 28 bis 29 km fahren, eine besondere Behandlung einführt. Es tut mir leid, dass ich dem Wunsch des Herrn Iseli, mit dem ich sonst manchmal gemeinsame Sache in Verkehrsfragen habe machen können, nicht entsprechen kann, sondern dem Rat empfehlen muss, den Antrag auf Steuerreduktion abzulehnen.

Es fällt vielleicht auf, dass wir diese kleine Revision nicht mit der bernischen Strassenverkehrsliga besprochen haben, wie wir das sonst machen. Aber wir haben gefunden, es lohne sich nicht, Zeit zu verschwenden, um wegen dieser an und für sich einfachen und nach unserem Dafürhalten unumgänglichen Revision für Besprechungen mit der Strassenverkehrsliga einen halben Tag zu opfern. Ich hoffe, die Herren von der Liga werden das begreifen, und es nicht etwa als eine Änderung der bisherigen Taktik auffassen. Wir wollen in wichtigen Fragen immer wieder Kontakt nehmen.

So komme ich zum Schluss, in Beantwortung der Interpellation und gleichzeitig auch in der Begründung unseres Dekretes dem Grossen Rat dringend zu empfehlen, und zwar namens des einstimmigen Regierungsrates und auch der einstimmigen Staatswirtschaftskommission, dem Dekretsentwurf, wie er vorgelegt wird, zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Ingress und § 6.

Iseli. Es ist Ihnen aus meinen vorherigen Ausführungen bereits bekannt, dass ich hier in lit. a) eine Abänderung beantrage, und zwar eine Reduktion von Fr. 12. — auf Fr. 6. —. Die Begründung habe ich bereits bekanntgegeben.

Bärtschi (Worblaufen). Als Präsident der kantonalen Strassenverkehrsliga muss ich den Antrag Iseli auf Reduktion von Fr. 12. — auf Fr. 6. — ablehnen. Die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Seematter möchte ich unterstreichen. Man muss anerkennen, dass es sich hier nicht um ein gewöhnliches Fahrrad handelt, sondern um ein Fahrzeug mit Hilfsmotor, dessen Besitzer auch eine Kausalhaftpflichtversicherung abschliessen muss. Die ganze Gebühr macht, wenn nur während eines halben Jahres gefahren wird, nur 50 Rappen monatlich aus. Dabei verursacht die ganze Sache dem Strassenverkehrsamt sehr viel Arbeit, namentlich wenn einer monatlich bezahlt. Ich bin überzeugt, die Leute können diese Taxe von Fr. 12. — bezahlen. Ich bin sonst nicht für Steuererhöhungen, aber hier ist es am Platze, die vorgesehene Revision vorzunehmen. Wir wissen, dass der Bundesrat einen Entwurf zur Vernehmlassung an die Kantone und die Strassenverkehrsliga geschickt hat. Wir haben ihn behandelt und beantwortet. Wenn dieser Entwurf zum Beschluss erhoben wird, treten weitere Erleichterungen ein, indem die Fahrzeugprüfung nicht mehr einzeln vollzogen werden muss, sondern als Typenprüfung abgenommen wird. Ich empfehle daher Festhalten.

Studer. Ich möchte ebenfalls bitten, den Antrag Iseli abzulehnen. Unsere Fraktion hat dem Dekret einstimmig zugestimmt. Wegen dieser Fr. 12. — wird sicher die Anschaffung eines solchen Fahrrades mit Hilfsmotor in keinem einzigen Fall unterlassen. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Anschaffungspreis. Herr Iseli hat sich immer für rechte Strassen eingesetzt, auf denen die Leute richtig fahren können. Das Geld, das hier eingenommen wird, dient zur Verbesserung der Strassen; ich glaube, die Leute können diesen Franken gut zahlen. Uebrigens wäre es gesünder, einfach Velo zu fahren, ich begreife aber, dass man ganz gerne einen solchen Hilfsmotor einspannt, obwohl ich sagen muss, dass es auch für mich gesünder wäre, Velo zu fahren. Auch wenn man diese Fr. 12. — einsetzt, so muss man sagen, dass Fr. 1. — im Monat kaum ausreicht, um die Auslagen des Staates auf dem Strassenverkehrsamt zu decken.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte doch empfehlen, den Antrag Iseli anzunehmen. Wir haben aus der fast motorlosen Zeit, die wir während des Krieges durchgemacht haben, den Eindruck behalten, dass man es hier mit einem Motorfahrzeug zu tun habe, das etwas ganz anderes sei, als ein gewöhnliches Velo. Dabei wird ganz vergessen, dass wir heute Velos haben, die mit 3 Uebersetzungen ausgestattet sind. Wenn einer die grosse Uebersetzung so richtig loslässt, so holt er auch 60 Stundenkilometer heraus (Heiterkeit). Mindestens wenn es richtig bergab geht, kann man bei der Tour de Suisse 60 km feststellen. Die Velos mit Hilfsmotoren, die Kollege Iseli im Auge hat, sind nichts anderes, als gewöhnliche Velos; sie beschädigen die Strasse so wenig wie jedes andere Velo; daher dürfen wir ganz gut den Betrag auf Fr. 6. — herabsetzen, da es sich durchwegs um kleine Leute handelt.

M. Chételat, rapporteur de la commission. Actuellement, la taxe sur les velos est de fr. 4. —

par an. Fr. 12.— ne paraissent donc pas une somme exagérée pour un cycle avec moteur.

Peu nombreux encore, les cycles à moteur se développeront sans doute beaucoup dans l'avenir et dans quelques années nous verrons peut-être le 50, 60 ou 70 % des cycles munis de moteurs. La circulation sera alors plus dangereuse qu'aujourd'hui. Une taxe de fr. 12.— par an me paraît tout à fait raisonnable, et j'estime que celui qui peut payer les fr. 600.— prix du vélo à moteur, peut verser à l'Etat une taxe de fr. 12.— par an.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nochmals dringend ersuchen, unserem Vorschlag, der das äusserte Minimum darstellt, zustimmen und eine weitere Reduktion nicht vorzunehmen. Wir sind von Fr. 20.— auf Fr. 12.— heruntergegangen, mit der Gebühr von Fr. 8.— auf Fr. 2.—, die Reduktion macht also insgesamt Fr. 14.— aus, womit die Besitzer von Fahrrädern mit Hilfsmotor absolut zufrieden sein sollten. Eine weitere Reduktion ist kein Entgelt mehr für die Prüfung von Fahrzeug und Führer.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden Mehrheit.

Beschluss:

I.

Die Paragraphen 6, Ziff. 1, 7 und 20, Abs. 1 des Dekretes vom 4. Juni 1940/19. November 1947/14. November 1949 werden wie folgt abgeändert:

§ 6, Ziff. 1: Für Motorräder (inklusive Dreiräder ohne Kabine):

- | | |
|---|-----------|
| a) für Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1947 | Fr. 12.— |
| b) für Fahrräder mit Hilfsmotor deren Stärke 0,25 PS übersteigt und für Motorräder bis zu 1 PS | Fr. 18.— |
| c) für Motorräder mit einer Motorstärke über 1 PS bis zu 5,50 PS | Fr. 40.— |
| für jede weitere Pferdestärke . | Fr. 20.— |
| | Zuschlag. |

§ 7.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier sind wir in einer Zwangslage. Das steht im Zusammenhang mit der Erneuerung der Autotransportordnung, die jetzt wieder für 3 Jahre verlängert werden soll. Dort ist die Frage der Wechselnummern anders behandelt als in unserem Dekret. Die eidgenössischen Vorschriften gehen weiter als unsere kantonalen Vorschriften. Wir wollen diese Doppelspurigkeit beseitigen und wollen uns dem Zwang fügen, indem wir die Vorschriften unserer Gesetzgebung denjenigen der eidgenössischen Erlasse anpassen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Motorräder, zwei Motorwagen und zwei Anhänger gleichzeitig verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden, dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benützt wird.

§ 20.

Brönnimann. Es scheint mir hier eine gewisse Unklarheit im Wortlaut vorzuliegen. Es wird hier von Arbeitsmaschinen gesprochen. Was ist darunter überhaupt zu verstehen? Sind das landwirtschaftliche Motormäher, Mähmaschinen mit Hilfsmotor? Wenn das zutreffen sollte, müsste ich gegen diesen Wortlaut protestieren. Es kann nicht Sache des Staates sein, den Bergbauern, von denen fast jeder seinen Motormäher hat, Fr. 10.— pro Jahr abzuzwacken. Dieser Motormäher gibt die einzige Möglichkeit, dort zu mähen, wo es mit Pferdezug nicht geht. Auch zum Pumpen kann man diese Motoren noch verwenden. Dieselben sind bis heute gar nicht kontrolliert worden und ich hätte gerne Auskunft, wie die Sache zu verstehen ist.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Frage von Herrn Brönnimann kann ich antworten: Unter Arbeitsmaschinen versteht man die andern Motorfahrzeuge, die auf der Strasse verkehren, wie Fräsen, Bandsägen, Dreschmaschinen usw. Ich kann Herrn Brönnimann beruhigen, die Mähmaschinen, die nur auf dem Lande verwendet werden, fallen nicht unter diesen Begriff der Arbeitsmaschinen und haben deshalb auch keine Steuer zu entrichten.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 20, Abs. 1. Für die Ausstellung und Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Führerausweise: | |
| a) für Motorwagen | Fr. 15.— |
| b) für Motorrad | Fr. 10.— |
| c) für Fahrrad mit Hilfsmotor . | Fr. 2.— |
| 2. Fahrzeugausweise: | |
| a) für Motorwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen . . . | Fr. 10.— |
| b) für Motorrad | Fr. 8.— |
| c) für Motorrad bis 1,0 PS und Fahrrad mit Hilfsmotor . . | Fr. 2.— |
| 3. Internationale Führer- und Fahrzeugausweise | Fr. 5.— |

II.

Genehmigt.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1950 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:**Dekret**

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge
(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940/
19. November 1947/14. November 1949).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Ok-
tober 1940 über die Strassenpolizei und die
Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für die Annahme des Dekrets-
entwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Ich frage den Interpellanten an, ob
er sich von der Antwort befriedigt erklären will.

Iseli. Nicht ganz befriedigt.

Expropriation:

Namens der vorberatenden Behörden referiert
über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident
der Justizkommission, worauf folgender Antrag
diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Tramelan-dessous
wird gestützt auf ihr Gesuch vom 3. Januar
1950, in Anwendung des Gesetzes vom 3. Sep-
tember 1868 über Entziehung und Beschränkung
des unbeweglichen Eigentums, das Recht erteilt,
von Ruth Wingeier-Picard, Tramelan-dessous,
gemäss vorgelegtem Plan ein Stück Land im
Halte von 148 m² des Grundstückes Nr. 54
zwangsweise zu erwerben zur Erweiterung des
Gemeindeweges.

Die Kosten dieses Beschlusses von Fr. 30. —
nebst Fr. —.50 Stempel = Fr. 30.50, hat die
Einwohnergemeinde Tramelan-dessous zu be-
zahlen.

**Gemeinde Laufen; Staatsbeitrag an den Bau
einer Umgehungsstrasse und Neueinreihung
der Strassen**

Namens der vorberatenden Behörden referiert
über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied
der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender
Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt
auf Art. 10, 24, 26 und 45 des Gesetzes über
den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Ok-

tober 1934 werden der Gemeinde Laufen zu
Lasten des Kontos 2110 939 folgende Leistungen
des Staates an den Bau der 300 m langen
Umfahrungsstrasse westlich des Stadtkernes, im
Zuge der Staatsstrasse Delémont—Basel, zu-
gesichert:

- | | |
|--|--------------|
| a) Leistung eines Staatsbei-
trages von 50 % an den ohne
Landerwerb auf Fr. 61800.—
veranschlagten Bau der
Umfahrungsstrasse, jedoch
höchstens | Fr. 30 900.— |
| b) Leistung eines Staatsbei-
trages von einem Drittel an
die auf Fr. 46 600.— veran-
schlagten Gehwege, jedoch
höchstens | Fr. 15 600.— |
| c) Uebernahme der Umfahrungs-
strasse als Staatsstrasse
gegen Abtretung der beiden
bestehenden Zufahrten von
50 m beziehungsweise 20 m
Länge (im derzeitigen Zu-
stande) zu den Stadttoren
an die Gemeinde Laufen,
ohne Entrichtung einer Los-
kaufsumme. | |

Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten an der Umfahrungsstrasse
(Rennimattstrasse) sind nach den Bestimmun-
gen der kantonalen Submissionsverordnung zu
vergeben und nach den eingereichten Plänen
und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs
auszuführen. Die Bauverträge sind der Bau-
direktion zur Genehmigung einzureichen.

2. Die Kosten für die Vermarchung und die
Verschreibung der auszutauschenden Strassen
fallen zu Lasten der Gemeinde.

3. Die Beiträge auf Grund der Bauabrechnung
sind zahlbar nach Bauende und nach Eintragung
des Strassenabtausches im Grundbuch.

**Verbauung des Kaltenbrunnengrabens bei
Oeschseite und seiner Zuflüsse, Gemeinde
Zweisimmen; Projekt II/1948**

Namens der vorberatenden Behörden referiert
über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied
der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender
Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 23. Fe-
bruar 1950 ist an die auf Fr. 350 000. — ver-
anschlagte Verbauung des Kaltenbrunnengra-
bens und seiner Zuflüsse bei Oeschseite
nach der Projektvorlage II/1948 ein Bundes-
beitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von
Fr. 105 000. — bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der
Schwellenkorporation der Kleinen Simme ein
Kantonsbeitrag von 30 % von Fr. 350 000. — =
Fr. 105 000. — aus der Budgetrubrik 2110 949

(Staatsbeiträge an Wasserbauten) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten. Die Schwellenkorporation der Kleinen Simme haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkorporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 23. Februar 1950 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkorporation der Kleinen Simme hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmmental hat diesen Beschluss der Schwellenkorporation der Kleinen Simme zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsstrasse Frieswil—Detligen— Radel- fingen—Aarberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für den Ausbau von zwei rund 1200 m langen Teilstrecken der Staatsstrasse Aarberg—Radel-
fingen mit einem Leichtbelag eine Zuteilung von Fr. 74 000. — aus der Reserve der Budget-
rubrik 2110 712 2 (Ausbau von Verbindungs-
strassen) bewilligt.

Uebertragung der vom Staat Bern als Aktionär aus der Liquidation der ALPAR Schweiz. Luft- verkehrs-AG zuziessenden Liquidationsdivi- dende von 80,5 % = Fr. 177 100. — in Form von Stammaktienkapital auf die neugebildete Flugplatz- und Fluggesellschaft-AG Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Schneiter, Morf und Studer, worauf Eisenbahndirektor Brawand antwortet. Hier-
auf wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
nach Kenntnissnahme eines Berichtes der
Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Re-
gierungsrates,

gestützt auf die Art. 6 und 26 der Staats-
verfassung beziehungsweise Art. 12 Abs. 4 des
Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanz-
verwaltung,

beschliesst:

1. Das dem Staat Bern auf seiner Aktien-
beteiligung von Fr. 220 000. — an der ALPAR
Schweizerische Luftverkehrs-AG. zugekommene
Liquidationsergebnis von 80,5 % = Fr. 177 100. —,
wird der Flugplatz- und Fluggesellschaft-AG.
Bern in Form von Stammaktienkapital zur
Verfügung gestellt.

2. Die Ueberweisung wird an die Voraus-
setzung geknüpft, dass die Einwohnergemeinde
der Stadt Bern das ihr zukommende analoge
Liquidationsbetreffnis von Fr. 177 100. — eben-
falls und in nämlicher Form der Flugplatz-
und Fluggesellschaft-AG. Bern zur Verfügung
stelle.

Postulat der Herren Grossräte Etter und Mitunterzeichner betreffend Strassenbeläge

(Siehe Seite 4 hievor)

Etter. In der kantonalen Volksabstimmung vom 10. und 11. Dezember des vergangenen Jahres hat das Bernervolk mit grossem Mehr in der Strassenbaufrage einen Entscheid getroffen, der sicher als sehr weitsichtig und sehr grosszügig angesprochen werden darf. Wenn für den Ausbau des bernischen Strassennetzes im Zeitraum von 10 Jahren eine runde Summe von ungefähr 100 Millionen freigegeben wird, dann ist das sicher ein Betrag, der auch in unserer an Millionen gewöhnten Staatsrechnung allerlei bedeutet. Der Volksentscheid wird zweifellos der Auftakt zur Projektierung neuer und umzubauender Strassen sein.

Wenn ich mich nun heute als Strassenbenützer, nicht als Strassenbaufachmann, in einem Postulat der Strassenbaufrage angenommen habe, dann tue ich das deswegen, um einem Bedürfnis Luft zu machen, das in weiten Kreisen existiert. Dass das Bedürfnis, über die Betonstrassen zu sprechen, vorhanden ist, hat das Echo auf die Einreichung des Postulates gezeigt. Ich kann sagen, dass es weit über die Kantonsgrenze hinausgegangen ist. Zu Beginn meiner Begründung möchte ich im übrigen gerne der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Baudirektor meinen Vorstoss nicht als unbillige Einmischung in sein Königreich betrachtet und mir vielleicht auch nicht verübelt, weniger als Herrn Neuenschwander in der letzten Session, wenn ich genötigt bin, mit ein paar fachtechnischen Hinweisen um mich zu werfen.

Die respektable Summe von 100 Millionen verlangt, dass wir im gegenwärtigen Augenblick nun auch im Kanton Bern das Betonstrassenproblem etwas näher betrachten. Sie alle wissen auch, dass wir einzelne Kantone haben, die in dieser Frage

vorausgegangen sind. In Amerika wissen wir, dass bereits zwei Drittel der grossen Strassen aus Beton erstellt sind, in Belgien sollen es ein Drittel sein, und von Deutschland wissen wir, dass bei Erstellung der grossen Ueberlandstrassen, der Reichsautobahnen, 94 % derselben mit Betonbelägen versehen wurden. Demgegenüber müssen wir feststellen, dass man bei uns in der Schweiz erheblich zurückhaltender war. Wir haben allerdings auch schon ein paar hundert Kilometer Betonstrassen und wir wissen dazu, dass man neuerdings beim Bau von Flugpisten faktisch nur noch zum Beton greift. Meines Wissens sind beispielsweise sämtliche Pisten im grossen Flughafen Kloten aus Beton erstellt worden.

Was für Flugzeuge mit den enormen Belastungen richtig ist, muss zweifelsohne auch für Autos und Fahrzeuge aller Art auf der Strasse seine Berechtigung haben. Wenn wir die einzelnen Kantone etwas näher betrachten, fällt uns auf, dass in der Ostschweiz die Kantone Thurgau und St. Gallen vorausgegangen sind. Sie haben schon grosse Strecken von Betonstrassen, die seit 10 und 20 Jahren dem Verkehr standhalten. Wir haben aber auch einen Kanton in unserer nächsten Nähe, Solothurn, wo einige Strassenstücke vor Jahren schon aus Beton erstellt wurden und wo man neuerdings daran geht, Beton vermehrt zu verwenden. Ich erinnere an das Strassenstück Solothurn—Lüsslingen—Büren, das seit gut 20 Jahren besteht. Wer vor 20 Jahren über jene Strasse gefahren ist und heute darüber fährt, weiss, dass die Strasse nach wie vor sozusagen genau gleich ist wie im Zeitpunkt des Baues. Der Kanton Solothurn hat später auch ein Stück in der Gegend von Selzach aus Beton erstellt und letztes Jahr ein kleines Stück in Oensingen. Sicher sind Sie alle wie ich schon mehrmals über Betonstrassen gefahren und ich bin überzeugt, dass es Ihnen gleich gegangen ist wie mir, dass das Befahren einer Betonstrasse mehr oder weniger zu einem Erlebnis wird. Man hat ganz einfach das Gefühl, man habe Boden unter den Rädern, man sei sicher.

Wenn schon rein gefühlsmässig die Betonstrasse auf den Benutzer Eindruck macht, so macht sie noch viel mehr Eindruck, wenn man die Leistung sachlich und unvoreingenommen vergleicht mit denjenigen der Asphaltstrasse. Da fallen folgende Punkte massgebend ins Gewicht: Die grössere Sicherheit. Wir alle kennen die glitschigen Asphaltstrassen, vorab bei Regenwetter, zum Beispiel im Sommer nach einem Gewitter. Der Vorteil der Griffigkeit des Betonbelages ist in solchen Augenblicken augenfällig. Das gilt nicht nur für Auto, Motorrad und Velo, sondern auch für das Pferdefuhrwerk. Versuche mit Kavallerie auf der Papiermühlestrasse haben eindeutig ergeben, dass die Standfestigkeit der Pferde auf der Betonstrasse auch bei raschem Anhalten ganz erheblich grösser ist als auf der Asphaltstrasse. Wir wissen, dass nicht selten Pferde sogar dann, wenn sie vor einem Wagen gespannt sind, auf der glatten Asphaltstrasse ausrutschen. Ich erinnere an einen Fall, der sich in unserer nächsten Nähe, in Ursenbach, im letzten Winter zugetragen hat, wo zwei Pferde fast miteinander auf die Strasse gefallen sind. Es kommt sicher nicht von ungefähr, dass man

in Amerika die Betonstrassen markiert, das heisst man markiert den Uebergang von der Betonstrasse auf die Asphaltstrasse, indem man dort Warnungstafeln aufstellt.

Wichtig ist ferner die bessere Sicht. Es steht ohne Zweifel fest, dass die Betonstrasse vor allem bei Nacht, Nebel und Nässe eine weit bessere Sicht bietet als die Asphaltstrasse, hauptsächlich dann, wenn der Asphalt in einem dunklen Farbton gehalten ist, wie man das so oft bei unseren Strassen feststellt, und vorab auch dann, wenn man noch der Blendwirkung irgendwelcher Strassenbeleuchtung ausgesetzt ist. Die helle Farbe der Betonstrasse lässt im übrigen die Silhouette eines Fussgängers oder Radfahrers viel besser aufleuchten als das bei der Asphaltstrasse der Fall ist.

Man spricht andererseits den Betonstrassen gerne nach, dass sie bei Sonnenschein blenden. Ich glaube nicht, dass der Einwand berechtigt ist, wenn man ihn ernsthaft betrachtet; ich jedenfalls mag mich nicht daran erinnern, dass ich von einer Betonstrasse schon je einmal geblendet worden wäre. Ich gebe aber zu, man hat bei uns fast keine Gelegenheit, geblendet zu werden. Im übrigen ist es doch so, dass fast jeder Auto- oder Velofahrer im Sommer die Sonnenbrille bei sich hat. Gesamthaft möchte ich feststellen, dass ohne Zweifel die Betonstrasse Unfälle verhüten hilft. Wie manchmal haben Sie gerade in letzter Zeit gelesen, dass zum Beispiel nachts Fussgänger oder Radfahrer von hinten angefahren worden sind, weil der Fahrzeugführer sie kaum oder überhaupt nicht gesehen hat. Wie manchmal hat aber auch schon die mangelnde Griffigkeit des Strassenbelages dazu beigetragen, dass ein Fahrzeug ins Schleudern geraten ist, auch dann, wenn man nicht mit übersetzter Geschwindigkeit daherkam.

Noch ein Wort zu einem weiteren Punkt, der ganz massgeblich für die Erstellung von Betonstrassen spricht: Die Dauerhaftigkeit des Belages. Das ist wohl das Kernproblem. Jedermann weiss, wie rasch Asphaltstrassen reparaturbedürftig werden, wie rasch man nachfahren, Löcher ausbessern, flicken und reparieren muss. Bei der Betonstrasse gibt es erfahrungsgemäss solche Erscheinungen viel weniger, darum ist es auch möglich, dass die Ersteller von Betonstrassen heute in der Lage sind, Reparaturkosten für die Betonbeläge fest zu übernehmen. Gegenwärtig beträgt der Ansatz 4 Rappen pro Quadratmeter und Jahr. Im übrigen möchte ich feststellen, dass der Ersteller von Betonstrassen gehalten ist, eine fünfjährige Garantie abzugeben, indem er sämtliche Reparaturen zu seinen Lasten übernehmen muss. Nehmen wir ein praktisches Beispiel, die Strasse Bern—Murgenthal, rund 50 km lang, 7 m breit, gibt eine jährliche Reparatur von ganzen Fr. 14 000.—. Dass beim Asphalt die Ausgabe erheblich höher ist, darüber brauchen wir uns sicher nicht lange zu unterhalten. Die Erfahrungen zeigen im übrigen unzweideutig, dass für Unterhalt und Wartung von Asphaltstrassen wiederum ein Mehrfaches ausgelegt werden muss. Dabei ist die Dauerhaftigkeit der Betonstrassen mindestens doppelt so gross wie die der Asphaltstrassen. Beim Beton rechnet man mit mindestens 50 Jahren, beim Asphalt mit 25 Jahren.

Auf der andern Seite wollen wir, wenn wir sachlich miteinander reden wollen, selbstverständ-

lich auch zugeben, dass Betonstrassen gewisse Nachteile haben können. Erstens einmal ist das jederzeitige Aufreissen für den Einbau von Kanalisation, Leitungen, Kabeln, vor allem innerorts, erheblich erschwert. Dem beugt man vor, indem man vorsorglicherweise gleichzeitig mit der Erstellung der Betonstrasse Rohre einlegt, durch die man später Kabel ziehen kann. Schliesslich wollen wir festhalten, dass das Aufreissen einer bestehenden Strasse nicht unbedingt zum Lebenszweck dieser Strasse gehört. Es sollte nicht so kommen, wie man letzthin in Zürich erklärt hat, dass dort ein Pflasterstein auf dem Bahnhofplatz gefunden worden sei, der ganze 6 Jahre am gleichen Ort gewesen sei und dass dieser Pflasterstein ins historische Museum versetzt wurde. Das Aufreissen von Betonstrassen bietet gewisse Schwierigkeiten, aber auf der andern Seite dürfen wir auch sagen, dass das Zumachen rascher erfolgen kann.

Als weiteren Nachteil der Betonstrassen bezeichnet man die hohen Erstellungskosten. Hier müssen wir uns vorweg von gewissen Vorurteilen freimachen. Wir müssen unterscheiden zwischen Neuanlagen und Umbau bestehender Strassen. Zunächst zu den Neuanlagen. Bei gutem Untergrund, bei kiesigem oder gar felsigem Untergrund darf man heute sagen, dass der Betonbelag nicht teurer, sondern eher sogar etwas billiger zu stehen kommt als der Asphaltbelag. Wo der Untergrund aber mittelgut oder sogar schlecht ist, wie das leider an vielen Orten der Fall ist, ist der Einbau eines Betonbelages etwas teurer. Aber der Unterschied ist recht gering. Ich kann sagen, dass wir beispielsweise in unserer Gemeinde gegenwärtig zwei Kostenvorschläge für ein Strassenstück haben machen lassen und dass die Differenz zwischen Asphalt und Beton minimal ist, fast nicht ins Gewicht fällt. Der Unterschied beträgt 10 % zu Ungunsten des Betonbelages. Dabei führt die Strasse nicht über ein Gebiet mit sehr gutem Untergrund. Beim Umbau bestehender Anlagen, wo Asphaltbeläge aufgerissen werden müssen, kommt der Betonbelag heute noch teurer, wenn man aber gleichzeitig die Strasse noch etwas verbreitern muss, so ist festzustellen, dass die Erstellung eines Betonbelages nur um 10 bis 30 % teurer zu stehen kommt, und das scheint angesichts der längeren Lebensdauer erträglich. Bei der Berechnung der Kosten dürften nach meiner Auffassung nicht nur die Erstellungskosten massgebend sein, sondern wir müssen auch die Lebensdauer und die bessere Unterhaltungsmöglichkeit der Betonstrasse in Betracht ziehen. Auch die Wartung dürfen wir dabei nicht vergessen.

Abschliessend gestatten Sie mir noch ein paar Hinweise zur volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Seite des Strassenbauproblems. Asphalt ist bekanntlich ein ausländisches Produkt. Zement aber können wir in der Schweiz herstellen und wir haben dafür eine sehr leistungsfähige Industrie, verteilt im ganzen Lande herum. Dazu kommt eine Anzahl Steinbrüche, wo man das nötige Steinmaterial holen kann. Ich habe die Auffassung, dass wir vielleicht in nächster Zeit da und dort noch recht froh sein werden, wenn man Material rüsten kann für Betonstrassen. Das bietet willkommene Arbeitsgelegenheiten. Wir haben lesen können, dass die Beschäftigungslage in der Zementindustrie gar

nicht mehr so rosig ist, indem vor ungefähr drei bis vier Monaten in Vouvry im Wallis eine Zementfabrik mit 60 Arbeitern die Tore schliessen musste. Ich bin persönlich nicht der Auffassung, dass man vom Ausland nichts mehr importieren sollte; ich weiss genau, dass man mit solchen Importen auch wichtige Exporte tätigen kann. Aber man muss auch feststellen, dass wir zur Herstellung von Zement beispielsweise Kohle importieren, ebenso Eisen. Im übrigen wollen wir uns vor Augen halten, wieviel Mühe es gekostet hat, im letzten Krieg unsere Asphaltstrassen laufend einigermaßen gut instand zu halten. Wir haben den Asphalt fast nicht hereinbekommen; wir wären sicher mit Betonstrassen erheblich besser gefahren; nicht deswegen, weil man den Zement leichter bekommen hätte, sondern weil man weniger Reparaturen hätte ausführen müssen.

Zum Kapitel der Wirtschaftlichkeit der Betonstrassen noch einige Worte. Es gehört sich, dass man dabei auch auf den Treibstoffverbrauch der Fahrzeuge und den Pneuverschleiss hinweist. Die Angaben, die ich hier mache, stammen nicht von mir, ich konnte sie auch nicht nachprüfen, sondern ich muss mich auf Fachleute stützen. In Amerika rechnet man für Nutzfahrzeuge mit grossen Lasten auf Betonstrassen mit einer Benzinersparnis von mindestens 20 %, gewisse Versuche haben sogar weit über 20 % ergeben. Dass dieser Punkt auch für die Lastwagenbesitzer ins Gewicht fällt, darüber sind wir uns alle einig. Untersuchungen der Universität Washington über den Pneuverschleiss sollen ergeben haben, dass der Gummiverbrauch auf der Betonstrasse merkwürdigerweise gegenüber der Makadamstrasse ganz erheblich geringer ist. Ein Versuch auf 1000 km Betonstrasse mit genau gleichen Fahrzeugen und gleichen Pneus hat beispielsweise ergeben, dass pro Rad 336 gr Gummi abgefahren worden sind, gegen 1400 gr auf der Makadamstrasse. Ich konnte nicht selbst solche Versuche machen, denn dazu hätte ich in den Kanton Thurgau gehen müssen.

Als weiteres Moment zugunsten der Erstellung von Betonstrassen kommt in Betracht, dass jede einigermaßen tüchtige Baufirma in der Lage ist, Betonstrassen zu erstellen. Das will nicht sagen, dass jede Baufirma nachher Ueberlandstrassen erstellen würde, aber für Strassen in Ortschaften besteht die Möglichkeit, vorübergehend Maschinen von schweizerischen Firmen zu mieten.

Ihre Aufmerksamkeit hat mir gezeigt, dass Sie dem Betonstrassenproblem ebenfalls eine gewisse Beachtung schenken. Sie sind sicher alle mit mir einig, dass heute, wo es um ganze 100 Millionen geht, es schon der Mühe wert war, eine solche grundsätzliche Frage aufzurollen. Ich denke nun bei weitem nicht etwa daran, dass jetzt mit sofortiger Wirkung jede Strasse und jedes Strässlein etwa mit Betonbelag erstellt werden sollten. Wir wollen vernünftig bleiben und nicht bernische mit amerikanischen Verhältnissen verwechseln. Aber warum sollten zum Beispiel nicht neue Strassenzüge wie die Grauholzstrasse, wenn der Untergrund sich eignet, als Betonstrassen gebaut werden oder das Strassenstück, das man an der Bern—Biel-Strasse neu verlegen muss? Warum sollte man hier nicht auch Versuche machen können? Ich bin überzeugt,

dass die Herren Strassenbaufachleute unserer Baudirektion schon zum Rechten sehen werden.

Die offensichtlichen Vorteile der Betonstrassen gebieten heute, einen mutigen Schritt vorwärts zu machen. Ich bin persönlich überzeugt, dass die Betonstrasse die Strasse der Zukunft sein wird, auch in der Schweiz und auch im Kanton Bern und mit mir sind sicher tausende von Strassenbenützern, Autofahrern, Motorradfahrern, Velofahrern oder Fussgängern genau gleicher Auffassung. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, das Postulat entgegenzunehmen. Ich bin überzeugt, dass man damit am Schluss unserer gegenwärtigen Amtsdauer noch einen Schritt tun wird, der dem Kanton Bern in Zukunft wohl anstehen wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant hat mich eingangs seiner Ausführungen gebeten, ihn nicht allzu hart anzufassen. Ich kann ihm das von vorneherein zusichern und nebenbei sagen, dass er, obschon er das Lob der Betonstrassen in grosser Begeisterung gesungen hat, am Ende seiner Ausführungen genau zum gleichen Schluss gelangt, wie die bernische Baudirektion. Auch wir haben uns von allem Anfang an, schon vor den beiden Strassenbauprogrammen, des öfteren mit dieser Frage befasst, und zwar aus den gleichen Erwägungen, wie wir sie soeben gehört haben, dass man die Gelder, die einem zur Verfügung gestellt werden, möglichst rationell und sparsam verwenden müsse. Eine Prüfung der Frage, ob Pflasterung, bituminöser Belag oder Betonbelag, hat vorgängig den Strassenbauprogrammen noch einmal ganz intensiv stattgefunden, wobei die Vor- und Nachteile des Betonbelages gegenüber dem Bitumen- und Teerbelag vorsichtig abgewogen wurden. Die Vorteile bestehen beim Betonbelag erstens einmal darin, wie der Postulant ganz richtig dargelegt hat, dass der laufende Unterhalt beträchtlich billiger ist, dass die Lebensdauer länger ist und dass der Betonbelag eine hellere Oberfläche aufweist.

Es gibt aber auch Nachteile der Betonstrassen, nicht nur Vorteile. Vorab möchte ich die hohen Baukosten erwähnen.

Beim Ausbau bestehender Strassen sind die Baukosten für Betonstrassen ganz erheblich teurer als wenn man einen Bitumenbelag anbringen würde. Man rechnet damit, dass sie zwei- bis dreimal höher kämen. Dann kommen Betonbeläge auf Innerortsstrecken überhaupt nicht in Frage, wegen der vielen Installationen, die in den Strassen sind. Man kann dort nicht einen Betonbelag anbringen, weil man immer wieder ganze Platten fortnehmen müsste, wenn man die Leitungen aufzugraben hätte. Der Einbau der Betonbeläge erfordert langandauernde Verkehrsumleitungen. Man kann eine Strasse nicht wohl korrigieren, wenn man nicht imstande ist, den Verkehr umzuleiten. Beim Asphaltbelag ist das sehr einfach: Man korrigiert zuerst die eine Hälfte der Strasse und nachher die andere. Ich erwähne weiter, dass für Betonstrassen erheblich grössere Arbeitsinstallationen notwendig sind, dass es auch nicht möglich ist, die Korrekturen in kleine Bau-lose aufzuteilen, wie wir das gewohnt sind. Wenn ich Ihnen aus der Arbeitsvergebungspraxis einiges erzählen würde, so könnten Sie vielleicht verstehen, dass wir auch noch ein Interesse daran haben,

möglichst viele Unternehmer zu berücksichtigen. Ich hätte es gerne, wenn es deren im Kanton Bern weniger gäbe.

Wenn man das bisherige Fahrbahnniveau beibehalten will, so ist der Einbau von Betonbelägen deshalb sehr kostspielig, weil man erheblich mehr ausgraben muss. Es gibt Setzungsrisse, Kantenbeschädigungen, die schwierig zu reparieren sind, weil die ganze Platte gehoben werden muss, damit man einigermaßen an den Schaden herankommt.

Ein besonders wichtiger Nachteil, der für unsere Gegend nicht zu unterschätzen ist, ist der, dass erwiesenermaßen auf Betonstrassen die Eisbildung sich leichter vollzieht als auf Bitumenstrassen. Wenn eine solche Strasse einmal vereist ist, braucht es längere Zeit, bis sie auftaut. Das ist physikalisch leicht erklärlich; es rührt von der dunkleren Farbe der Bitumenstrassen her. Diese schlägt am einen Ort zum Nachteil der Bitumenstrassen aus, hier aber zum Vorteil, weil die Sonnenstrahlen auf die dunklere Fläche schneller wirken.

So kann die Erstellung von Betonstrassen nur für Neuanlagen wirtschaftlich sein. Untersuchungen haben ergeben, dass bei Neuanlagen die Kosten der Beton- und Bitumenstrassen sich ungefähr die Wage halten. Das hat man gelernt gerade an den ausländischen Betonstrassen. Dort handelt es sich hauptsächlich um Neuanlagen. Was die Zahlen aus amerikanischen Statistiken anbelangt, die der Herr Postulant angeführt hat, so bin ich mit ihm vollkommen einig, dass man ein Fragezeichen dazu setzen sollte. Ich will zugeben, dass eine Benzinersparnis möglich ist, ob dieselbe aber gegenüber der Bitumenstrasse 20% beträgt, ist zu bezweifeln. Man muss dabei eben gute Bitumenstrassen in Vergleich ziehen, nicht solche mit altem Querprofil, Strassen, die mit einem wirklichen Mischbelag versehen sind. Das sind die Strassen, die man mit den Betonstrassen vergleichen kann. Nehmen wir meinetwegen das nächste Beispiel: Lyssach—Burgdorf. Da fällt kein Pferd um, aber dort ist der Benzinverbrauch ganz bombensicher nicht 20% höher als auf der Papiermühlestrasse oder auf der vielgerühmten Solothurn—Biberist-Strasse. Noch viel weniger aber kann ich glauben, dass der Pneuverschleiss auf den Betonstrassen so erheblich geringer sein soll als auf guten Bitumenstrassen.

So steht Behauptung gegen Behauptung; ich will nicht sagen, ich habe recht, aber auch der Herr Postulant brachte selbst Reserven zu den Zahlen an. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir hauptsächlich der hohen Kosten wegen im Kanton Bern bis jetzt mit der Erstellung von Betonstrassen sehr zurückhaltend waren. Bis jetzt wurden eigentlich nur zwei repräsentative Ausfallstrassen als Betonstrassen ausgebaut, die schon zitierte Papiermühlestrasse in Bern und die Allmendstrasse in Thun. Wenn wir in unserem Ausbauprogramm das bewährte Verfahren mit Bitumen und Teer verlassen wollten, so könnten wir nur die Hälfte der Strassenstrecken unseres Ausbauprogramms ausbauen. Es ist aber sicher nicht der Wunsch des Grossen Rates, das Strassenbauprogramm zu reduzieren auf Kosten des allerbesten Strassenbelages, obschon es sich auf die Dauer gesehen vielleicht rentieren würde. Aber die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, um ein einigermaßen den Zeitforderungen entsprechendes

Strassennetz zu haben, sind beschränkt, die Kosten für die Betonstrassen zu hoch. Das Programm von 1943, das die Studienkommission zusammen mit dem Bund aufgestellt hat, sieht eine Bausumme von 220 Millionen nach heutigen Baukosten vor. Wir haben eine erste Tranche von 52 Millionen vom Volke bewilligt bekommen, das heisst in 10 Jahren führen wir ungefähr den vierten Teil des Programmes aus, welches 1943 als notwendig betrachtet wurde. Im gleichen Tempo ginge es also 40 Jahre, bis wir das Hauptstrassenprogramm einigermaßen durchgeführt hätten. Wenn man diese Tatsachen berücksichtigt, können wir nicht riskieren, einen teuren Belag zu nehmen und streckenmässig weniger zu erreichen.

Mit dem Postulanten bin ich einverstanden, sofern es um die Anlage neuer Strassen geht. Er hat genau die zwei Strassenstücke zitiert, die ich selbst im Auge habe: Grauholzstrasse und Umfahrungsstück Studen bei Biel. Dort wird sich die Frage stellen, ob man nicht einen Betonbelag anbringen will, weil sich die Kosten bei dieser Neuanlage die Wage halten. Dabei muss ich aber noch eine Reserve anbringen. Es kommt darauf an, wie sich bis zu diesem Zeitpunkt die technische Entwicklung macht, denn gerade jetzt sind auf dem Gebiet der Bitumenbeläge ganz gewaltige Fortschritte zu verzeichnen, die nicht ausser acht zu lassen sind. Wir müssen die Kosten abwägen, aber ich möchte dem Herrn Postulanten zusichern, dass in dem Moment, wo es im Interesse des Strassenbaues liegt, seine Anregung berücksichtigt wird. Nur in diesem Sinne und mit diesen Reserven möchte ich dem Rat beantragen, das Postulat erheblich zu erklären.

Präsident. Das Postulat wird bestritten von Herrn Rupp.

Rupp. Wenn ich das Postulat bestreite, so deshalb, um noch auf ein paar volkswirtschaftliche Vorteile der Asphaltstrassen hinweisen zu können. Wir wissen, dass die Propaganda für die Errichtung von Betonstrassen hauptsächlich vom Zementtrust betrieben wird. Dieser macht alle Anstrengungen, um die Betonstrassen zu fördern. Er geht sogar so weit, dass er die teuren Maschinen für den Ausbau der Betonstrassen an Bauunternehmer ausleiht, weil nicht alle Unternehmer in der Lage sind, diese Maschinen selbst anzuschaffen. Der Herr Baudirektor hat über die wirtschaftlichen Vorteile der Asphaltstrassen gesprochen, hat namentlich auch darauf hingewiesen, dass man bei diesem System mehr Strassen ausbauen könne als beim andern System. Ich bin dankbar, dass das geschehen ist, und ich glaube, es sei heute in erster Linie angebracht, möglichst viele Strassen staubfrei zu machen. Man hat beim Rapport über das Strassenbauprogramm gehört, dass sehr viele Strassen überhaupt noch gar keinen Belag haben, dass die Anwohner immer noch sehr viel Staub schlucken müssen.

Wenn ich nun auf die Wirtschaftlichkeit oder die volkswirtschaftliche Bedeutung der Steinbrüche im Kanton Bern hinweise, so möchte ich vor allem feststellen, dass wir im Berner Oberland drei Steinbrüche haben, wovon einen am Thunersee, einen

in Ringgenberg und einen bei Stocken im Amt Thun. Diese Steinbrüche, namentlich aber derjenige im Walmholz am Thunersee liefern den Bundesbahnen den Schotter. Die Nebenprodukte dieser Lieferungen bestehen aus Splintern. Das sind die feineren Schotter, die man für das Bahntracé nicht verwenden kann. Sie finden Verwendung im Bau von Asphaltstrassen. Wenn nun infolge der Tatsache, dass man im Kanton Bern nur noch Betonstrassen baut, diese Nebenprodukte nicht mehr abgesetzt werden können, so ist damit auch die Fabrikation und Lieferung des Bahnschotters sehr in Frage gestellt, weil man ja beim teuren Betrieb eines Steinbruches nicht nur gerade eine Körnung verkaufen kann, sondern darauf angewiesen ist, alles zu verkaufen. Ich weise darauf hin, dass dort über 100 Arbeiter beschäftigt sind. Wir haben auch Steinbrüche im Jura mit grosser Arbeiterzahl. Da ist es sicher volkswirtschaftlich richtig, dass man auch diesen Leuten ihren Arbeitsplatz erhält. Der Zementtrust ist eine so grosse und starke Organisation und hat einen so grossen Absatz, dass das Produkt bis vor zwei Jahren noch rationiert war. Ich weise auf die Belastung der Zementfabrik Därligen hin. Wenn man dort Zement holen will, muss man zwei Tage vorher telefonieren. Das lässt doch darauf schliessen, dass dort die Beschäftigungslage noch gut ist. Es liegt mir nicht, über Qualität des einen oder andern Produktes zu reden, der Herr Baudirektor hat sich darüber sehr gut ausgesprochen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass von einem Oberländersteinbruch ein Strassenbelag, Durit, fabriziert wird, der sich in jahrelangen Versuchen bewährt hat und sogar nach Frankreich exportiert werden kann. Es ist von der Vereisung im Winter gesprochen worden. Da darf man ruhig sagen, dass dieser Belag jedenfalls der Vereisung den besten Widerstand entgegengesetzt. Ich möchte den Baudirektor bitten, die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses von mir erwähnten Produktionszweiges auch in Betracht zu ziehen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des

Postulates Grosse Mehrheit.

Dagegen Offenbare Minderheit.

Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion betreffend Sanierung der bernischen Bahnen

(Siehe Seite 169 hievor)

Gfeller (Bümpliz). Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat am 1. Februar dieses Jahres eine Interpellation über die Verhältnisse bei den bernischen Bahnen eingereicht. Wir wissen, dass die wirtschaftliche Entwicklung bei den meisten bernischen Privatbahnen in letzter Zeit zu Bedenken Anlass gibt. Auf der einen Seite hört man, dass der Verkehr und damit auch die Einnahmen zurückgehen, und auf der andern Seite vernimmt man, dass die Anlagen sich in einem schlechten Zustande befinden. Sie sollten besser unterhalten, teilweise sogar erneuert werden.

Die ganze Frage der bernischen Privatbahnen ist sehr ernst, darum bittet unsere Fraktion den Eisenbahndirektor um möglichst erschöpfende Auskunft darüber, was in nächster Zeit für Erneuerung und Verkehrsverbesserung getan werden kann. Diese Frage interessiert nicht nur den Grossen Rat, sondern das ganze Bernervolk. Der Sprechende ist von der Fraktion beauftragt worden, die Interpellation zu begründen. Gestern haben wir, als wir hieher kamen, auf unseren Tischen die Eingabe gefunden, die die Eisenbahndirektion am 31. Mai 1949 dem Bundesrat zugestellt hat. Diese Eingabe weist auf alle diese Schwierigkeiten unserer bernischen Bahnen hin, sie nimmt auch zum Teil die Antwort auf die Interpellation, die ich begründen werde, vorweg. Ich möchte vorab der Eisenbahndirektion, insbesondere dem Eisenbahndirektor für die Mühe danken, die sich unsere Regierung gibt, und für den Ernst, mit dem sie sich dieser Frage annimmt.

In letzter Zeit ist verschiedenes gegangen. Einmal konnten wir in der Presse lesen, dass bereits im November 1949 die Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg beim Bund ein Hilfsgesuch für die vorläufige Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn eingereicht haben. Man konnte auch lesen, dass der Bundesrat eine Expertenkommission für Verkehrsfragen ernannt hat. Diese Kommission soll sich mit der allgemeinen Koordination des Verkehrs, mit dem Verhältnis zwischen Bahn- und Strassenverkehr beschäftigen, während eine zweite Kommission die Frage des Rückkaufes der wichtigsten Privatbahnen studieren soll. Man hat in der Presse von einer Versammlung der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gelesen, in der die beiden Eisenbahndirektoren Branger von der Rhätischen Bahn und Grimm von der BLS über aktuelle Bahnprobleme gesprochen haben. Ferner konnte man eine Notiz lesen, dass sich die Direktoren der 16 bedeutendsten Privatbahnen versammelt haben, um über Rückkauf und Tarifanpassungsfragen zu verhandeln. Diese Konferenz hat beschlossen, den Bund in einer Eingabe auf die prekären Verhältnisse bei ihren Bahnunternehmungen aufmerksam zu machen. Weiter haben wir gestern auf unsern Plätzen die Schrift von Herrn alt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt über «Bund und Privatbahnen» vorgefunden. Diese Zusammenstellung gibt ein ausserordentlich gutes Bild über die Eisenbahnverhältnisse in unserem Kanton und in der Schweiz.

Weiter wissen wir und sind dankbar, dass laufend Verhandlungen stattfinden zwischen unserer Eisenbahndirektion und dem eidgenössischen Amt für Verkehr. Man sieht, das ganze Problem ist im Rollen, es ist sogar sehr dringlich. Wie man vor allem aus der Eingabe betreffend die Bern-Neuenburg-Bahn sieht, hat der Kanton Bern das grösste Privatbahnnetz der Schweiz. Das ganze Bundesbahnnetz umfasst 2900 km, das Privatbahnnetz 2895 km. Im Kanton Bern haben die Bundesbahnen eine Streckenlänge von 404 km, die bernischen Privatbahnen eine solche von 649 km, also mehr als das Anderthalbfache. Dabei gibt es heute im Kanton Bern keine reinen Privatbahnen mehr, weil eigentlich alle vom Staat oder von den Gemeinden schon Gelder bezogen haben, um ihren Betrieb aufrecht erhalten zu können. Es sind

eigentlich alle Linien mit der Oeffentlichkeit verbunden und wir können sagen, unsere Privatbahnen seien kantonale Staatsbahnen.

Diese Bahnen stellen ein grosses Stück Volkvermögen dar. Wir müssen dabei vor allem eines berücksichtigen. Die Bahnen haben gegenüber dem Automobil die Pflicht zum Transport, auch wenn er nicht lukrativ ist. Damit haben sie eine grosse volkswirtschaftliche Aufgabe, was besonders in der Zeit während der beiden Weltkriege zum Ausdruck gekommen ist. Wo wären wir heute auch im Kanton Bern ohne diese Bahnen? Wir dürfen nicht vergessen, was sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der verschiedenen Landesteile beigetragen haben.

All das verpflichtet nach meiner Auffassung die Oeffentlichkeit, dafür zu sorgen, dass die wichtigen Bahnen erhalten bleiben, damit sie jederzeit imstande sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Dabei möchte ich sagen, dass der Kanton Bern trotz seiner grossen Privatbahnlast noch bei den SBB mithilft. Die Tatsache, dass es den Bahnen heute wirtschaftlich schlecht geht, ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass die Bahnen schlecht verwaltet wären, wenn man schon sagen kann, dass die Aufteilung in viele Verwaltungen im Kanton Bern die Lage der Bahnen sehr stark erschwert, sondern darauf, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben heute in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen. Die Betriebsausgaben sind in letzter Zeit um durchschnittlich 160 % gestiegen, die Materialausgaben um etwa 200 %, die Löhne um 60 bis 80 %. Diesen erhöhten Betriebsausgaben stehen bewilligte Taxerhöhungen von nur 15 bis 20 % gegenüber. Kein Privater könnte auf diese Weise seinen Betrieb aufrechterhalten. Auch die Bahnen können das nicht, darum muss ihnen auf irgendeine Weise geholfen werden. Dazu muss gesagt werden, dass es den Privatbahnen kaum möglich wäre, heute ihre Taxen wesentlich zu erhöhen, denn die meisten Privatbahnen haben heute schon höhere Taxen, und zwar vor allem wegen der Distanzzuschläge. Es ist doch nicht recht, dass ein Billet III. Klasse Bern—Brig für eine Strecke von 115 km Fr. 15.60 kostet, ein Billet Luzern—Chiasso für 151 km nur Fr. 15.10. Sowohl die Gotthardbahn wie die Lötschbergbahn sind Alpenbahnen, bei der BLS werden aber Distanzzuschläge berechnet, so dass eine längere Strecke herauskommt für Bern—Brig als für Luzern—Chiasso. Bekanntlich sind bei den Bundesbahnen diese Distanzzuschläge aufgehoben worden, und das sollte unbedingt auch bei den Privatbahnen geschehen können. Mit dem Bund oder mit den SBB sollte man einen Weg finden, denn es müsste natürlich ein gewisser finanzieller Ausgleich erfolgen. Die Bern-Lötschbergbahn, die Bern-Neuenburgbahn und der Grenchenbergtunnel sind als internationale Transitlinien gebaut worden; leider ist der Verkehr auf dieser Strecke nicht so, wie man erwartete, vor allem weil das Elsass wieder zu Frankreich gekommen ist und weil in Frankreich die verschiedenen Bahngesellschaften zusammengelegt worden sind. Die Franzosen führen natürlich ihren Verkehr bis Basel statt wie früher bis Pontarlier oder Delle.

Aber die drei Linien, die ich erwähnt habe, sind nicht nur im Interesse des Bernervolkes gebaut worden, darum verdienen sie auch die Unter-

stützung der ganzen Schweiz. Welches Opfer hat der Kanton Bern für den Bau der Lötschbergbahn gebracht? Sicher weit über 100 Millionen Franken! Nutzniesser der Lötschbergbahn ist nicht etwa nur der Kanton Bern, sondern, wie die Erfahrung der beiden Weltkriege gezeigt hat, die gesamte Eidgenossenschaft. Dazu kommt, dass die einträglichsten Bahnstrecken in der Schweiz im Besitz der Bundesbahnen sind. Diese haben die Möglichkeiten, die Einnahmen aus diesen Bahnstrecken zusammenzurechnen mit den Einnahmen aus den schlechten Strecken. Die Privatbahnen haben diese Möglichkeit nicht, sie können sich also nicht selbst helfen. In der Schweiz zählen wir ungefähr 200 selbständige Bahnunternehmungen, alle Einnahmen werden gegenseitig verrechnet, auch die kleinsten, auch wenn es nur ein paar Rappen sind. Diese gegenseitige Verrechnung verlangt einen ausserordentlich grossen Verwaltungsapparat, der nur kostet und nichts einbringt. Gleich verhält es sich beim Rollmaterial. Auch da besteht gegenseitig eine Verrechnung. Der Ausspruch des Lötschbergbahndirektors ist sicher richtig, dass in Bahnfragen alle Kantone gleich behandelt werden sollten, dass der Gegensatz zwischen Bundesbahnkantonen und Privatbahnkantonen beseitigt werden muss. Wir wissen ja, bei allen bernischen Bahnen sind heute wichtige Erneuerungsarbeiten dringend notwendig. Die Geleiseanlagen müssen teilweise ausgebessert werden, die Schotterung ist an vielen Stellen zu erneuern, alte Weichen sind durch neue zu ersetzen, wegen der grossen Geschwindigkeiten und des stärkeren Verkehrs müssen die Sicherungsanlagen ausgebaut werden. Die Triebfahrzeuge erfordern eine gründliche Revision und eine teilweise Erneuerung. Alle diese Arbeiten könnte man wohl durchführen, wenn man den Bahnen Darlehen gäbe, aber diese Geldzuschüsse könnten keine Sanierung und keine Lösung des Problems bringen.

Ich habe versucht, einige Probleme des bernischen Eisenbahnwesens aufzurollen. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend; die Aufgabe, alle die Fragen zu lösen, ist gross und sehr schwer. Vielleicht wird man auch nur eine Teillösung finden können. Ob eine Lösung durch Rückkauf der wichtigen Bahnen durch den Bund gefunden werden kann, fragt sich. In den Eingaben des Kantons werden für den Rückkauf angeführt: Die Betriebsgruppe BLS, die Emmenthal-Burgdorf-Thun-Bahn, die Vereinigten Huttwil-Bahnen, die Jurassischen Nebenbahnen nach erfolgter technischer Sanierung, die Sensetalbahn und die interkantonale Schmalspurbahn Montreux-Berner Oberland. Ob eine Teilung des Verkehrs gefunden werden kann, die bessere Ertragsverhältnisse brächte, das alles müssen die Untersuchungen, die jetzt durchgeführt werden, noch zeigen. Aber die Fragen sind dringend und drängen nach einer Lösung, darum bitte ich den Eisenbahndirektor im Namen unserer Fraktion, möglichst ausführlich darüber Auskunft zu geben.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.

1. Es ist richtig, dass die finanzielle Entwicklung der bernischen Privatbahnen seit einiger Zeit zu vermehrten Bedenken Anlass gibt. Diese Entwicklung ist vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen, nämlich:

- a) auf die Unmöglichkeit einer dem Fortschritt der Betriebsverteuerung angepassten Taxerhöhung während der Kriegs- und Nachkriegszeit, wodurch auch die Schaffung genügender Erneuerungs- und Betriebsreserven verunmöglicht wurde;
- b) auf die seit ungefähr 2 Jahren wieder neu-erstandene gewaltige Automobilkonkurrenz, wovon naturgemäss die Eisenbahnen des Flachlandes stark betroffen werden.

2. Nachdem die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen gemäss Bundesverfassung Bundessache ist, stellen auch die wirtschaftlich und militärisch für unser Land oder grössere Gebiete desselben wichtigen Privatbahnen «öffentliche Dienste» dar, welche gleich wie die Bundesbahnen den staatspolitischen Notwendigkeiten untergeordnet werden. Der Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes bezifferte unlängst das von den Eisenbahnen seit 1940 im Dienste der Bundespolitik, das heisst der Niedrighaltung der Lebenskosten, gebrachte Taxopfer auf annähernd 2 Milliarden Franken. Der Anteil der in Betracht fallenden bernischen Privat- beziehungsweise Kantonsbahnen an der vorgenannten Opfersumme übersteigt schätzungsweise 200 Millionen Franken. Während die daherigen Opfer der Bundesbahnen strenggenommen Opfer des Bundes sind, wirken sich die Einbussen der Privatbahnen schliesslich ganz überwiegend als Opfer der Kantone und Gemeinden aus. Bei der Abgeltung solcher Opfer ist der Bund aber sehr zurückhaltend.

3. Die Ausschaltung der die Privat- beziehungsweise Kantonsbahnen katastrophal in Nachteil versetzenden Ursachen und damit die Erhaltung des in seiner Existenz zunehmend gefährdeten Privatbahnnetzes überhaupt, ist unseres Erachtens nur möglich, wenn die Eingliederung in das Bundesbahnnetz erfolgt. Die nationale Solidarität kann sich nur auf diesem Wege dauernd auf das gesamte für das Land unentbehrliche Eisenbahnnetz ausdehnen. Diese Erkenntnis hat den Regierungsrat veranlasst, am 31. Mai 1949 mit einer Eingabe an den Bundesrat zu gelangen und das Problem einer umfassenden zweiten Etappe der Privatbahnverstaatlichung durch den Bund aufzurollen.

Ein Exemplar dieser Eingabe wird orientierungshalber den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

Der Bund hat kürzlich eine Expertenkommission eingesetzt zur Prüfung dieses Rückkaufproblem. Wir haben eine Ergänzung dieser Kommission in dem Sinne verlangt, dass auch den Verwaltungen bedeutender Privatbahnkantone Sitze eingeräumt werden.

4. Die Abklärung des Rückkaufproblem. erheischt einige Zeit, so dass sich Zwischenlösungen aufdrängen, die beim Bunde möglicherweise zusätzliche Gesetzesgrundlagen erfordern. Durch ein Gesuch der Bern-Neuenburg-Bahn, das Kapital- und Betriebsbeihilfen zum Gegenstand hat, ist der Anstoss zu einem Zwischenhilfverfahren gegeben worden, das sich voraussichtlich auf eine Reihe von Begehren um Einschaltung eines Zwischenverfahrens schweizerischer Privatbahnen erstrecken muss. Das

Begehren im Sinne der Soforthilfe ist soeben grundsätzlich auch durch die Direktionen der Rhätischen Bahn und der Lötschbergbahn beim Bundesrate unterstützt worden. Eine Stellungnahme des Bundes zu diesem Problem liegt derzeit leider noch nicht vor.

5. Die Deckung von Betriebsdefiziten bildet ein besonderes und schwieriges Problem. Seit 1918 besteht der Grundsatz eines kollektiven Zusammenwirkens von Bund, Kantonen und Gemeinden. Als neueste, derzeit noch wirksame Institution zur Ueberwindung von Betriebsdefiziten kennen wir den sogenannten Ausgleichsfonds gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943. Dieser Fonds wurde gespeisen aus den verspäteten bescheidenen Kriegstaxzuschlägen der Privatbahnen und durch eine Einmaleinlage der SBB. Seit dem 1. Januar 1947 erhält dieser Ausgleichsfonds jedoch keinerlei Zuwendungen mehr, weshalb er voraussichtlich binnen Jahresfrist erschöpft sein wird. Der Staat Bern hat durch Zinseinbussen, speziell bei der Lötschbergbahn, indirekt mitgeholfen den Ausgleichsfonds zu äufnen. Der Fonds deckte Betriebsdefizite bis zu 70 %. Bei den bernischen Privatbahnen hatten die interessierten Gemeinden die restlichen 30 % aufzubringen.

Auf den Zeitpunkt der Erschöpfung des Ausgleichsfonds, der auf Vollmachtenbeschluss beruhte, sollte der Bund eine neue reguläre Gesetzesgrundlage haben, welche es ihm ermöglicht, auf die herkömmliche Art bei den Defizitdeckungen mitzuwirken im Zusammengehen mit Kantonen und Gemeinden. Wir haben den Bund häufig und frühzeitig auf die Notwendigkeit der Vorbereitung und Schaffung eines neuen Regimes aufmerksam gemacht. Trotzdem verfügt der Bund augenblicklich leider noch nicht über eine neue gesetzliche Grundlage. Der jüngst fertiggestellte Entwurf zu einem neuen Eisenbahn-Bundesgesetz soll einen Subventionsartikel enthalten. Es ist zu hoffen, dass die neue Gesetzesgrundlage doch noch rechtzeitig zur Verfügung stehen werde. Der Bund kann sich am betrieblichen und finanziellen Schicksal der Privatbahnen umso weniger desinteressieren, als er die Privatbahnhilfe gemäss Gesetz vom 6. April 1939 ausgiebig zur Erhöhung seines finanziellen und administrativen Einflusses innerhalb der Gesellschaften benützt hat.

6. Mittlerweile schreitet die Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 und Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949 ihrer Schlussphase zu. Zum Ergänzungsgesetz und dem darin vorgesehenen Zusatzkredit von 15 Millionen Franken hat unsere Eingabe vom 11. Juli 1947 den Anstoss gegeben. Leider wird nun versucht, bei der Aufteilung des Kredites nicht nur die Gesuche, die der seinerzeitigen Bedarfsberechnung zugrunde lagen, zu berücksichtigen, sondern auch noch nachträglich auf den Plan getretene Anwärter einzubeziehen. Dadurch wird die Verwirklichung der technischen Sanierung in mehreren Fällen gefährdet. Immerhin sind die bezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Erfreulicherweise bietet sich die technische Sanierung unserer jurassischen Nebenbahnen aussichtsreicher dar, indem der Bund hier zwar nicht die mit Recht erhofften 50 % der zirka 16,4 Millionen Franken

betragenden Kosten, voraussichtlich aber rund 7,5 Millionen Franken, das heisst rund 45,7 % übernehmen wird. Den direkt interessierten Gemeinden mutet der Regierungsrat einen Kostenanteil von 2 Millionen Franken zu, so dass rund 6,9 Millionen Franken durch den Kanton aufzubringen bleiben. Die Verhandlungen zur Bestimmung der Gemeindeanteile sind ebenfalls noch im Gange.

Für die Umstellung der Rechtsufrigen Thunerseebahn auf einen Trolleybusbetrieb werden voraussichtlich Bundesmittel von Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.— zur Verfügung stehen, so dass die Verwirklichung des Projektes ernsthaft in Betracht gezogen werden kann.

Auch das Modernisierungsprogramm der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn, für welches ein Bundesbeitrag von Fr. 600 000.— in Aussicht steht, dürfte sich verwirklichen lassen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse für die Langenthal—Jura-Bahn und die Langenthal—Melchnau-Bahn. Auch wenn hier zu wesentlich bescheideneren technischen Programmen Zuflucht genommen wird, bestehen noch ernstliche Finanzierungsschwierigkeiten, da der Bund nur eine bescheidene Mithilfe vorgesehen hat.

Für die Solothurn—Niederbipp-Bahn hat der Bund lediglich Fr. 100 000.— in Reserve gestellt. Auch wenn diese Summe durch die Leistungen der beiden Kantone und der interessierten Gemeinden verdoppelt würde, liesse sich an technischen Verbesserungen wenig Erspriessliches erreichen.

Bahnunternehmungen, die im Sektor der Privatbahnhilfe schon einen bescheidenen Vorempfang aufweisen, wie zum Beispiel die Sensetalbahn und die Vereinigten Bern—Worb-Bahnen, erhalten leider keine zusätzliche Unterstützung aus dem Ergänzungskredit von 15 Millionen des Bundes.

7. Trotz den zielbewussten Anstrengungen der Privatbahnkantone ist die Lage gegenwärtig ziemlich verworren, weil der Bund den Weg zu grundsätzlichen und grosszügigen Lösungen noch nicht gefunden hat. Bei den erwähnten einzelnen technischen Sanierungen nach Massgabe des Ergänzungsgesetzes vom 21. November 1949 zur Privatbahnhilfe handelt es sich um Nachholungs-fälle, bei denen der Kanton und die interessierten Gemeinden voraussichtlich mit folgenden Beitrags-summen zu rechnen haben werden:

	Kanton	Gemeinden
	Fr.	Fr.
Compagnie des chemins de fer du Jura . . .	6 900 000	2 000 000
Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn	ca. 300 000	ca. 300 000
Rechtsufrige Thunerseebahn	» 1 000 000	» 1 000 000
Oberaargauische Schmalspurbahnen	» 350 000	» 350 000
Solothurn—Niederbipp-Bahn	» 30 000	» 30 000

Wie man sieht, hat der Kanton für diese wenigen Sanierungsfälle mit Beitragsleistungen von zirka 8,5 Millionen Franken zu rechnen. Kommt das von der Bern—Neuenburg-Bahn angestrebte spezielle Hilfeleistungsverfahren und die darin geforderte darlehensmässige Kapitalhilfe von 3 Millionen Franken zustande, so hätte der Staat Bern mit

einer zusätzlichen Belastung von rund Fr. 490 000.— und die an der Bern—Neuenburg-Bahn interessierten bernischen Gemeinden mit einem gleich hohen Beitrag zu rechnen. Würden sich die Verhältnisse weiterhin erheblich verschlechtern, so wäre der Anschluss weiterer bernischer (und auch ausserkantonaler) Privatbahnen an das erwähnte Zwischenverfahren vor auszusehen, was zusätzliche Belastungen zur Folge hätte.

8. Weil es den Privatbahnkantonen und den mitinteressierten Gemeinden auf die Dauer einfach unmöglich ist, die Konsequenzen der Eisenbahnpolitik des Bundes finanziell ganz oder zum überwiegenden Teil auszugleichen, hat der Regierungsrat in seiner Eingabe vom 31. Mai 1949 beim Bundesrat eine durchgreifende Lösung des Privatbahnproblems anbegehrt. Der Regierungsrat glaubt dadurch, ferner auch durch die Auslösung des Privatbahnhilfe-Ergänzungskredites von 15 Millionen Franken beim Bunde, die möglichen und notwendigen Massnahmen zum Schutze der bernischen Kantonsbahninteressen getroffen zu haben; er überwacht die weiteren Vorgänge mit grösster Aufmerksamkeit und wird dem Grossen Rate die Berichte und Anträge unterbreiten, die sich aus der künftigen Entwicklung ergeben.

Gfeller (Bümpliz). Befriedigt.

Präsident. Herr Grädel (Huttwil) stellt den Antrag auf Diskussion.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Grädel Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Präsident. Die Diskussion wird zu Beginn der morgigen Sitzung stattfinden.

Erziehungsheim Lerchenbühl; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An den auf Fr. 705 000.— veranschlagten Ausbau mit Räumen für Handfertigkeit, Vorschule, Arbeitsschule, hauswirtschaftlichen Unterricht, Patronat, Vorsteherwohnung, einer Turnhalle sowie verschiedene Nebenlokale wird ein fester Beitrag von $66\frac{2}{3}\%$ = Fr. 470 000.— bewilligt. Das Heim verpflichtet sich, den Restbetrag aus eigenen Mitteln sowie durch weitere Aktionen aufzubringen und das vorgelegte Bauprogramm durchzuführen.

Die Summe von Fr. 470 000.— wird aufgebracht aus:

Kranken- und Armenanstalten-
Fonds, Rubrik 2500 949,
Voranschlag 1950 Fr. 120 000.—

Uebertrag	Fr. 120 000.—
Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, Rubrik 6.0 2500 5, Voranschlag 1950	Fr. 150 000.—
Kranken- und Armenanstalten-Fonds und Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, Voranschlag 1951	Fr. 200 000.—
	<u>Fr. 470 000.—</u>

Der Beitrag kann gemäss Fortschreiten des Baues ausgerichtet werden.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 5. April 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Boillat, Calame, Flückiger, Hänni (Lyss), Herren, Juillard, Maître, Rubi, Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bircher, Kästli, Knöri, Küpfer, Piquerez, Zingg.

Präsident. Zur Tagesordnung ist mitzuteilen, dass die Interpellation Grädel nicht zur Behandlung kommt, weil der Herr Volkswirtschaftsdirektor verhindert ist. Zudem wird in dem Schreiben bemerkt, dass die Interpellation insbesondere finanzielle Fragen aufwerfe, die eine gründliche Abklärung durch die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und des Gemeindewesens bedürfen und eine eingehende Behandlung durch den Regierungsrat erfordern. Diese Gründe wird man gelten lassen müssen. Ich beantrage, das Geschäft von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Staatsbeitrag an die Umbaukosten der Küchen- und Oekonomieanlage des Jenner-Kinderspitals in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Direktionen der Sanität und des Erziehungswesens vom Regierungsrat beantragt:

An die auf insgesamt Fr. 230 000.— veranschlagten Umbaukosten der Küchen- und Oekonomieanlage des Jenner-Kinderspitals in Bern wird unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, ein Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 110 000.— bewilligt.

Dieser Beitrag wird dem Voranschlag 1950 belastet wie folgt:

Auf Konto 2005 940 4 der Erziehungsdirektion Fr. 30 000.—

Uebertrag Fr. 30 000.—
Auf Konto 1400 940 der Sanitätsdirektion, und zu Lasten des Voranschlages 1951 mit Fr. 30 000.—
Auf Konto 2005 940 4 der Erziehungsdirektion Fr. 50 000.—
Fr. 110 000.—

Nach Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und Werkverträgen durch die Kantonale Baudirektion, können die Beiträge ausgerichtet werden.

Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion betreffend Sanierung der bernischen Bahnen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 301 hievov.)

Grädel (Huttwil). Ich möchte vorerst dem bernischen Eisenbahndirektor danken für seine grosse zielbewusste Arbeit im Dienste unserer bernischen Dekretsbahnen. Die Eingabe der Berner Regierung vom Mai 1949 verlangt vom Bundesrat die Verstaatlichung gewisser Privatbahnen, ein System, das uns momentan speziell im Schweizervolk und Bernervolk nicht gerade liegt, da man eigentlich lieber nicht gern sieht, dass man immer mehr verstaatlichen will. Aber ich bin überzeugt, dass der bernische Eisenbahndirektor nicht verstaatlichen will, weil er Sozialdemokrat ist, sondern einzig und allein im Interesse des bernischen Staates und der bernischen Gemeinden, um sie von den grossen, schweren Eisenbahnlasten zu befreien. Ich möchte diese Feststellung besonders betonen.

Und nun zum Problem der bernischen Dekretsbahnen. Diese sind immer noch Diener an unserem Volke und die Bahn ist immer noch die grösste Dienerin im Verkehrswesen. Sie wird nach der eidgenössischen Gesetzgebung gemeinwirtschaftlich betrieben, im Gegensatz zu den Autotransportunternehmen, die frei und ohne jede Bindung sind, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden können. Die Eisenbahnen aber haben eine Betriebspflicht, eine Transportpflicht, einen Tarifzwang. Wenn ein Verfrachter irgendeine Ware transportieren will, die zu einem Ausnahmetarif befördert werden kann, unter den Selbstkosten der Eisenbahn, muss die Bahn diesen Transport jederzeit annehmen, auch wenn der gleiche Verfrachter alle profitlicheren Waren mit dem eigenen Lastwagen transportiert. Die Bahn darf diesen Verfrachter nicht zurückweisen.

Nach dem Gesetz von 1897 wäre es eigentlich Sache des Bundes gewesen, das Eisenbahnnetz in der Schweiz weiter auszubauen, in Eisenbahnsachen führend zu sein. In der Folge hat sich der Bund desinteressiert, sich darauf beschränkt, das von ihm zurückgekaufte Netz besser auszubauen, die Doppelspuren zu vermehren und die Elektrifikation durchzuführen. An die Stelle des Bundes sind Kantone getreten, die keine oder wenig Bundesbahnlinien hatten, und die Gemeinden in jenen Gegenden. Mit dem neuen Tarifgesetz, wonach für Gütertransporte der kürzeste Weg gewählt werden musste, hat man zugunsten der SBB gewirkt, man

hat damit die Lage der Nebenbahnen erschwert. Bei den Gemeinschaftsbahnstationen wurden den Privatbahnen grössere Lasten auferlegt.

Infolge der Abnahme des Verkehrsvolumens und der zunehmenden Autokonkurrenz ist ein fühlbarer Rückgang der Verkehrseinnahmen eingetreten, denen eine gewaltige Steigerung an Personal- und Sachkosten gegenübersteht. Speziell der Volksscheid vom vergangenen Dezember 1949 wird sicher auch nicht ohne Rückwirkungen auf die Privatbahnen bleiben. Auch die Sachkosten weisen bis heute keine sinkende Tendenz auf. Diese sinkende Tendenz hat sich nicht nur auf die Privatbahnen ausgewirkt, sondern wie wir in den letzten Tagen gesehen haben, auch auf die Bundesbahnen. Wir konnten kürzlich lesen, dass im Februar der Betriebsüberschuss der Bundesbahnen rund Fr. 700 000. — betrug, während er 14,5 Millionen ausmachen sollte, wenn alle Kosten gedeckt werden können. Was für die Privatbahnen noch verschärfend wirkt, ist das, dass die betroffenen Gegenden an den Unterhalt und an das Defizit der SBB zahlen müssen, und dass sie schon von Anfang höhere Bahntaxen haben, und zwar bis zu 100 % erhöhte Bahntaxen. Diese Gemeinden, die nicht an das Bundesbahnnetz angeschlossen sind, helfen auf der einen Seite bei der Deckung des Defizites der Bundesbahnen mit, auf der andern Seite haben sie eigene Eisenbahnlasten zu tragen. Gewiss bringen unsere Privatbahnen grosse Vorteile für die betreffenden Gegenden. Auch haben einzelne Privatbahnen wie die BLS und die Burgdorf-Thun-Bahn bei der Elektrifikation bahnbrechend gewirkt. Die Notwendigkeit, sich selbst zu helfen, heisst immer, den Fortschritt sichern. Was man bei unseren bernischen Bahnen machen könnte, um den Betrieb zu verbilligen, wäre das, dass man nicht nur sogenannte Betriebsgemeinschaften einführt, wie wir sie bei der Emmentalbahngruppe und den Vereinigten Huttwilbahnen haben. Man sollte diese Bahnen nicht nur betriebswirtschaftlich verbinden, sondern auch finanziell, um die grossen internen Verrechnungen zu ersparen.

Wenn die schweizerische Verkehrswirtschaft nicht untragbar belastet werden soll, muss irgendeine vernünftige Regelung der gegenseitigen Verhältnisse eintreten, sonst wird in unserem Verkehrswesen ein grosses Chaos geschaffen. Man sollte nicht warten, bis unentbehrliche öffentliche Verkehrsmittel ihren Betrieb einstellen müssen und andererseits auch die Autounternehmen langsam bankrott machen. Momentan hat man den Eindruck, dass die Bundesbehörden eigentlich dieser Sache ganz macht- und hilflos gegenüberstehen. Es ist sicher nicht damit gemacht, dass der Bundesrat, wie wir gestern gehört haben, eidgenössische Expertenkommissionen einsetzt, wie das beim Bund Mode ist, während eigentlich die betreffende Behörde die Sache viel besser kennt als die Expertenkommissionen, die gewöhnlich nach politischen Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Es wäre vielleicht vorteilhaft, wenn man bei diesen hohen Aemtern, gerade im Verkehrswesen, weniger auf die politische Zugehörigkeit sehen würde, dafür aber mehr auf die sachliche Fähigkeit.

Der Weg zu einer sofortigen Verbesserung führt nach meiner Auffassung nicht über die Verstaatlichung, denn die Arbeit dieser Expertenkommissionen wird noch jahrelang dauern, während es den Bahnen von Tag zu Tag schlechter geht, aber auch den Autounternehmen. Es muss unseren Privatbahnen unabhängig von der Verstaatlichung geholfen werden, damit sie ihre volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen können. Da hat gestern der Eisenbahndirektor erwähnt, dass man eine Soforthilfe in Aussicht genommen hat. Das beste Mittel, um unseren Bahnen sofort helfen zu können, wäre der Weg über den Ausgleichsfonds, aber dieser Fonds sollte vom Bund stärker bedacht werden. Die vergangene Kriegszeit hat bewiesen, dass die Eisenbahn immer noch das Rückgrat unseres Verkehrs ist, und damit das Rückgrat unseres Wirtschaftslebens. Es geht darum, diese Unterlage in der nächsten Zeit unserem Bernerland zu erhalten.

Präsident. Die Interpellation ist damit erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Althaus betreffend Rechtsstreit zwischen den Burgern und Losholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni

(Siehe Seite 269 hievov.)

Althaus. Eines der bestgehüteten Rechte ist im gegebenen Falle wohl die Gemeindeautonomie. Die Wahrung der Rechte aller Gemeindebürger, der Armen wie der Reichen, ist eine der vornehmsten Aufgaben. Im Grossteil der Gemeinden sind alte, verbrieftete Rechte Einzelner zu wahren, und sogenannte Fonds zu betreuen.

Die Entstehung der Rechte geht auf Jahrhunderte, ja auf die vorkarolingische Zeit zurück. Beim Nachlesen der zuschlägigen Literatur zeigen sich ebenso sonderbare wie eigenartige Wege der Entstehung des Privateigentums an Grund und Boden, wie der Entstehung der Rechte. Von der Schuppe zur Hufe oder zum Hof, von den Seyrechten zur Losholzberechtigung und dem Rechte der Armen, Bedürftigen und Bürger ist ein weiter, weiter Weg. Unzählige sind die Streitigkeiten, die in der Vergangenheit über alle diese Rechte ausgetragen wurden. Verschiedentlich wurden auch Entscheide gefällt, aber immer wieder werden diese oftmals wissentlich oder unwissentlich von den zuständigen Stellen übergangen oder gar missachtet.

1836 war eine grosse Erhebung von Leuten im Kanton, die sich in ihren Rechten von den Dorf magnaten gekürzt fühlten. Aus dem Alten Landgericht Konolfingen waren aus einer Grosszahl von Orten Klagen erhoben worden. Aus Konolfingen, Münsingen, Ried, Rüfenacht und so weiter klagten Mannen zur Wahrung alter Rechte. Aus Biglen klagte Ellenberger, der Brenner. Die Burgerschaft von Biglen liegt in einem jahrelangen Streit mit dem Gemeinderat der Gemeinde. Diese Bürger sehen sich durch den Gemeinderat in ihren Rechten verkürzt. Hier handelt es sich um ein sogenanntes Waldnutzungsrecht. Laut Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 29. Februar 1868 wurde den sogenannten Bauernlosholzberechtigten und den bürgerlichen und burgerlichen Armenholzberechtigten von Biglen die jährliche Holzuteilung nach altem Recht umgewandelt in

eine Waldzuteilung. Gleiches geschah auch für die Armen von Arnisäge, Hämlismatt, Schiffmatt und Hohniesen für ihre Holzberechtigung aus dem Biglenspitalwalde. Danach wurden für die Bauernlosholzberechtigten 17 Jucharten 23,12 Quadratschuh, für die bürgerlichen Armen der Gemeinde Biglen 45 Jucharten 20,88 Quadratschuh und für die bürgerlichen Armen der Gemeinde Arni 35 Jucharten 20 Quadratschuh ausgeschieden und diesen als Eigentum im Sinne der Sicherung der jährlichen Holzzuteilung zugesprochen.

Als Vertreterin in Ermangelung einer bürgerlichen Korporation handelte die Einwohnergemeinde Arni, respektive Biglen. Diese Zuteilungen erfolgten zu Lasten des Burgerspitals Bern, das als Rechtsnachfolgerin des sogenannten Niedern Spitals Besitzerin des sogenannten Biglenspitalwaldes war. Mutmasslich oder tatsächlich geriet das «Niedere Spital», 1307 gegründet, durch Schenkung in dessen Besitz. In der «Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern von Hans Morgenthaler, 1945» findet eine Schenkung aus dem Jahre 1347 von Heinrich von Biglen und seiner Frau Elisabeth an das Niedere Spital Erwähnung. Dieser Kirchensatz ging kurz vor 1359 durch Schenkung Heinrichs von Biglen an das «Niedere Spital» über und wurde diesem bald darauf durch den Bischof von Konstanz inkorporiert, wonach durch Vertrag vom 1. Mai 1361 die Festsetzung des Einkommens der Geistlichen erfolgte. Mit dem Kirchensatz gelangten auch die Zehnten an das Spital. Der Besitz dieses Waldgebietes brachte der Besitzerin nicht eitel Freude. Der Frevel nahm übermässig überhand, jeder und alle stritten um ihr Recht. In einem «Sey-Brief vom Jahre 1678» waren den Goldbachern die Sey-Rechte zugestanden worden. Die Höfe hatten ihre Holzrechte wie auch die Armen.

Wer arm war, geht aus der Bettelordnung von 1614 hervor. Danach zerfiel die Bevölkerung von Biglen in drei Gruppen (nach Erb. Ortsgeschichte von Biglen):

1. Die Besitzer der Bauernhöfe,
2. Die Kleingewerbler und Tauner,
3. Die Hintersassen oder später Zugezogenen.

Die Armen wurden gruppiert in solche, die

1. weder Lybs noch Guts halber vermöglich,
2. sich in der Zyt der Werchen ernehren mögen,
3. so husheblich, aber andern zu stüren unmöglich.
4. in unerzogene Kinder, die durch andere müssen erhalten werden,
5. in Hintersassen, die sich auch der Spend trösten.

Die Nutzung des Waldes im Jahr 1733 durch die Armen betrug 40 zweispännige Fuder, den Bauern oder Losholzberechtigten wurden 22 zweispännige Fuder bewilligt. Vom Burgerspital wurde der Wald zum Neubau nach Vertrag vom 13. Mai 1734, wie vom Grossen Rate genehmigt wurde, stark benützt. 1990 Kählträmel, 263 Saagträmel, 740 Rieghölzer und 630 Rafen mussten geschlagen und an den Baumeister geliefert werden.

Als sich nach 1848 allgemein der Trieb nach Aufhebung der gemeinsamen Nutzungen von Land und Wald und der privaten Zufertigung geltend machte, verschwanden viele gemeinsame Rechte,

um dem Privatbesitz Platz zu machen. In Ermangelung von Erwerbsmitteln geschah der Ersitz durch allgemeine Bekanntmachung. 1856 wurde auch der in Frage stehende Wald ausgerufen. Es erfolgte keine Einsprache. Ein 1857 aufgenommenener neuer Plan ergab 229 Jucharten. Die Zufertigung erfolgte 1862 an das Burgerspital Bern. Irgendwie waren aber alte Rechte der Bauernlosberechtigten wie der bürgerlichen Armen in dieser formellen und tatsächlichen Besitzergreifung angeschlagen worden.

Schon 1811 ist vom Spital ein Reglement über Waldnutzung aufgestellt worden, das von den Gemeinden Biglen und Arni angenommen und von Schultheiss und Rat sanktioniert wurde. Aus forstwirtschaftlichen Gründen wurden 100 Jucharten als sogenannter Biglen- und Arni-Armenwald ausgeschrieben. Die ab 1862 einsetzenden Streitigkeiten um die Holzrechte führten zur Klage und diese zum Richterspruch der obersten kantonalen Gerichtsinstanz. Wer glaubt, die berechtigten Bürger hätten nun ihr Recht erhalten, ist im Irrtum. Die Bürger von Biglen sind in kleinen Korporationen zusammengeschlossen und haben deshalb auch keine Verwaltungskommission. Die Verwaltung liegt in den Händen der Einwohnergemeinde und ihrer Behörden. Anfänglich wurde das Holz den Bürgern richtig zuteilt, was sich aber in der Folge änderte.

Die Zuteilung wurde immer kleiner. Alle Einwände der Bezüger fruchteten nichts. Die Gemeinde betrachtete sich plötzlich als Eigentümerin des Waldes, entgegen der Auffassung, dass sie nur Verwalterin sei. Eine Versammlung im September 1946 in der «Sonne» zu Biglen nahm zu der neuerlichen Kürzung Stellung und beschloss eine Eingabe an den Gemeinderat im Sinne der Wiederherstellung der alten Zuteilungen. Das Begehren wurde abgewiesen. Die Weiterziehung an das Regierungstatthalteramt war das Gegebene. Der Herr Statthalter liess sich Zeit. Am 20. August 1947 fand der sogenannte Aussöhnungsversuch statt, der ergebnislos verlief. Die Beschwerdeführer wurden auf den Prozessweg verwiesen. In Unkenntnis ihrer rechtlichen Lage haben sie diesen Weg auch beschritten und hunderte von Franken geopfert, um das 1868 richterlich erhärtete Recht gegen die Gemeinde zu verteidigen und zu erhalten. Dieser Weg konnte nicht oder nur mit übermässigen finanziellen Aufwendungen zum Ziele führen. Im Februar 1948 wurde eine Beschwerde beim Regierungstatthalteramt eingereicht. Wieder liess sich diese Amtsstelle viel Zeit zur Entscheidung. Entgegen aller Erwartungen schützte der Regierungstatthalter nicht die in ihrem Recht gekürzten Bürger, sondern die wissentlich oder unwissentlich falsch handelnde Gemeinde. Innert nützlicher Frist wurde an die Direktion des Gemeindewesens zuhanden des Regierungsrates rekurriert. Diese Oberinstanz hat in sorgfältiger Weise die Sachlage geprüft. Der Entscheid und seine Begründung zeugt von einer ernsthaften Arbeit. Wesentlich ist, dass die Bürger wieder zu ihrem Recht kommen. Es war eine verwerfliche Schlaumeierei, die hier gegen sie gespielt wurde. Von der Gemeinde darf auch verlangt werden, dass sie die Vertreter der Nutzberechtigten in jeder Beziehung schadlos hält. Der Entscheid des Regierungsrates lautet im wichtigsten Punkte folgendermassen:

«Der den Beschwerdeführern durch Brief vom 10. Februar 1948 eröffnete Beschluss des Gemeinderates von Biglen wird insoweit aufgehoben, als er die Vergrösserung der Armenholzlose ablehnt. Die Nutzungen der bürgerlichen Armen sind vom Jahre 1948 an wieder nach dem in Zif. 4 der vorstehenden Erwägungen dargelegten Herkommen zu bemessen. Die Minderzuteilungen an Brennholz für das Jahr 1948 sind durch entsprechende Barentschädigungen auszugleichen. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz muss die Gemeinde übernehmen.»

Wer nun glaubt, die Armen und Bürger hätten nun ihre Ruhe und ihr Recht, sieht sich getäuscht. Mit folgendem Schreiben vom 5. Mai 1949 suchten die Bürger die Angelegenheit mit dem Gemeinderat zu ordnen: «An den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biglen. Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren! Mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 1. April 1949 ist in der Sache der Holz-zuteilung an die bürgerlichen Nutzberechtigten ein altes Recht wieder erhärtet worden. So gerne wir die Haltung des Gemeinderates zu verstehen suchten, waren wir gleichwohl gezwungen, uns für unser Recht einzusetzen. Wir bedauern, dass dies in dieser Form geschehen musste, die viel Aufwand an Zeit und Geld erforderte.

Der regierungsrätliche Entscheid ist nun für die Zukunft wegleitend und wir wollen gerne hoffen, dass durch die volle Wiederherstellung der alten Rechte endlich Ruhe eintreten möge. Es liegt uns sehr daran, dass in unserer Gemeinde eine bürgerliche Verwaltungskorporation mit einem Organisations-, Nutzungs- und Waldreglement geschaffen werde. Was die Auslegung des Entscheides anbelangt, glauben wir, sei dies leicht, da dieser klar ist. Wir möchten auch die Frage der ergangenen Kosten aufwerfen. Sie wissen, dass wir schon verschiedentlich vorstellig werden mussten. Wäre der Fall auf dem Prozesswege, wie uns empfohlen wurde, entschieden worden, so wären tausende von Franken an Kosten entstanden. Die uns erwachsenen Kosten sind aber auch so gross genug, und wir bitten Sie, geehrte Herren, auch diese Frage zu prüfen. Zur Abklärung der hängigen Fragen möchten wir eine gemeinsame Aussprache zwischen dem Gemeinderate und unsern Vertrauensmännern vorschlagen. Diese Besprechung sollte wenn möglich vor Ende dieses Monats stattfinden. Wir sind der Auffassung, dass in Ruhe und bei beidseitigem guten Willen die leidige Angelegenheit endlich einmal endgültig geregelt werde. Unser guter Wille ist vorhanden. Wir gewärtigen gerne Ihren geschätzten Bericht. Mit vorzüglicher Hochachtung!»

Alles nützte nichts. Eine neue Beschwerde musste eingereicht werden. Vom Statthalter wurden diese Leute auf den Prozessweg verwiesen.

Heute ist es so weit, dass diese Bürger in ihren Aengsten um ihr Recht die Angelegenheit wieder einem Fürsprecher übertragen haben. Die Folgen werden neuerdings unnütze Kosten sein.

Um wenn möglich das zu verhindern, den Frieden in der Gemeinde zu fördern und die Armen und Bürger zu ihren alten verbrieften Rechten kommen zu lassen, wurde die vorliegende Interpellation eingereicht.

Es sind jedoch nicht nur die Waldnutzungen, die Anlass zur Unruhe in der Gemeinde geben. Wie in vielen andern Gemeinden, so bestehen auch in

Biglen verschiedene zweckgebundene Fonds. Die Verwendung ihrer Erträge ist ebenfalls gewissen Kritiken ausgesetzt. Es wird herumgeboten, dass vor Jahren sogar von der Oberinstanz Einwendungen gegen die zweckfremde Benützung von Fondsmitteln gemacht wurden. Das auf Richtigkeit zu prüfen, kann ebenfalls nur Sache einer oberen Instanz sein. Tatsache ist, dass die Gemeinde das Gesuch um eine Erweiterung der Bezugsberechtigung stellte. Eigenartig berührt dagegen, dass bei der Ausrichtung von Berufslehrstipendien eine eher kleinliche Einstellung an den Tag gelegt wird und das Maximum der Stipendien auf Fr. 100.— pro Lehrjahr und Fall festgesetzt wird, wie auf bestimmte Anfrage hin erklärt wurde, während für andere Zwecke wie erwähnt Geld vorhanden ist. Wie schon angedeutet, die Interpellation will nicht die Gemeinde treffen; ihre Organe mögen gutgläubig gehandelt haben. Es geht hier jedoch um alte Rechte, es geht um die Rechte von Armen und Bedürftigen, für diese möchte ich mich einsetzen. Die Abklärung des Falles in Biglen ist notwendig und könnte die Richtlinie für andere Gemeinden sein. Darum die Anfrage in der vorliegenden Formulierung:

Ist die Regierung in der Lage und gewillt:

1. in dieser Sache und in der Frage der übrigen Fonds in der Gemeinde Biglen eine amtliche Untersuchung durchzuführen, ob in allen Teilen das Vermögen und der Nutzen der Fonds zweckentsprechend verwaltet und den Berechtigten die ihnen zukommenden Leistungen aus diesen ausgerichtet wurden und werden?

2. Ob dem regierungsrätlichen Entscheide vom 1. April 1949 vom Gemeinderate in Biglen voll nachgelebt wurde? Wenn nicht, was gedenkt er in diesem Falle zu tun?

Ich bitte die Regierung um die Behandlung und Beantwortung.

Präsident. Herr Spichiger hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Spichiger. Sie werden sich nicht verwundern, wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort verlange. Ich kann nichts dafür, dass ich in Biglen daheim bin, so wenig als die Gemeinde Worb etwas dafür kann, dass Herr Althaus von Worb kommt.

Zunächst zu den Fonds. Es ist mir neu, dass man in Biglen nicht weiss, wohin mit dem Fondsertrag und dass man die Intervention der Regierung beanspruchen muss, um zu bewirken, dass die Fonds nutzbringend angewendet werden. Ich verwundere mich, dass es möglich ist, am Ende der Legislaturperiode eine Interpellation einzureichen, zu der man nicht mehr Stellung nehmen kann. Wo der Fehler liegt, weiss ich nicht, aber jedenfalls ist dieses Vorgehen nicht korrekt.

Herrn Althaus möchte ich dafür danken, dass er sich speziell um unsere Gemeinde interessiert; ich hoffe, dass er etwas Positives fertig bringe. Sie haben nun aus der Interpellationsbegründung gehört, dass die rechtlichen Verhältnisse etwas verworren sind. Der Handel stützt sich auf den Kantonnementsvertrag von 1868, auf einen Entscheid des Obergerichtes von 1868; dazu kommen verschiedene Beschlüsse, die nebeneinander vorbeigehen. Da ist einmal der Beschluss des Regierungsrates

rates vom 1. April 1949, in welchem nur darauf Bedacht genommen wird, dass man den Leuten Holz gebe; daneben haben wir das Waldreglement, das ebenfalls vom Regierungsrat genehmigt ist. In Art. 10 dieses Reglementes heisst es, dass die ortsansässigen burgerlichen Armen Anspruch auf unentgeltliche Zuweisung von Brennholz aus dem burgerlichen Armenholz hätten und dass das nach Grundbuch auch für die Bedürftigen gelte. Daneben existiert aber ein Beschluss des Regierungsrates vom 24. August 1948, in welchem bestimmt ist, dass der Forstreservfonds Fr. 2400.— betragen müsse. Endlich besteht ein Wirtschaftsplan vom 10. Mai 1949 ...

Präsident. Das geht über den Rahmen einer persönlichen Erklärung hinaus.

Spichiger. Ich bin gleich fertig; ich wiederhole, dass die Frage, die durch die Interpellation Althaus berührt wird, sehr verworren ist. Die Behörden bemühen sich seit Jahren um eine Lösung, es ist auch eine Kommission eingesetzt, und wahrscheinlich sind solche Vorstösse wie der heutige der Erledigung nicht förderlich. Nach meiner Auffassung ist die Gemeinde hier autonom; der Regierungsrat hat ihr nichts vorzuschreiben.

Es handelt sich darum, zu bestimmen, wer arm oder bedürftig ist. In der Gemeinde wurde letzthin beschlossen, ein Einkommen von Fr. 5000.— plus 30 %, also Fr. 6500.—, solle massgebend sein, und ein Vermögen bis zu Fr. 15 000.—. Sicher ist nichts anderes möglich als eine Verständigung zwischen der Behörde und den Beschwerdeführern; wenn sie nicht zustandekommt, bleibt nichts anderes als ein Gerichtsurteil, in letzter Instanz ein Bundesgerichtsurteil.

Präsident. Unter dem Einfluss der Abschiedsstimmung ist das Herz etwas weicher, ich bitte um Verzeihung, wenn ich Herrn Spichiger zu Ende reden liess. Unserm hochgeschätzten Kollegen Spichiger möchte ich zu bedenken geben, dass in der Art der Behandlung der Interpellation Althaus kein Fehler und keine Unregelmässigkeit vorgekommen ist. § 59 unseres Geschäftsreglementes bestimmt im dritten Absatz: «Interpellationen und Einfache Anfragen sollen noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie früh genug eingereicht worden sind.» Das war hier der Fall; die Interpellation lag 24 Stunden auf dem Kanzleisch; die Beantwortung kann nicht erfolgen, weil der Regierungsvertreter nachgewiesen hat, dass die Vorbereitung der Antwort in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Teilung der Behandlung ist durchaus zulässig.

Interpellation des Herrn Grossrat Lehmann (Bern), betreffend Sprachheilschule Münchenbuchsee

(Siehe Seite 269 hievov.)

Lehmann (Bern). Meine Interpellation in allerletzter Stunde habe ich eingereicht gestützt auf die Vorlage betreffend einen Volksbeschluss über

den Ausbau der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee, und zwar habe ich sie eingereicht im Interesse einer Annahme dieses Volksbeschlusses durch das Volk, um der Regierung rechtzeitig Gelegenheit geben zu können, die Fragen abzuklären, die nun einmal bestehen zwischen den beiden Taubstummenanstalten Münchenbuchsee und Wabern, Fragen, die sich einem ohne weiteres stellen und die ganz sicher auch gestellt worden wären, wenn der Beschluss zur Volksabstimmung gekommen wäre.

Diese Ueberlegungen gelten aber auch für die neue Vorlage, die jetzt zu einer Kreditvorlage geworden ist, welche in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Die Taubstummenbildung im Kanton Bern ist eine einheitliche und staatliche Aufgabe, sie hat ihre gesetzliche Grundlage einmal im Schulorganisationsgesetz, wo vorgeschrieben ist, dass Taubstummenanstalten zum Unterricht und zur Erziehung von bildungsfähigen taubstummen Kindern errichtet werden müssen, sie hat ihre gesetzliche Grundlage aber auch in § 55 unseres Primarschulgesetzes, wo ebenfalls vorgeschrieben ist, dass taubstumm, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden müssen. In einem weiteren Alinea heisst es, der Staat Sorge dafür, dass diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen.

Es ist nicht nur eine staatliche Pflicht, für diese Gebrechlichen zu sorgen, sondern auch eine Pflicht der Eltern. Das Zivilgesetzbuch schreibt in Art. 275 vor: «Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.» Es ist hier vielleicht am Platz, auf eine sehr interessante Arbeit von alt Schulinspektor Bürki zu verweisen, die schon vom März 1929 datiert und den Zweck verfolgte, eine gesetzliche Regelung der Anormalenfürsorge herbeizuführen. Sie mündete aus in einem Vorentwurf zu einem Gesetz, der leider in den Regierungsschubladen von anno dazumal verschwunden ist. Ich sage ausdrücklich: Leider, denn die Frage wäre schon dann zu einer Lösung reif gewesen, im Interesse des Volkes, im Interesse namentlich der Gebrechlichen selbst. Ich bedaure, dass damals die Frage nicht systematisch gelöst worden ist.

Das hat dazu geführt, dass man namentlich in der gegenwärtigen Legislaturperiode stückweise flicken musste, was damals systematisch hätte geschaffen werden können. Wie ist die Taubstummenbildung heute im Kanton Bern geordnet? Der Staat Bern hat in vorbildlicher Weise in Münchenbuchsee eine Taubstummenanstalt für Knaben eingerichtet, die nun in den letzten Jahren zu einer kantonalen Sprachheilschule erweitert worden ist. Um die Mädchen hat sich der Staat weiter nicht gekümmert. Sie wurden unterrichtet in einer privaten Taubstummenanstalt, die als Stiftung organisiert worden ist und ihren Sitz in Wabern hat. Die ganze Taubstummenbildung ist nach Geschlechtern getrennt, und nach dieser Ordnung haben sich auch die beiden Anstalten bisher eingerichtet. Die Folgen zeigen sich nun, namentlich bei den sanitären Einrichtungen, aber auch sonst,

bei den Schlafräumen, bei den Handarbeitsräumen und so weiter.

Die Anstalt Münchenbuchsee wurde jahrzehntelang geleitet von einem sehr verdienten Vorsteher Lauener, der nun gestorben ist, während die Anstalt Wabern von Herrn Gukelberger betreut worden ist. Nun sind vor etlichen Jahren in beiden Anstalten neue Vorsteher gekommen. Nach Münchenbuchsee kam Herr Dr. Bieri mit ganz neuen Ideen über Taubstummensbildung, und nach Wabern ebenfalls ein verdienter Fachmann, Herr Martig. Ein momentaner Rückgang der Taubstummenszahl hat dazu geführt, dass Münchenbuchsee in eine Sprachheilschule umgewandelt worden ist. Es ist also nicht mehr eine reine Taubstummensanstalt, sondern eine Sprachheilschule, an der Stotterer, andere Sprachgebrechliche, Sprachgehemmte, Wolfsrachenkinder und so weiter aufgenommen und geschult werden.

Zu den neuen Ideen gehört auch die Reorganisation der Taubstummensbildung selber. Die Trennung nach Geschlechtern ist weggefallen, und sicher mit Recht, denn auch in den öffentlichen Schulen wird nicht nach Geschlechtern getrennt, sondern nach anderen Grundsätzen. So ist man auch in der Taubstummensbildung dazu übergegangen, nach der Bildungsfähigkeit zu trennen. Münchenbuchsee hat die bildungsfähigen Kinder übernommen, und zwar Mädchen und Knaben, nicht mehr nur die Knaben, und hat Wabern die Schwachbegabten überlassen.

Die beiden Anstalten haben über diese Trennung und Neuordnung unter sich Abmachungen getroffen, und zwar schon im Jahre 1941, so dass wir auf eine gewisse Erfahrung zurückblicken können. Wir können sagen, dass sich die Abmachung bewährt hat, sicher dank dem Entgegenkommen von Wabern, das in der Aufnahme von Kindern sehr weit gegangen ist. Aber ich möchte festhalten, dass eine definitive Regelung nicht besteht, sondern nur eine interne Abmachung zwischen den Anstalten.

So komme ich zur ersten Frage in meiner Interpellation, die dahingeht, wie sich die Regierung zu einer Koordination dieser beiden Anstalten stellt, ob sie bereit sei, die Aufgabenteilung mit Wabern vertraglich festzulegen. Eine solche Festlegung liegt ganz sicher im Interesse einer ruhigen und gedeihlichen Entwicklung der Taubstummensbildung und auch der Fürsorge.

Wenn diese Regelung geplant und durchführbar ist, dann ergibt sich aber die Notwendigkeit baulicher Änderungen nicht nur für Münchenbuchsee, sondern auch für die Anstalt Wabern. Es ist unbestritten, dass der Bau eines Mädchenhauses in Münchenbuchsee eine dringende und unbedingte Notwendigkeit ist. Aber auch Wabern steht vor dem genau gleichen Problem, auch dort müssen die Gebäude dringend dem gemischten Anstaltsbetrieb angepasst werden. Vielleicht ist die Notwendigkeit noch dringender als in Münchenbuchsee, da Wabern eben die schwachbegabten Taubstummens beherbergt und zudem Münchenbuchsee gerne auch moralisch schwierige Schüler nach Wabern abschiebt. Bevor aber ein Anstaltsfall entsteht, sollte man aber hier auch vom Staat aus helfend eingreifen können. Nun ist aber die Stiftung Wabern finanziell nicht in der Lage, den Umbau durch-

zuführen. Nachdem jedoch die Anstalt eine gesetzliche Aufgabe erfüllt und dem Staat eine gesetzliche Verpflichtung abnimmt, ist die zweite Frage meiner Interpellation sicher berechtigt und entspricht auch einem Empfinden weiter Volkskreise, nämlich ob der Regierungsrat bereit sei, dieser Anstalt Wabern durch eine finanzielle Beihilfe beim Bau beizustehen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. Diese finanzielle Hilfe unter Berücksichtigung der Selbständigkeit der Stiftung Wabern lässt sich sicher vertraglich ordnen; wir haben in dieser Session einen Vertrag mit dem Jennerspital abgeschlossen, wo eigentlich eine analoge Situation vorliegt, wir können auch hier mit Hilfe eines Baubeitrages oder zinsloser Darlehen an Wabern oder mit beiden Massnahmen kombiniert helfen. Es darf in diesem Zusammenhang anerkannt werden, dass der Staat Bern bereits Betriebsbeiträge in Form von Beiträgen an die Lehrbesoldungen ausgerichtet hat und dass der Staat im Stiftungsrat von Wabern bereits vertreten ist. Im Interesse einer einheitlichen, koordinierten Taubstummensbildung in den beiden bernischen Anstalten möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor bitten, im Zusammenhang mit der Kreditvorlage für Münchenbuchsee zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, die, wie ich schon erwähnt habe, weite Volkskreise beschäftigen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Lehmann hat in Begründung seiner Interpellation die Entwicklung der Taubstummenerziehung im Kanton Bern so dargelegt, dass eigentlich wenig beizufügen bleibt. Was die rechtlichen Grundlagen betrifft, so hat er verwiesen auf das Organisationsgesetz von 1856, auf das Primarschulgesetz von 1894, auf das Zivilgesetzbuch. Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergibt sich die Aufgabe des Staates, die Taubstummensbildung zu fördern. Der Staat erfüllt also eine bereits festgelegte Aufgabe, wenn er sich der hier in Frage stehenden Sache annimmt. Ich habe nur zu ergänzen, dass auch im Lehrbesoldungsgesetz von 1946 vorgesehen ist, an die Besoldungen der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige, epileptische Kinder durch den Staat einen Beitrag bezahlen zu lassen, und zwar von Fr. 1600.— pro Lehrkraft.

Auch im Lehrbesoldungsgesetz sind also zwei Arten von Anstalten vorgesehen, staatliche und private Anstalten, die an der Lösung der gleichen Aufgabe arbeiten. Es wird die Herren vielleicht interessieren, was im Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz, der in der Expertenkommission in erster Lesung bereinigt worden ist, über diese Angelegenheit steht. In Art. 66 wird ausdrücklich erklärt: «Gehör- und sprachgebrechliche sowie seh-schwache Kinder, können in besonderen Kursen und Klassen unterrichtet werden.» Art. 67 lautet: «Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwachsinnige, taubstumme, blinde, epileptische und bildungsunfähige Kinder von den Eltern selbst oder in Spezialschulen oder Anstalten die nötige Betreuung erhalten.» Endlich sagt Art. 68: «Der

Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.»

Vom Staat aus gesehen ist es also absolut klar, dass es sich hier um eine wichtige Aufgabe handelt, die gelöst werden muss. Herr Grossrat Lehmann hat anerkannt, dass der Kreditbeschluss, den wir für das Mädchenhaus in Münchenbuchsee vorlegen, unabhängig von andern Fragen als absolut dringlich angesehen werden muss. Wir haben Gelegenheit, bei dem Geschäft, das nachher kommt, uns über diese Frage speziell zu äussern, wenn das nach dem Referat des Vertreters der Staatswirtschaftskommission noch nötig sein sollte.

Nun stellt Herr Lehmann zwei ganz präzise Fragen. Die erste Frage geht dahin, ob der Regierungsrat bereit sei, die Aufgabenteilung zwischen Münchenbuchsee und Wabern sobald als möglich vertraglich festzulegen? Diese Arbeitsteilung ist seit 1941 in der Weise gestaltet, dass in Münchenbuchsee die begabteren Kinder, in Wabern die anderen betreut werden. Ich kann die erste Frage von Herrn Lehmann ohne weiteres mit einem Ja beantworten. Wir haben die Meinung, dass die Uebereinkunft zwischen den beiden Anstalten aus dem Jahre 1941, die von der Erziehungsdirektion genehmigt wurde, nur provisorisch ist, und dass sie deshalb als rechtliche Grundlage für die endgültige Lösung dieser Aufgabe nicht genügen kann. Zwischen dem Staat Bern und der privaten Anstalt in Wabern muss ein Vertrag abgeschlossen werden, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar abgrenzt, und wie beim Jennerspital die Verhältnisse zwischen Staat und privater Stiftung nun vertraglich geordnet werden, soll das auch mit der Taubstummenanstalt in Wabern geschehen. Es ist die Meinung der Regierung, dass der Vertrag den privaten Charakter der Anstalt erhalten soll. Wir sind überzeugt, dass gemeinnützige Anstalten privaten Charakters im Endeffekt den Staat billiger zu stehen kommen, als wenn man sie irgendwie verstaatlichen würde; wir denken dabei an private Zuwendungen, Legate, Testamente, private und kirchliche Sammlungen. So ist zum Beispiel vorgesehen, die Bettagskollekte 1951 der Anstalt Wabern zuzuwenden. Private Anstalten erhalten Zuwendungen aus privaten Kreisen, die den staatlichen Anstalten erfahrungsgemäss nicht zufließen. Der private Betrieb ist demnach die Lösung, die im Interesse auch des Staates und seiner Finanzen liegt.

Nun die zweite Frage, die Herr Lehmann stellt: Ist die Regierung bereit, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, es habe sich der Staat auch an den Bauaufgaben der privaten Anstalt in Wabern zu beteiligen? Dazu kann ich folgendes sagen: Seit 1946 besteht für Wabern ein Umbauprojekt. Unterdessen haben verschiedene Untersuchungen stattgefunden. So ist auf Anregung von Armeninspektor Dr. Kiener die grundsätzliche Frage aufgerollt worden, ob die Anstalt nicht verlegt und ob sie nicht mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden werden solle. Alle diese Fragen hat eine Expertenkommission geprüft. Herr Grossrat Lehmann kennt die Arbeiten dieser Expertenkommission. Für die andern Ratsmitglieder teile ich mit, dass die Expertenkommission 1947 einge-

setzt worden ist und 1948 ihren Bericht erstattet hat. Er lautet dahin, dass eine Verlegung nicht zweckmässig wäre; die Frage, ob Um- oder Neubau, wird offengelassen. Besonders wichtig ist aber, dass die Expertenkommission zum Schluss gekommen ist, die Arbeitsteilung zwischen Münchenbuchsee und Wabern, die seit 1941 besteht, habe sich bewährt und an ihr müsse festgehalten werden.

Das Umbauprojekt für Wabern hat in seiner ersten Variante etwas hohe Kosten aufgewiesen, nämlich Fr. 720 000.—. Die Erziehungsdirektion hat sich mit der Finanzdirektion in Verbindung gesetzt und durch das Finanzinspektorat die Finanzlage der Anstalt überprüfen lassen, ebenso durch die Baudirektion das Umbauprojekt. Die Variante, die heute zur Diskussion steht, ist um Fr. 45 000.— billiger, die Kreditsumme beträgt Fr. 675 000.—. Vorgesehen wäre die Erstellung in zwei Etappen. In der ersten entstünden Kosten von Fr. 275 000.—, in der zweiten von Fr. 400 000.—. Gegenwärtig liegt vor der Regierung ein Antrag der Erziehungsdirektion, über den noch nicht entschieden ist und der folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Verhandlungen der Erziehungsdirektion mit der Direktion der Taubstummenanstalt Wabern über die vorgesehenen Bauarbeiten im mutmasslichen Kostenbetrag von Fr. 675 000.— (I. Etappe Fr. 275 000.— und II. Etappe Fr. 400 000.—) und von den durch die Erziehungsdirektion eingeholten Berichten und beschliesst: Die Direktion der Taubstummenanstalt Wabern wird eingeladen, den bisherigen Verhandlungen entsprechende Detailpläne und einen detaillierten Voranschlag für beide Bauetappen einzureichen. Die endgültige Stellungnahme des Regierungsrates und gegebenenfalls die Antragstellung des Grossen Rates erfolgt nach der Einreichung dieser Unterlagen.»

Das ist der gegenwärtige Stand der Dinge; sobald wir die Unterlagen haben, werden wir unsern Antrag an den Regierungsrat bereinigen und vom Regierungsrat aus die entsprechenden Anträge an den Grossen Rat stellen. Herr Lehmann sieht aus diesen Erklärungen, dass die Angelegenheit, die ihn beschäftigt, von der Erziehungsdirektion, der Finanzdirektion und der Baudirektion behandelt worden ist und dass im Prinzip kein Zweifel darüber bestehen kann, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Staat auch an die Lösung der Baufragen beitragen muss. Es wird Sache des Grossen Rates sein, Beschlüsse über den Vertrag, den wir gleichzeitig in Angriff nehmen werden und über den Beitrag an den Bau zu fassen.

Lehmann (Bern). Befriedigt.

Kreditbewilligung

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu diesem Geschäft hat der Grosse Rat zwei Vorlagen bekommen. Am 28. Februar wurde den Herren Grossräten ein gedruckter Antrag der Regierung zugestellt, der einen Volksbeschluss vorsah, mit einer Kreditbewilligung von Fr. 1 520 000.— zum Ausbau der kantonalen Sprachheilschule Mün-

chenbuchsee. Später wurde anstelle dieses Vorschlages ein neuer gemeinsamer Vorschlag von Regierung und Staatswirtschaftskommission verteilt, gemäss welchem vorgesehen war, das Geschäft unter den Direktionsgeschäften zu behandeln. Es sollte ein Kredit von Fr. 700 000. — statt 1,52 Millionen Franken freigegeben werden.

Heute handelt es sich nur noch um den zweiten Vorschlag; der erste ist von der Regierung zurückgezogen worden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dem Geschäft ganz eingehend beschäftigt, die Akten haben zirkuliert, und zwar auch Pläne, aus denen genau ersichtlich war, wie der Gesamtausbau gedacht war. Die vollzählige Staatswirtschaftskommission hat einen Besuch in Münchenbuchsee gemacht und dabei die Häuser von unten bis oben angesehen. An der Besichtigung haben zwei weitere Ratskollegen teilgenommen, nämlich Herr Häberli, Präsident der Aufsichtskommission der Sprachheilschule, und Herr Stünzi, Präsident der Baukommission.

Bei dieser Besichtigung konnte die Staatswirtschaftskommission nicht von der Richtigkeit des Gesamtprojektes überzeugt werden, das vorgelegt worden war. Die Kommission stand unter dem Eindruck, dass bestimmte Fragen nicht genügend abgeklärt seien; sie lehnte es daher ab, einen Gesamtkredit zu bewilligen für ein Projekt, das nicht überzeugen konnte. Dabei wurde aber anerkannt, dass bestimmte Teile des Projektes unbedingt jetzt ausgeführt werden müssen. Als dringlichstes Erfordernis stellt sich, wie man dort feststellen konnte, das Mädchenhaus dar.

Die Regierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen, und zwar mit einem eindeutigen Entschcheid in dem Sinne, dass man vom Grossen Rat nur einen Kredit für das verlangen soll, von dem man überzeugt ist, dass die sofortige Ausführung dringend ist. Der Kredit von Fr. 700 000. — setzt sich wie folgt zusammen: Abbruch des alten Pächterhauses Fr. 20 500. —, Neubau des Mädchenhauses Fr. 600 500. —, Mobiliar Fr. 47 000. —, Verlegung der gegenwärtig im alten Pächterhaus untergebrachten Schreinerei ins Werkstattgebäude Fr. 32 000. —, zusammen Fr. 700 000. —. Es ist nicht ein zufälliger Kredit, sondern die Zahlen beruhen auf eingehenden Projekten. Auch die Verlegung der Schreinerei ins Werkstattgebäude ist durch einen Architekten nachgeprüft worden, und wir haben heute die Zusicherung, dass mit den Krediten das gemacht werden kann, was hier vorgesehen ist. Das Pächterhaus, das abgebrochen werden soll, um der Einrichtung eines Mädchenhauses Platz zu machen, sieht wirklich traurig aus. Wir sind überaus froh, dass eigentlich niemand weiss, wie die Mädchen in der Sprachheilschule Münchenbuchsee untergebracht sind. Das Haus ist nicht unterkellert, feucht, und dann sind die sanitären Installationen denkbar primitiv. Es gibt zum Beispiel kein fliessendes Wasser; wenn man in den Waschraum kommt, findet man dort einen Tisch mit verschiedenen Waschschüsseln und eine grosse Kanne in einer Ecke; das Wasser muss man ausserhalb des Hauses holen. Auch die Aborte sind in einem Zustand, den man heute nicht mehr dulden kann. Der Zustand des Hauses ist so, wie er früher noch angehen mochte; aber heute geht das nicht mehr. Man hat uns gesagt, es sei schade,

dass wir nicht im Winter gekommen seien, dann hätten wir das alles nicht nur sehen, sondern auch riechen können. Diesen Genuss hatten wir also nicht. Aber alle die Mitglieder, die die Sache angesehen haben, sind zur Ueberzeugung gekommen, dass hier eine Aufgabe vorliegt, die unbedingt gelöst werden muss.

Gebaut werden soll ein dreigeschossiges Gebäude mit acht Viererzimmern für Mädchen, so dass 32 Mädchen untergebracht werden können, ferner ein Angestelltenzimmer, ein Lehrerinnenzimmer, ein Krankenzimmer. Dazu kommen die notwendigen sanitären Installationen. Die Notwendigkeit des Baues ist von niemand bestritten worden.

Nun noch einige formelle Ueberlegungen. Nachdem dem Grossen Rat schon eine Vorlage für einen Volksbeschluss ausgeteilt worden war, fragte man sich, ob wir davon zurückgehen und eine Teilung des Gesamtprojektes vornehmen dürfen, wobei wir nur einen Kredit für den sofort auszuführenden Teil des Gesamtprojektes verlangen. Die Auffassung war die, dass es nicht Aufgabe der Staatswirtschaftskommission sein könne, Gesamtkredite zu verlangen, nur damit sie der Volksabstimmung unterbreitet werden können, wenn man nicht überzeugt ist, dass das Gesamtprojekt richtig ist. Die Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, vor den formellen Ueberlegungen, die man machen könne, gehen die sachlichen, und niemand könne die Verantwortung für einen Kredit für die Erstellung einer Anlage übernehmen, von deren Notwendigkeit man nicht überzeugt sei. Wenn wir so vorgehen, wie wir nun vorschlagen, dann wird das ausgeführt, was notwendig ist; die Erledigung der Frage des weiteren Ausbaues hat noch Zeit. Weitere Ueberlegungen sind notwendig, und dieser Ausbau kommt vielleicht nicht sofort. Es lassen sich mit der vorläufigen Lösung gewisse Erfahrungen sammeln; so sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass wir auf diesem Weg zu etwas kommen, von dem wir nachher sagen können, es sei in Ordnung, das Geld werde zweckmässig verwendet.

Wir möchten den Rat ersuchen, jetzt nicht die formellen Ueberlegungen in den Vordergrund zu stellen, sondern das zu machen, was gemacht werden muss. Es wird übrigens ein selbständiges Projekt ausgeführt; wer die Verhältnisse kennt, weiss, dass mit dem Kredit von Fr. 700 000. — ein selbständiges Projekt zur Ausführung gebracht wird. Es wird ein Mädchenhaus in der Anstalt Münchenbuchsee gebaut.

Es sind noch weitere Ueberlegungen gemacht worden. Wenn man den Standpunkt vertreten wollte, wir seien nur noch berechtigt, einen Gesamtkredit zu bewilligen, nicht mehr einen Kredit für ein einzelnes Projekt, so stünden wir vor der Tatsache, dass wir in gewissen Anstalten überhaupt gar nicht an die Sanierung denken könnten. Ich erinnere an Oberbipp oder an andere Anstalten. Wenn man dort den Standpunkt vertreten hätte, es werden erst Kredite bewilligt, wenn eine Gesamtvorlage vorhanden sei, damit sie der Volksabstimmung unterbreitet werden könnte, würde das heissen, dass wir einfach nichts mehr ausführen könnten, auch das nicht, was nötig ist. Wir glauben, der Rat dürfe sich nicht auf diesen Standpunkt stellen, und wir möchten dringend ersuchen, der Vorlage im gegenwärtigen Wortlaut zuzustimmen.

Studer. Das Geschäft hat uns lange Zeit in Anspruch genommen; wir haben in unserer Fraktion keinen Beschluss gefasst, weil wir abwarten wollten, was der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und der Herr Erziehungsdirektor dazu mitteilen, und zwar aus dem von Herrn Lehner erwähnten Grunde. Wir hatten zwei Vorlagen bekommen, zuerst eine solche von Fr. 1 520 000. — und nachher eine solche von Fr. 700 000. —. Wir konnten nicht recht begreifen, warum man zuerst glaubte, soviel verlangen zu müssen und dabei schrieb, der Ausbau sei in den Jahren 1950/1952 durchzuführen. Also ist es doch dringlich, und zwar ist die ganze Umbauete dringlich. Herr Lehner hat gesagt, man wisse nicht, in welcher Zeit nachher der weitere Ausbau kommen werde. Dringend sei die Erstellung des Mädchenhauses.

Wir sind absolut einig, dass Neubauten in Münchenbuchsee notwendig sind. Ich hatte vor sechs Jahren als Mitglied der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, mit Herrn Häberli, der damals Präsident der Staatswirtschaftskommission und auch Präsident der Aufsichtskommission der Anstalt Münchenbuchsee war, die Bauten zu besichtigen. Man hat damals schon gesagt, es sei unverantwortlich, die Kinder in solchen Räumen zu lassen. Ich begreife nicht, wenn man doch die Auffassung hat, es müsse weiter gebaut werden, warum man auf Fr. 700 000. — zurückgeht. Der Staatswirtschaftskommission möchte ich danken, dass sie das Geschäft wirklich eingehend geprüft hat und zur Auffassung gelangt ist, es sei nicht gerade nötig, dass man ein Direktorhaus erstellt für Fr. 120 000. —. Uebrigens dürfen wir der Staatswirtschaftskommission schon einmal die Anerkennung aussprechen, dass sie die Geschäfte eingehend prüft und wirklich abklärt, wo es möglich ist. Auch wenn man das Direktorhaus abzieht, käme man auf Fr. 1 400 000. —, und da frage ich mich, warum man nicht vor das Volk geht. Ich bin vollkommen überzeugt, dass das Volk Verständnis hat für diese armen Kinder, und es wäre nach meiner Auffassung richtiger gewesen, wenn man dem Volk das ganze Projekt vorgelegt hätte.

Andererseits sind die Ausführungen von Herrn Lehner schon richtig: Wer trägt die Verantwortung, wenn irgendein Brand ausbrechen sollte? Es könnte dann zu einer Katastrophe kommen. Die Staatswirtschaftskommission übernimmt die Verantwortung nicht und kann sie nicht übernehmen; die Regierung wahrscheinlich auch nicht, und der Grosse Rat wird sagen, er dürfe sie auch nicht übernehmen. Deshalb wohl kommt die Staatswirtschaftskommission zu ihrem Antrag auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 700 000. —. Nun möchte ich vom Herrn Erziehungsdirektor erfahren, ob wir so vorgehen dürfen. Es ist vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission deutlich gesagt worden, es handle sich um eine erste Etappe; es müsse und werde weiter gebaut werden. Allerdings sagt man, man werde noch abklären, was nachher noch notwendig sei. Vielleicht werden es dann nicht 1,4 Millionen sein, sondern nur 1,1 oder 1,2 Millionen. Ich gehe mit Herrn Lehner einig, bei andern Anstalten sind wir gleich vorgegangen. Ich erinnere an die Insel, wo wir die Renovation auch etappenweise vorgenommen haben, weil man

auch dort nicht 10 Jahre zum voraus disponieren konnte. Wir sollten aber vom Herrn Erziehungsdirektor vernehmen, ob man in dem Falle, wo es nur um eine einzige Anstalt geht, wo man zum voraus weiss, dass noch weiteres kommen wird, so vorgehen kann, dass man jetzt Fr. 700 000. — bewilligt, vielleicht in einem Jahre weitere Fr. 300 000. —, oder ob man nicht doch mit der Gesamtvorlage vor das Volk gehen soll. Wir machen dem Neubau in keiner Weise Opposition; er ist dringend notwendig. Ich weiss, dass es Herrn Häberli, dem Präsidenten der Aufsichtskommission, schon lange nicht mehr wohl war, dass er schon lange schwer an der Verantwortung für die Anstalt trug.

Häberli. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat die Notwendigkeit dieser Kreditbewilligung ausgezeichnet dargelegt, so dass ich nicht daran dachte, das Wort zu ergreifen. Einzig Herr Studer veranlasst mich dazu. Ich möchte Ihnen nur folgendes sagen: Wenn man die Ueberzeugung hat, man habe eine gute Vorlage, wenn man aber im letzten Moment noch zur Ueberzeugung kommt, dass eine Verbesserung noch möglich sei, sollte man diese anbringen. Darin ist Herr Studer sicher mit mir einverstanden. Die Notwendigkeit ist unbestritten. Auch er anerkennt sie, er hat gesehen, dass die Erstellung dieses Mädchenhauses absolut notwendig ist. Inzwischen hat man aber festgestellt, dass man dieses oder jenes noch anders machen kann. Wir hatten nicht Angst, vor das Volk zu gehen, denn ich bin überzeugt, die Vorlage wäre glänzend durchgegangen, aber wir fühlten uns verpflichtet, nochmals zu prüfen, ob wir vielleicht nicht einzelne Sachen noch besser machen können. Ich hoffe doch, dass man das einsieht und dass man der Vorlage zustimmt. Auch Herr Studer kennt den Geist, von dem die Anstalt beherrscht ist, er weiss, dass Renovationen nötig sind und bei Behandlung der Interpellation Lehmann hat man gesehen, dass sich noch andere Aufgaben stellen. Aber diese hier sollte man als die dringendste vorwegnehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe, dass es Herrn Studer auffällt, dass man zuerst mit einem Volksbeschluss kommt und nachher nur noch mit einem Kreditbeschluss in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Nach seiner Auffassung wäre der geradere Weg der, mit einer Gesamtvorlage vor das Volk zu gehen, vor dessen Entscheid er keine Angst hat. In dieser Vorlage könnte man vielleicht die Vorsteherwohnung «subtrahieren»; man könnte also «Ballast auswerfen». Ich kann Herrn Studer beruhigen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich der Regierung gegenüber, die ursprünglich auf dem Standpunkt des Herrn Studer stand, auf den Boden gestellt, dass nach dem Wortlaut der Verfassung und nach bisheriger Praxis des Regierungsrates und des Grossen Rates das andere Vorgehen, wie es jetzt vorgeschlagen wird, sich durchaus verantworten lasse. Art. 6 der Staatsverfassung bestimmt in der Tat: «Der Volksabstimmung unterliegen diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million zur Folge haben». Nun kann man

durchaus in guten Treuen und ohne der Verfassung Gewalt anzutun sagen: Der gleiche Gegenstand ist hier der Neubau des Mädchenhauses in der Anstalt Münchenbuchsee, und auf das Gesamtprojekt wird vorläufig überhaupt verzichtet, weil gewisse Fragen noch abzuklären sind. Wir haben die Beziehungen zur privaten Anstalt Wabern vertraglich zu ordnen und möglicherweise wird sich bei diesen Verhandlungen noch Verschiedenes ergeben, was das definitive Projekt für Münchenbuchsee erheblich beeinflusst. Die Staatswirtschaftskommission steht also rechtlich durchaus auf gutem Boden, wenn sie gestützt auf die bisherige Praxis dieses Mädchenhaus als einen einzelnen Gegenstand vorwegnimmt und alles andere beiseite lässt bis zur Abklärung verschiedener Einzelfragen. Die Sache lässt sich rechtlich, finanzpolitisch und auch politisch durchaus verantworten. Die Begründung ist durch den Referenten der Staatswirtschaftskommission erfolgt; ich kann mir daher weitere Ausführungen ersparen. Nur noch eine Bemerkung: Herr Studer hat erklärt, die Staatswirtschaftskommission und der Grosse Rat werden die Verantwortung für das Andauern des Zustandes im gegenwärtigen Mädchenhaus in Münchenbuchsee nicht übernehmen wollen; die Regierung wahrscheinlich auch nicht. Ich möchte das Wort «wahrscheinlich» streichen, und sagen: Die Regierung übernimmt die Verantwortung unter keinen Umständen. Der gegenwärtige Zustand ist so, dass der Kanton Bern ihn nicht mehr verantworten kann. Ich möchte daher bitten, auf den Beschluss einzutreten und ihn anzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Bau eines Mädchenhauses der kantonalen Sprachheilschule in Münchenbuchsee wird ein Kredit von Fr. 700 000. — bewilligt. Der notwendige Kredit ist — soweit dies nicht im Budget 1950 bereits erfolgt ist — in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1951 aufzunehmen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, als ausserordentlichen Stimmzähler Herrn Stäger zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes

Bei 159 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 38 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Max Trösch, Gerichtspräsident in Bern, mit 82 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Herr Althaus 13, Herr Buri 9.

Präsident. Ich schlage vor, die Beeidigung beziehungsweise die Abnahme des Gelübdes dem Obergericht zu übertragen. (Zustimmung.)

Ersatzwahl ins Handelsgericht

Präsident. Hier haben wir drei Vorschläge. Wir haben zuerst den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach Art. 68 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Wahl der Handelsrichter erfolgt auf unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer. Wir sind verpflichtet, die Vorschläge anzuhören und bekanntzugeben, was hiemit geschehen wird. Mit Schreiben vom 16. März hat die Handels- und Gewerbekammer uns mitgeteilt:

«Infolge Hinschiedes des Herrn Ernst Zaugg, Pflugfabrikant, Eggiwil, Mitglied des Handelsgerichtes, ist eine Ersatzwahl in das Handelsgericht zu treffen. Mit Rücksicht auf die starke Zunahme der Prozesse aus Autokäufen, Reparaturen und Vertretungen im Autofach, sollte ein weiterer Fachmann aus dieser Branche dem Gericht angehören.

Gestützt auf Art. 68 des Gerichtsorganisationsgesetzes schlagen wir dem Grossen Rate vor, es sei als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes Herr Heinrich Hediger, Autogaragier, Thun, zu wählen. Der Genannte wird als tüchtiger Fachmann mit guter Urteilskraft als Handelsrichter bestens empfohlen.» Das Schreiben ist unterzeichnet vom Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer, Herrn E. Lemann, und vom Vorsteher des Kammersekretariates, Herrn Dr. Rubin.

Ferner ist eingelangt ein Vorschlag der Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, lautend auf den Namen Werner Wüthrich, Garagist, Langnau i. E., und in dritter Linie ein Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, lautend auf Grossrat Walter Baumann, Carossier in Burgdorf.

Geissbühler (Köniz). Wenn wir dem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, so in erster Linie deshalb, weil wir von unserer Seite aus einen ebenso qualifizierten Mann stellen können wie die beiden andern Vorgeschlagenen. Wenn ich das hier feststelle, so tut es dem Können und der Ehre der beiden andern Vorgeschlagenen keinen Abbruch. In zweiter Linie möchte ich darauf hinweisen, dass die Arbeiterschaft in diesem Handelsgericht sehr wenig Vertreter zählt. Von den ungefähr 40 Mitgliedern gehören 5 der sozialdemokratischen Partei an oder sind Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Das ist nun ein Missverhältnis. Wenn auch zuzugeben ist, dass das Handelsgericht keine politische Behörde ist, sondern dass es sich rein mit fachlichen und beruflichen Fragen abzugeben hat, so ist auf der andern Seite doch auch darauf hinzuweisen, dass Leute aus unsern Kreisen ebenfalls betroffen werden, so dass wir mit Grund einen Anspruch auf Wahl unseres Vertreters erheben können. Der Mann, den wir Ihnen vorschlagen, ist Ihnen bekannt, es ist unser Ratskollege Grossrat Baumann von Burgdorf, der sich über ein grosses fachliches Wissen bereits ausgewiesen hat. Er ist nicht nur Carossier von Beruf, er besitzt nicht nur eine eigene Werkstätte, sondern er ist zugleich auch noch Fachlehrer an der Gewerbeschule in Burgdorf. Ich nehme an, die Gewerbeschule wusste, wen sie wählte für die Unterrichtserteilung. Ich möchte auch darauf hin-

weisen, dass Herr Baumann auch schon etliche Male durch die Polizei als Experte beigezogen wurde bei Unfällen und bei Sachschadenschätzung. Ich möchte deshalb den Rat bitten, der Kandidatur von Herrn Baumann zuzustimmen.

Hirsbrunner. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei schlägt vor: Herrn Werner Wüthrich aus Langnau, einen Mann aus einfachen Verhältnissen, der von Jugend auf in diesem Beruf tätig ist und sich als tüchtig ausgewiesen hat. Herr Wüthrich erlangte 1919 das Diplom als Maschinentechniker am Technikum in Burgdorf. Er betreibt seit 1928 ein eigenes Geschäft und hatte Gelegenheit, während des ganzen letzten Krieges als aktiver Wachtmeister der Motortransportkolonne die Abschätzung der Motorfahrzeuge vorzunehmen. Im weitern ist er einer der grössten Autohändler auf dem Platz Langnau, er ist Vertreter verschiedener Marken und darf also darauf Anspruch erheben, dass man anerkennt, dass er das Autofach beherrscht. Ich brauche den Kandidaten nicht extra weiter vorzustellen, sondern Sie werden ohne weiteres anerkennen, dass der Kandidat, den wir vorschlagen, ein integrierter, seriöser Mann ist. Mit dem Vorschlag Hediger (Thun) ist vielleicht ein kleiner Betriebsunfall passiert; ich glaube, wir dürfen ruhig sagen, dass von unserer Fraktion aus der Vorschlag nicht mehr aufrechterhalten wird.

Nun noch ein paar Worte wegen der Verteilung der Mandate. Wir hatten im ganzen Emmental, in den drei Amtsbezirken Konolfingen, Signau und Trachselwald einen Vertreter im Handelsgericht, Herrn Zaugg, und ausgerechnet heute will man uns dieses einzige Mandat streitig machen, während der Oberaargau, zu dem ich auch Burgdorf rechne, für welchen Landesteil Herr Baumann kandidiert, schon jetzt 6 Mandate hat, und Thun, respektive das Oberland, sogar 7. Ich glaube, wir dürfen diese Tatsache doch auch in Berücksichtigung ziehen und aus dieser Ueberlegung heraus dürfen wir ruhig den Anspruch erheben, dass wir nicht unbescheiden sind, wenn wir bitten, Herrn Werner Wüthrich in Langnau als Handelsrichter die Stimme zu geben.

Präsident. Herr Hirsbrunner hat nicht das Recht, den Antrag der Handels- und Gewerkekammer zurückzuziehen; dieser Vorschlag besteht absolut zu Recht.

A b s t i m m u n g .

Bei 168 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 0 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Werner Wüthrich, Garagist, in Langnau i.E., mit 89 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Herr Baumann 65, Herr Hediger 6.

Interpellation des Herrn Grossrat Grädel (Bern) betreffend Arbeitslosenentschädigungen

(Siehe Seite 269 hievor.)

M. Grädel (Berne). Mon interpellation a pour but d'attirer l'attention sur le sort des chômeurs qui épuiseront leurs quatre-vingt-dix jours de chômage au cours du mois d'avril et qui, de ce fait, se trouveront sans aide jusqu'à la prochaine session.

Comment se présente la question?

Au mois de septembre de l'année dernière, notre collègue Casagrande avait examiné ce problème devant vous. Il avait demandé au gouvernement de bien vouloir s'adresser au Conseil fédéral pour le prier de réintroduire l'aide aux chômeurs dans la gêne. Le gouvernement a accepté la motion Casagrande sous forme de postulat; il s'est adressé au Conseil fédéral, dont la réponse a été négative.

Le canton de Berne n'est pas le seul dans cette situation. D'autres cantons ont également demandé au Conseil fédéral de réintroduire l'aide aux chômeurs dans la gêne. Le Conseil fédéral a repoussé toutes ces requêtes en déclarant que la loi d'assurance-chômage est en revision et que, selon le projet des experts, la nouvelle loi modifiera la durée des secours qui, de quatre-vingt-dix jours par an, sera portée à cent-vingt, éventuellement à cent-cinquante jours.

Au moment où M. Casagrande avait déposé sa motion, on espérait encore que ce projet de loi pourrait entrer en vigueur en 1951. Or selon les dernières informations du Palais fédéral, ce sera impossible et, même si tout va bien, la loi ne pourra être appliquée qu'en 1952. Jusque là les chômeurs qui auront épuisé leurs quatre-vingt-dix jours de chômage ne bénéficieront d'aucun secours officiel lorsqu'ils sont dans la gêne.

Une telle situation est intolérable, même dans notre canton, où nous aurons au cours du mois d'avril plusieurs centaines de chômeurs qui auront épuisé les quatre-vingt-dix jours. A Genève, à Neuchâtel, dans la ville de Zurich, les autorités ont pris de mesures extraordinaires pour parer à la situation et empêcher que des centaines de familles de chômeurs ne tombent dans le besoin et ne doivent recourir à l'assistance publique. C'est ainsi qu'en mai de l'année dernière déjà, le canton de Neuchâtel a voté un arrêté extraordinaire en vertu duquel les communes sont en mesure de verser des secours d'aide aux chômeurs dans la gêne, secours auxquels le canton participe financièrement.

Etant donné le ralentissement très sérieux des affaires, en particulier dans l'industrie horlogère et dans l'industrie des machines et métaux, nous voudrions que le gouvernement examinât le plus rapidement possible les mesures à prendre, soit par arrêté d'urgence, soit par tout autre moyen, pour que les chômeurs qui ont terminé leurs quatre-vingt-dix jours de chômage et qui ne trouvent pas de travail dans les communes où des travaux de chômage n'ont pas été prévus, ne soient pas purement et simplement abandonnés à l'assistance publique. A plus d'une reprise au cours de cette législature le Grand Conseil a pris des mesures très sages pour empêcher que certaines couches

de la population ne tombent dans la gêne. Je rappelle les dispositions prises au moment de la sécheresse, celles décidées lorsque les vers blancs causaient des dégâts importants à l'agriculture, de même, il me paraît impossible d'abandonner les chômeurs qui sont victimes du ralentissement des affaires au triste sort de tomber à l'assistance publique.

C'est la raison pour laquelle je prie le gouvernement de bien vouloir établir le plus vite possible un rapport nous informant des mesures qu'il compte prendre en vue d'accorder une aide spéciale aux chômeurs dans la gêne.

Präsident. Ich habe bereits die schriftliche Mitteilung des Sekretariates der Volkswirtschaftsdirektion bekanntgegeben, dass die Interpellation heute nicht beantwortet werden kann. Die Beantwortung der Interpellation wird auf später verschoben.

Antwort auf die Einfachen Anfragen Staub

(Siehe Seite 170 hievor)

I.

Der Grundsatz, wonach bei rückläufiger Beschäftigung vorab die ausländischen Arbeitskräfte zu weichen haben, bevor Schweizer entlassen werden oder aussetzen müssen, ist unbestritten. Mit fortschreitender Rückbildung der Konjunktur erfolgte ein starker Abbau des Bestandes an ausländischem Personal. Diese Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ist weiterhin im Gange. Neueinreisen fremder Arbeitskräfte wird, abgesehen von gewissen Mangelberufen, nur noch in Ausnahmefällen zugestimmt. Auch die Verlängerungsgesuche werden, namentlich bei Erwerbszweigen und Betrieben mit unsichern Beschäftigungsaussichten oder besonderer Krisenempfindlichkeit, mit aller Vorsicht und Zurückhaltung behandelt. So sind gerade in der Textilindustrie viele Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern nicht mehr oder, sofern deren weitere Anwesenheit noch notwendig war, nur für kurze Fristen erneuert worden, nach deren Ablauf die Bewilligungen jederzeit innert 14 Tagen widerrufen sind.

Es darf indessen nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich bei den heute noch tätigen Ausländern vorwiegend um Berufsarbeiter handelt, die auch bei einem stärkeren Rückgang des Beschäftigungsgrades unter den einheimischen Arbeitskräften nicht gefunden werden können und deren Ersatz nicht von heute auf morgen möglich ist. Daher darf beim Abbau keineswegs schematisch vorgegangen werden, vielmehr ist in jedem Einzelfall eine genaue Abklärung erforderlich. Es kommt eben stets auf die Funktionen an, welche die fremden Arbeitskräfte in einem Betrieb ausüben. So ist es zum Beispiel nicht ohne weiteres zugänglich, einem Unternehmen, das angelernte schweizerische Arbeiter oder Hilfsarbeiter aussetzen lassen muss, als Sanktion sofort die ausländischen Berufsarbeiter zu entziehen, wenn für deren Posten entsprechende Anwärter nicht vorhanden sind. Mit einer solchen Massnahme wäre nicht nur den Teil-

arbeitslosen oder Entlassenen in der Regel nicht geholfen, sondern sie würde sich unter Umständen auch auf die restliche Belegschaft nachteilig auswirken, indem sie Störungen im Fabrikationsprozess zur Folge haben und den Betrieb zu weiteren Einschränkungen zwingen könnte. Daran hat aber sicher niemand ein Interesse. Dagegen wird stets eingeschritten, wenn bekannt wird, dass einheimische Arbeitskräfte aussetzen müssen, während Ausländer der gleichen Kategorie weiterbeschäftigt werden sollen.

Abschliessend betont der Regierungsrat, dass die Volkswirtschafts- und Polizeidirektion der von Grossrat Staub aufgeworfenen Frage alle Aufmerksamkeit schenken und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage laufend überwachen. Unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden werden diejenigen Entscheide getroffen, die in Würdigung und Abwägung aller Umstände vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus richtig und tragbar scheinen.

II.

Das Begehren um Halt des Zuges 1945 ist von der Eisenbahndirektion im Januar dieses Jahres, das heisst im offiziellen Fahrplanbereinigungsverfahren, neuerdings vertreten worden. Die diesmaligen Bemühungen hatten Erfolg. Die Schweizerischen Bundesbahnen sehen mit Wirkung ab 14. Mai 1950 den Zugshalt vor.

Herr Staub hat schriftlich erklärt, er sei befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tschannen (Muri)

(Siehe Seite 212 hievor)

Der Fälligkeitstermin vom 10. Dezember hat sich nun in drei Steuerperioden eingebürgert und im allgemeinen auch bewährt, namentlich für Geschäfte, die ihre Weihnachts- und Neujahrsverkäufe noch vor Ende der Zahlungsfrist (9. Januar) abwickeln können.

Eine raschere Veranlagung wird angestrebt; es bedarf aber hiezu der tatkräftigen Mithilfe der Steuerpflichtigen, der Treuhandbüros und besonders der Gemeinden.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist eine Aenderung des Fälligkeitstermines zurzeit weder durchführbar noch zweckmässig.

Tschannen (Muri). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schær

(Siehe Seite 211 hievor)

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen ist im diesmaligen offiziellen Fahrplanbereinigungsverfahren schon vor Einreichung der Einfachen Anfrage auf die langen Umschlagszeiten in Lyss aufmerksam gemacht und zu einer mög-

lichst durchgreifenden Sanierung der Verhältnisse aufgefordert worden; sie erhielt in der Folge auch Kenntnis vom Wortlaut der Einfachen Anfrage. Im Vordergrund standen die Begehren um Zusammenschluss der Züge 2906 (Büren a. A. ab 7.25, Lyss an 7.42) und 238, neu 234 (Lyss ab 7.31, Bern an 7.50); ferner der Zusammenschluss der Züge 237 (Bern ab 18.11, Lyss an 18.35) und 6929 G (Lyss ab 18.30, Büren a. A. an 18.56). Diesen letzterwähnten Zusammenschluss 237/6929 G werden die Bundesbahnen ab 14. Mai nächsthin verwirklichen, wobei Zug 6929 G um 10 Minuten spätergelegt wird, das heisst Lyss um 18.40 verlässt und um 18.57 in Büren a. A. eintrifft. Dadurch wird eine günstige Abendverbindung von Bern nach dem Büren-Amt geschaffen, dagegen muss in Lyss beziehungsweise Busswil eine Verlängerung der Umschlagszeit von den Zügen 1825 von Bern (Zwischenstationen) und 1828 von Biel in Kauf genommen werden.

Ein Zusammenschluss der Züge 2906 und 238 wurde von den SBB abgelehnt, da er eine um 19 Minuten frühere Ankunft des Zuges 2906 in Lyss zur Voraussetzung gehabt hätte. Eine derartige Früherlegung liess sich aus technischen Gründen, das heisst mit Rücksicht allein schon auf den Lokomotivturnus, nicht bewerkstelligen. Ferner muss Zug 2906 in Solothurn vier Anschlüsse aufnehmen auf deren Gewährleistung die SBB beharren.

Wir bedauern, dass nicht umfangreichere Verbesserungen erreichbar waren, schenken der Gelegenheit aber weiterhin unsere Aufmerksamkeit.

Schaer. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Casagrande

(Siehe Seite 211 hievor)

Gemäss den Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung muss ein Versicherter, der Anspruch auf Taggelder erhebt, den Nachweis erbringen, dass er in den dem Taggeldgesuch vorausgehenden 365 Tagen wenigstens 150 volle Tage als Arbeitnehmer gearbeitet hat. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sowie bei Krankheit und Unfall können günstigere Bedingungen zugestanden werden. Die erforderlichen Weisungen werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassen, welches auch in Einzelfällen Ausnahmen gestatten kann.

Während das Bundesamt in Fällen von Krankheit und Unfall schon bisher weitgehend entgegenkam, hat es bis vor kurzem abgelehnt, Gesuche zu berücksichtigen, in denen es ohne Vorliegen besonderer Gründe nicht möglich war, 150 Arbeitstage auszuweisen. Es stützte sich dabei auf die Tatsache, dass die Arbeitsmarktlage, abgesehen von saisonbedingten Schwankungen, noch verhältnismässig günstig ist. Während der Spitzenjahre der Hochkonjunktur sei allerdings noch eine stattliche Anzahl von Personen trotz eingeschränkter Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit im Arbeitsprozess behalten oder gar wiederum zusätzlich einbezogen worden, die nun im Zuge der Anpassung ausgeschieden würden. Die

Unterstützung dieser vorwiegend aus subjektiven Gründen nicht mehr voll arbeits- und vermittlungsfähigen Personen könne aber nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sein.

In Gegenden, in denen sich die Rückbildung der Hochkonjunktur besonders stark auf dem Arbeitsmarkt auswirkt, sollte es durch geeignete Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Gemeinden möglich sein, dass die arbeits- und vermittlungsfähigen Versicherten unter Ausnützung aller beruflichen und ausserberuflichen, allenfalls auch ausserwohnörtlichen Arbeitsmöglichkeiten, mindestens 150 Arbeitstage erzielen.

Immerhin hat sich das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bereit erklärt, in besonders gelagerten Grenz- und Härtefällen Ausnahmen zu gewähren. Dabei werden vor allem das Alter des Versicherten, das Ausmass und die Art der noch ausgewiesenen Beschäftigung, die Berufszugehörigkeit sowie die regionalen Arbeitsmarktverhältnisse berücksichtigt. Es wird somit in Zukunft möglich sein, für Personen über 55 Jahren, die im Jahr vor dem Taggeldbezug noch mindestens während 120 Tagen gearbeitet haben, noch Taggeldentschädigungen zu erlangen. Durch dieses Entgegenkommen dürfte ein grosser Teil der bisherigen Härtefälle dahinfallen.

M. Casagrande. Pas satisfait du tout.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg)

(Siehe Seite 118 hievor)

Vor der Uebernahme eines Pachtbetriebes ist eindringlich zu warnen, wenn die dazu erforderlichen Mittel nicht als eigenes Kapital zur Verfügung stehen. Je zahlreicher die Pachtbewerber auftreten, desto schwerer hält es, die Pachtzinse in tragbarem Rahmen zu bestimmen und in der Praxis auch wirklich durchzusetzen. Ausnahmsweise mögen Fälle eintreten, wo Pächter und Landarbeiter mit relativ bescheidener ergänzender finanzieller Beihilfe im wirtschaftlichen Fortkommen wesentlich gefördert werden könnten.

Der Vorstand der bernischen Bauernhilfskasse beabsichtigt, der kommenden Generalversammlung der Genossenschaftler den Entwurf zu einem Beschluss zu unterbreiten, durch den, vorbehaltlich der Zustimmung des Grossen Rates, aus dem Staat gemäss Dekret vom 13. Mai 1936 bereitgestellten, bisher nur zum Teil beanspruchten Kredit die Summe von Fr. 250 000. — ausgeschrieben und der Stiftung «Bernische Bauernhilfe» zur Bildung eines «Allgemeinen Unterstützungsfonds» übergeben werden soll. In das Reglement über die Inanspruchnahme dieses Fonds soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach insbesondere auch Hilfsgesuche von Pächtern und Landarbeitern um Unterstützung bei der Uebernahme von Pachtgütern berücksichtigt werden können.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass damit eine hinreichende Grundlage für eine angemessene Hilfe bei der Uebernahme von Pacht-

betrieben geschaffen wäre. Er ist bereit, dem Grossen Rat gegebenenfalls Zustimmung zu der erwähnten Kreditübertragung zu beantragen.

Herr Burren ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 119 hievior)

Die Staatsanstalten beschäftigten am 1. Februar 1950 insgesamt 168 weibliche und 21 männliche Ausländer. 90 % entfallen auf die Anstalten der Sanitätsdirektion, die übrigen verteilen sich auf die landwirtschaftlichen Schulen, einzelne Seminarien und Erziehungsheime. Beim weiblichen ausländischen Personal handelt es sich ausschliesslich um Pflegerinnen und Hausdienstpersonal, bei den männlichen Arbeitskräften um 8 Pfleger, 11 Landarbeiter und zwei Gastärzte. Entgegen der Ansicht von Grossrat Kohler ist es für die Anstalten auch heute noch schwer, an Stelle des ausländischen Personals genügend einheimische Arbeitskräfte zu finden. Die Anstaltsleitungen ersetzen das ausländische Personal nach Möglichkeit. Sollte es die Arbeitsmarktlage erfordern, ist der Regierungsrat bereit, weitere Massnahmen zu ergreifen.

M. Kohler. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 170 hievior)

In § 7 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 ist festgelegt, wie die Kosten der amtlichen Bewertung vom Staat und von den Gemeinden getragen werden. Auf Grund dieser Bestimmung ist eine Neuverteilung der Kosten im Sinne der Einfachen Anfrage nicht möglich. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, schwer belasteten Gemeinden, denen die amtliche Bewertung besonders hohe Aufwendungen gebracht hat, auf Gesuch hin durch Gewährung eines ausserordentlichen Beitrages gemäss § 4, Abs. 2, des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds vom 14. Mai 1947 entgegenzukommen.

M. Landry. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Seite 119 hievior)

Der regierungsrätlichen Verfügung vom 4. Februar 1949, wonach die staatlichen Verwaltungen und Staatsanstalten verhalten wurden, einen Drittel ihres jährlichen Kohlenbezuges in Kanderbriketts zu beziehen, konnte nicht überall nachgelebt werden, da das Kanderbrikett als ausgesprochene Flammkohle nur in hiezu geeigneten Heizungsanlagen ver-

wendet werden kann. Die bezogene Menge an Kanderbriketts seitens der Staatsanstalten hing deshalb wesentlich vom bisherigen Verbrauch an ausländischen Flammkohlen ab. Sowohl dieser Umstand, als auch die Tatsache, dass der Kohlenverbrauch in den grösseren Staatsanstalten gegenüber den Vorkriegsjahren infolge Umbau der Heizungsanlagen teilweise über 40 % zurückgegangen ist, war für die Grubenverwaltung in Kandergrund, die ihren Absatz auf den Kohlenverbrauch vor dem Krieg basierte, enttäuschend. Obwohl die Grube Ende 1949 geschlossen worden ist, ist der Regierungsrat zwecks Liquidierung des noch vorhandenen grossen Lagerbestandes an Kanderbriketts bereit, seine eingangs erwähnte Verfügung noch für die Heizperiode 1950/51 aufrecht zu erhalten.

Egger. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Däpp

(Siehe Seite 270 hievior.)

Die Besorgnisse der Anstössergemeinden im Hinblick auf den Ausbau der Bern—Thun-Strasse sind dem Regierungsrat bekannt. Die kantonale Baudirektion hat es an aufklärenden Referaten an Versammlungen und in der Presse ebenfalls nicht fehlen lassen. Der Hinweis auf unerlässliche Massnahmen zum Schutze der ortsansässigen Bevölkerung hat namentlich die Anlage von Gehwegen und markierten Fussgängerstreifen im Auge. Der Staat ist jederzeit bereit, die Anlage von Gehwegen längs Staatsstrassen zu unterstützen, wenn sie von den Ortsansässigen als notwendig und dringlich erachtet wird. Er leistet nach Art. 24 des Strassenbaugesetzes einen Drittel an die Baukosten ohne Landerwerb. Anlage und Unterhalt solcher Gehwege sind Sache der Gemeinden.

In der Botschaft des Grossen Rates an das Bernervolk betreffend Volksbeschluss über die Krediterteilung für eine I. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950/59 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 aufgestellten Bedingungen betreffend den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes und die Normalien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner verbindlich sein sollen. Der erwähnte Bundesratsbeschluss sieht für die Bern—Thun-Strasse eine Strassenfahrbahnbreite von 9 m vor. Falls sich bei Dorfpfortien untragbare Verkehrsverhältnisse ergeben, wird sich unter Umständen in Anpassung an solche örtlichen Schwierigkeiten eine teilweise Reduktion der Fahrbahnbreite aufdrängen.

Der Verkehr erfordert auch in den Ortschaften eine offene und flüssige Abwicklung. Die Verkehrsregeln finden wir im Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und sodann in der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932. Wir machen insbesondere auf Art. 41 der Vollziehungsverordnung aufmerksam. Dieser schreibt vor, dass bei der Bedienung der Motorfahrzeuge jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen ist. Sodann bestimmt

Art. 42, dass der Fahrzeugführer namentlich in Ortschaften seinen Lauf zu mässigen hat. Art. 43 setzt die Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorwagen innerorts erheblich herab.

Neben dieser Aufgabe der Strassenverkehrspolizei ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob sich eine Verkehrstrennung durch Anbringung einer Mittellinie und durch Abgrenzung von Randpartien speziell für den Fussgänger- und Radfahrerverkehr in zweckmässiger Weise erreichen lässt.

Daepf. Ich kann mich unter dem Vorbehalt der Prüfung einer Neufassung von Art. 24 des Strassenbaugesetzes befriedigt erklären.

Präsident. Damit sind wir am Schluss angelangt. Gestatten Sie mir noch einige Mitteilungen. Am Schlusse einer Legislaturperiode ist es angezeigt, sich Rechenschaft darüber zu geben, was in dieser Zeit geleistet wurde und sich im Sinne einer Gewissensforschung zu fragen, ob man vor dem Volke bestehen kann. Diese Frage darf vom abtretenden Grossen Rat mit ruhigem Gewissen bejaht werden. Wir haben in der abgelaufenen Legislaturperiode beraten: 14 Gesetzesentwürfe, von denen 11 zur Volksabstimmung gelangt sind, wovon nur zwei verworfen wurden, nämlich das Einführungsgesetz zur AHV und die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes sowie das Gesetz über die verfassungsmässigen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Es wurden beraten und gelangten zur Abstimmung 8 Volksbeschlüsse, wovon nur zwei verworfen wurden, derjenige über Erhöhung des Salzpreises und derjenige über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Finanzierung staatlicher Hochbauten. Wir haben ferner behandelt zwei Volksbegehren betreffend Steuergesetzrevision.

Der Grosse Rat hat ferner in dieser Zeit behandelt: 75 Dekrete, von denen sämtliche angenommen wurden, 478 Grossratsbeschlüsse und Direktionsgeschäfte, 82 Motionen, 135 Postulate, 155 Interpellationen und genau 200 Einfache Anfragen.

Von den Gesetzen und Verfassungsvorlagen, die behandelt wurden, sind zu erwähnen: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, Gesetz über die Viehversicherung, über die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose, über den Beitritt zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen, das wichtige Gesetz über die Krankenversicherung, über zusätzliche Leistungen zur AHV, über Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler, das Gesetz betreffend Abänderung von § 86 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Dann kommen die Gesetze über die Nutzung des Wassers und über das Gesundheitswesen und die Verfassungsänderung über die Regelung der Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil. Die drei letzten Vorlagen werden erst noch dem Souverän zum Entscheid unterbreitet werden; wir hoffen auf gute Fahrt und auf Annahme.

Die Arbeit des Grossen Rates darf sich also sehen lassen; der grösste Teil der Vorlagen, über welche das Volk zu entscheiden hatte, ist von diesem angenommen worden. Es darf aber auch

in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeit der vorberatenden Kommissionen hingewiesen werden. Wir haben bekanntlich 4 ständige Kommissionen: Wahlprüfungskommission, Justizkommission, Staatswirtschaftskommission und Kantonalbankkommission. Dazu kommen die vielen Spezialkommissionen für einzelne Vorlagen. Ich darf feststellen, dass in den vier Jahren die Arbeit in den Kommissionen sich ruhig und gewissenhaft vollzogen hat. Die Justizkommission und die Staatswirtschaftskommission werden entsprechend ihrer Bestimmung mehr in Anspruch genommen als die andern Kommissionen; ich möchte ihnen ganz besonders danken. Dank gebührt natürlich auch den andern Kommissionen. Ein Kränzlein verdient die Staatswirtschaftskommission, die ausserordentlich stark in Anspruch genommen war durch die vielen Geschäfte, die sie vorzubereiten hatte.

Wenn ich zur Tätigkeit des Bureaus übergehe, so darf hier auch einmal der Arbeit unserer Stimmenzähler Erwähnung getan werden. Diese haben ihre Funktionen in eifriger und gewissenhafter Weise vollzogen. Die Tätigkeit der Regierung spiegelt sich in Verwaltungsbericht und Staatsrechnung und in andern Vorlagen wider. Wir dürfen bei diesem Anlass feststellen, dass in der Regierung fleissig gearbeitet wird, dass trotz grosser weltanschaulicher Unterschiede eine Zusammenarbeit in der Regierung hat erreicht werden können und auch weiter vollzogen worden ist. Ich glaube, dass der Grosse Rat als übergeordnete Behörde auch der Regierung dafür danken darf.

Als Ratspräsident hat man Gelegenheit, in die Beziehungen des Parlamentes zur Regierung Einblick zu bekommen. Die Beziehungen zwischen Regierung und Grosse Rat haben sich durchaus normal abgewickelt. Im Bureau haben wir vor allem an unserem Sekretär eine grosse Hilfe, an Staatsschreiber Hans Schneider, der ja vor kurzer Zeit sein Jubiläum gefeiert hat. Herrn Vizepräsident Stünzi habe ich bereits gedankt, dass er mich im November in so vorbildlicher Weise vertreten hat. Er wird bald Gelegenheit haben, als Ratspräsident uns zu dirigieren; ich hoffe, es gehe vielleicht etwas weniger diktatorisch, als das vom Sprechenden behauptet wird.

Die deutschsprechenden Stenographen übersetzen die Voten fortlaufend aus dem Dialekt in die schriftdeutsche Sprache. Das ist keine einfache Aufgabe, und es ist daher erfreulich, wenn man sozusagen ohne Reklamation das Tagblatt daheim lesen und aufbewahren kann. Das alles erfordert gewissenhafte Arbeit und grosse geistige Anstrengung.

Von der Berichterstattung in der Presse hängt sehr viel ab. Es kommt darauf an, dass unsere Voten im Volk so wiedergegeben werden, dass wenigstens die Kernidee richtig geschildert wird. Das ist ebenfalls eine oft schwierige Aufgabe. Ich habe als Presseberichterstatter im alten Saal angefangen und weiss daher, was es heisst, ein guter Berichterstatter zu sein, weil ja das Berndeutsch alle möglichen Klangfarben hat. Wenn man auch den welschen Kantonsteil einbezieht, so geht unser Kantonsgebiet von der französischen Grenze bis zum Wallis, von der Freiburger- bis zur Aargaugrenze. An der Reichhaltigkeit der verschiedenen Klangfarben unserer Sprache mag man sich freuen, aber es ist nicht immer leicht für die Presse, die

formell und inhaltlich verschiedenartigen Voten richtig zu verstehen und wiederzugeben. So möchte ich den vier Herren Berichterstatlern, die in diesem Präsidialjahr en face de moi arbeiteten, in aller Oeffentlichkeit erklären, dass eine grosse Genugtuung und Freude über ihre Tätigkeit herrscht, die damit verdankt sei. Dank gebührt schliesslich auch unserem Uebersetzer, Herrn Hof, und dem Standesweibel Claudon.

Zus Schluss möchte ich mir erlauben, von den Kollegen Abschied zu nehmen, die auf eine Wiederwahl verzichten wollen. Ich weiss nicht, ob sie in ihrem Entschluss nicht zu beneiden sind. Der Entschluss, sich noch einmal zu stellen, bedeutet für manchen bisherigen Kollegen keine einfache Sache; es gehört vielleicht auch etwas Mut dazu, sich noch einmal der Gunst oder Ungunst der Wähler auszusetzen. Diejenigen, die verzichten, dürfen das Gefühl mit sich nehmen, dass sie zum Teil während langen Jahren am Webstuhl der Staatsgeschäfte im Kanton Bern mitgearbeitet haben, sich der Oeffentlichkeit nicht nur hier, sondern auch in allen möglichen andern Funktionen zur Verfügung gestellt haben.

Ich habe mir von den Herren Fraktionspräsidenten die Liste derjenigen geben lassen, die nicht mehr kommen. Von der grössten Fraktion, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, sind mir folgende Herren genannt worden: Keller (Langnau), Scherz, Hachen, Flückiger, Lerch, Schori, Bärtschi (Worblaufen), Gerber, Brönnimann, Laubscher. Wenn Herr Laubscher wiedergekommen wäre, hätte er die Ehre gehabt, den Rat als Alterspräsident zu präsidieren. Ferner haben ihren Rücktritt erklärt die Herrn Wyder, Häberli und als zugewandter Ort, Herr Perreten, der keiner Fraktion angehört. Von der sozialdemokratischen Fraktion sind mir folgende Namen bekanntgegeben worden: Gasser Albert, Gasser Gottlieb, Lang, Dr. Freimüller, Gilgen,

Degoumois, Brechbühler, Liniger, Mathys, Anliker, Knöri und Kästli, von der freisinnigen Fraktion Herr Odiet, von der katholisch-konservativen Fraktion mehr als 50 %, nämlich die Kollegen Brody, Chavanne, Hueber, Maître, Rebetez und Varrin. Von den andern Gruppen, die keine Fraktionen bilden, sind mir keine Mitteilungen zugegangen.

Ich möchte namens des Rates und der bernischen Oeffentlichkeit allen scheidenden Kollegen den wärmsten Dank für ihr langes Wirken aussprechen und hoffen, dass der Faden nicht ganz abgerissen werde und dass man auch nachher noch von ihnen hört, nicht erst dann, wenn die Todesnachricht in den Zeitungen steht.

Wer von denen, die sich wieder stellen, wiederkommen wird, das weiss niemand; kein einziger ist sicher, es sei denn, er werde kumuliert auf die Liste genommen. Diejenigen, die sich wieder stellen und die nicht mehr gewählt werden, werden sich mit philosophischem Gleichmut ins Unabänderliche fügen. Für diesen Fall möchte ich ihnen ebenfalls den Dank des Rates aussprechen.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ansprache angelangt. Ich rufe allen zu: Gute Fahrt!

Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 10.35 Uhr.

Der Redaktor:

Voilenweider.